



ÄNDERUNGEN DES ZOLLÜBEREINKOMMENS ÜBER DEN INTERNATIONALEN WARENTRANSPORT MIT CARNETS TIR (TIR-ÜBEREINKOMMEN VON 1975)

Gemäß der Notifizierung C.N. 115.2025.TREATIES-XI.A.16 durch den UN-Verwahrer treten am 1. Juni 2025 für sämtliche Vertragsparteien die folgenden Änderungen des TIR-Übereinkommens in Kraft:

1. **Erläuterung 8.10 (e)**

Es wird folgende neue Erläuterung 8.10 (e) eingefügt:

„8.10 (e) Im Fall von Streitigkeiten zwischen der internationalen Organisation, einem nationalen Verband, einer oder mehreren Zollbehörden oder zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei(en), die sich auf das Funktionieren der Bürgschaftskette auswirken und zur Beendigung einer Vereinbarung zwischen den betreffenden Vertragsparteien führen könnten, unterrichten diese einander unverzüglich. Die Parteien leiten Verhandlungen zur Beilegung der Streitigkeiten ein, um für eine ununterbrochene Bürgschaftskette im betreffenden Zollgebiet zu sorgen.

Jede Partei kann die TIR-Kontrollkommission jederzeit förmlich unterrichten und sie um Hilfe bei der Streitbeilegung ersuchen.“

2. **Erläuterung 0.6.2 bis-1**

Erläuterung 0.6.2 bis-1 erhält folgende Fassung:

„0.6.2 bis-1 Die Beziehungen zwischen einer internationalen Organisation und ihren Mitgliedsverbänden sind in schriftlichen Vereinbarungen über die Funktionsweise des internationalen Bürgschaftssystems festzulegen. Die Vereinbarungen können außer im Falle eines früheren Widerrufs einer der in Artikel 6 Absätze 1 und 2bis genannten Zulassungen von jeder Vertragspartei mit einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten gekündigt werden.“

3. **Verlängerung der Gültigkeit des Verschlussanerkennnisses (der Zulassungsbescheinigung)**

a) Anlage 3 Absatz 4

Der Wortlaut „zwei Jahre“ wird durch den Wortlaut „drei Jahre“ ersetzt.

b) Anlage 4, Muster des Verschlussanerkennnisses (der Zulassungsbescheinigung) für Straßenfahrzeuge, Seite 4, Absatz 3

Der Wortlaut „zwei Jahre“ wird durch den Wortlaut „drei Jahre“ ersetzt.

4. **Annahme des Verschlussanerkennnisses (der Zulassungsbescheinigung) bis zum letzten Gültigkeitstag**

Anlage 4, Muster des Verschlussanerkennnisses (der Zulassungsbescheinigung) für Straßenfahrzeuge, Seite 4, neuer Absatz 6

Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„6. Hat ein TIR-Transport vor oder am letzten Gültigkeitstag des Verschlussanerkennnisses (der Zulassungsbescheinigung) begonnen, so bleibt das Verschlussanerkennnis (die Zulassungsbescheinigung) bis zum Ende des TIR-Transports an der Bestimmungszollstelle gültig.“



2025/842

7.5.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/842 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 2025

zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 30f Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die französische Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission ⁽²⁾ enthält einen Fehler in Anhang IIIa Abschnitt 1 Nummer 8 betreffend die Begriffsbestimmung des letzten Flugplans. Der Fehler ist auf die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2493 der Kommission ⁽³⁾ zurückzuführen und wirkt sich auf den Inhalt der genannten Bestimmung aus.
- (2) Die schwedische Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 enthält einen Fehler in der Tabelle — Eintrag „Abgase für die Zwecke des Artikels 43 Absatz 4“, Anhang VII zweite Spalte, in Bezug auf die Mindesthäufigkeit der Analysen — sowie einen Fehler in Anhang X Abschnitt 1 Nummer 8 Buchstabe a in Bezug auf die für die Berichterstattung zu verwendenden Maßeinheiten. Diese Fehler gehen ebenfalls auf die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2493 zurück. Sie ändern den Inhalt dieser Bestimmungen und beeinträchtigen möglicherweise die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer.
- (3) Die französische und die schwedische Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 sollten daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Klimaänderung, die vor dem Erlass der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2493 abgegeben wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/2066/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2493 der Kommission vom 23. September 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 in Bezug auf die Aktualisierung der Überwachung von und der Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/2493, 27.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2493/oj).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2025/846

7.5.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/846 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 2025

zur Festlegung der Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den grenzüberschreitenden Identitätsabgleich natürlicher Personen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 müssen europäische Brieftaschen für die digitale Identität (im Folgenden „Brieftaschen“) und notifizierte elektronische Identifizierungsmittel als Authentifizierungsmöglichkeiten für den Zugang zu grenzüberschreitenden öffentlichen Online-Diensten, die von Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, zur Verfügung stehen. Für solche grenzüberschreitenden Authentifizierungen verfügt der vertrauende Beteiligte mitunter bereits über Aufzeichnungen mit Informationen über den Nutzer der Brieftasche oder den Nutzer notifizierter elektronischer Identifizierungsmittel, und zwar aus seinem eigenen Register oder einem externen Register und häufig in Form eines Nutzerkontos. In diesen Fällen können bestimmte von den Brieftaschen oder den notifizierten elektronischen Identifizierungsmitteln stammende Informationen über den Nutzer von dem vertrauenden Beteiligten oder in dessen Namen abgeglichen werden. Dieser Abgleich könnte beispielsweise mithilfe einer zentralisierten Lösung, die von einer öffentlichen Stelle betrieben wird, mit Informationen erfolgen, die sich bereits im Besitz dieses vertrauenden Beteiligten oder eines von ihm herangezogenen Registers befinden, etwa eines Bevölkerungsregisters oder einer Datenbank mit Informationen über Nutzerkonten.
- (2) Die Kommission bewertet regelmäßig neue Technologien, Praktiken, Normen und technische Spezifikationen. Um ein Höchstmaß an Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung und Zertifizierung der Brieftaschen zu gewährleisten, beruhen die in dieser Durchführungsverordnung festgelegten technischen Spezifikationen auf den Arbeiten, die im Rahmen der Empfehlung (EU) 2021/946 der Kommission ⁽²⁾ durchgeführt wurden, insbesondere auf der Architektur und dem dazugehörigen Referenzrahmen. Nach Erwägungsgrund 75 der Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ sollte die Kommission diese Verordnung überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren, damit sie mit globalen Entwicklungen, der Architektur und dem Referenzrahmen Schritt hält und den bewährten Verfahren des Binnenmarkts folgt.
- (3) Damit der Identitätsabgleich in allen Mitgliedstaaten zuverlässig funktioniert, sollten die Mitgliedstaaten, die als vertrauende Beteiligte handeln, den anfänglichen Identitätsabgleich durchführen, sobald eine natürliche Person erstmals Zugang zu einem von dem vertrauenden Beteiligten betriebenen Dienst beantragt, und zwar entweder anhand des in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1501 der Kommission ⁽⁴⁾ festgelegten Mindestdatensatzes

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj>.

⁽²⁾ Empfehlung (EU) 2021/946 der Kommission vom 3. Juni 2021 für ein gemeinsames Instrumentarium der Union für ein koordiniertes Herangehen an einen Rahmen für die europäische digitale Identität (ABl. L 210 vom 14.6.2021, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2021/946/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität (ABl. L 2024/1183, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1183/oj>).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1501 der Kommission vom 8. September 2015 über den Interoperabilitätsrahmen gemäß Artikel 12 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl. L 235 vom 9.9.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/1501/oj).

oder des in der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2977 der Kommission ⁽⁹⁾ festgelegten Personenidentifizierungsdatensatzes. In dieser Verordnung liegt der Schwerpunkt zwar darauf, dass die Mitgliedstaaten als vertrauende Beteiligte auftreten, die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 überlässt den Mitgliedstaaten aber die Entscheidung, ob das Identitätsabgleichssystem auch privaten vertrauenden Beteiligten zur Verfügung gestellt werden soll. Wenn Mitgliedstaaten einen Identitätsabgleich durch vertrauende Beteiligte vorsehen, die keine öffentlichen Stellen sind, sollten sie so weit wie möglich die in dieser Verordnung festgelegten Mechanismen und Verfahren anwenden.

- (4) Für die Zwecke des grenzüberschreitenden Identitätsabgleichs unter Verwendung der Brieftaschen sollten zum eindeutigen Identitätsabgleich die obligatorischen Datenkennungen des Personenidentifizierungsdatensatzes gemäß Abschnitt 1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2977 sowie etwaige fakultative Daten verwendet werden, die erforderlich sind, damit der Personenidentifizierungsdatensatz eindeutig ist.
- (5) Für die Zwecke des grenzüberschreitenden Identitätsabgleichs unter Verwendung notifizierter elektronischer Identifizierungsmittel sollten zum eindeutigen Identitätsabgleich die obligatorischen Attribute des Mindestdatensatzes für eine natürliche Person gemäß Abschnitt 1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1501 verwendet werden. Die Bezugnahme auf die obligatorischen Attribute des Mindestdatensatzes für eine natürliche Person sollte im Zusammenhang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1501 verstanden werden, in der ein Attribut als Bestandteil des Mindestsatzes von Personenidentifizierungsdaten beschrieben wird, im Gegensatz zur Begriffsbestimmung des Attributs in Artikel 3 Nummer 43 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 in der durch die Verordnung (EU) 2024/1183 geänderten Fassung.
- (6) Wegen der Abhängigkeit von bereits vorhandenen Informationen, die der vertrauende Beteiligte zur Gewährleistung eines eindeutigen Identitätsabgleichs verwendet, ist der Identitätsabgleich möglicherweise nicht in allen Fällen erfolgreich. Um vertrauenden Beteiligten ein angemessenes Maß an Flexibilität zu verschaffen, können die Mitgliedstaaten ergänzende Verfahren einführen, mit denen ein gleichwertiges Maß an Vertrauen in das Ergebnis des Identitätsabgleichs erreicht wird.
- (7) Wird der Identitätsabgleich gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung als erfolgreich betrachtet, so sollte der vertrauende Beteiligte oder der in seinem Namen handelnde Beteiligte oder ein von vertrauenden Beteiligten herangezogenes Register oder das zentralisierte System sicherstellen, dass der Nutzer über die erfolgreiche Registrierung mit Anzeige des Nutzernamens oder Pseudonyms und gegebenenfalls unter anderem über die verfügbaren Optionen für die Speicherung des Ergebnisses des Identitätsabgleichs informiert wird. Diese Optionen können die Speicherung einer Verknüpfung in einem vom vertrauenden Beteiligten geführten und/oder von ihm herangezogenen Register und/oder die Ausstellung einer speziellen elektronischen Attributsbescheinigung, die eine künftig wiederverwendbare Verknüpfung enthält, und/oder die Nutzung alternativer Optionen, die vom vertrauenden Beteiligten oder von in seinem Namen handelnden Beteiligten bereitgestellt werden, umfassen. Soweit zutreffend sollte der Nutzer die Wahl zwischen verschiedenen Optionen haben und die Aufbewahrungsfrist bestimmen können, um abgeschlossene Identitätsabgleichverfahren in Zukunft wiederverwenden zu können.
- (8) Um die Transparenz zu erhöhen und die Kontrolle durch den Nutzer zu verbessern, sollte dem Nutzer, falls sein Identitätsabgleich nicht erfolgreich war, eine klare Begründung gegeben werden, warum der Abgleich gescheitert ist. Darüber hinaus sollte der Nutzer über mögliche nächste Schritte informiert werden. Dies umfasst die für den Identitätsabgleich verwendeten Informationen und etwaige dabei festgestellte Unstimmigkeiten sowie klare Erläuterungen und Anweisungen für die Nutzer in Bezug auf mögliche Abhilfen und ergänzende Verfahren.
- (9) Um geeignete Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Durchführung von Identitätsabgleichen zur Verfügung zu stellen, sollten vertrauende Beteiligte oder die in ihrem Namen handelnden Beteiligten oder von vertrauenden Beteiligten herangezogene Register geeignete Protokolle über den Identitätsabgleichsprozess, die zum Abgleich verwendeten Informationen und sonstige von der natürlichen Person beigebrachte Nachweise sowie das Ergebnis des Identitätsabgleichs aufbewahren. Diese Protokolle sollten für einen Zeitraum von mindestens sechs und höchstens zwölf Monaten aufbewahrt werden, um die Registrierung und Bearbeitung von Beschwerden der Nutzer zu ermöglichen. Die Aufbewahrungsfrist könnte verlängert werden, wenn dies nach Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich ist.

⁽⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2977 der Kommission vom 28. November 2024 zur Festlegung der Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf an europäische Brieftaschen für die digitale Identität ausgestellte Personenidentifizierungsdaten und elektronische Attributsbescheinigungen (ABl. L, 2024/2977, 4.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2977/oj).

- (10) Damit Brieftaschennutzer den Identitätsabgleich nicht wiederholt durchführen müssen, können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass Identitätsabgleichssysteme in der Lage sein müssen, eine elektronische Attributsbescheinigung auszustellen, die eine Verknüpfung zwischen dem Brieftaschennutzer und einem Register, in dem der Nutzer als bekannter Nutzer registriert ist, enthält. Alternativ dazu können die Mitgliedstaaten auch eine Verknüpfung als Verweis auf ein dem vertrauenden Beteiligten zugängliches Register oder andere unterstützende Maßnahmen speichern.
- (11) Damit die Vorteile eines funktionierenden Identitätsabgleichsystems den gemäß Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 bereitzustellenden Brieftaschen und den notifizierten elektronischen Identifizierungssystemen zugutekommen, ist eine längere Frist für die Anwendung der entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung erforderlich. Was Brieftaschen anbelangt, sollte jeder Mitgliedstaat innerhalb von 24 Monaten nach dem Inkrafttreten der in Artikel 5a Absatz 23 und Artikel 5c Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 genannten Durchführungsrechtsakte zumindest eine Brieftasche zur Verfügung stellen. Deshalb sollte die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung über den Identitätsabgleich mithilfe von Brieftaschen mit dem oben genannten Zeitrahmen übereinstimmen. Was notifizierte elektronische Identifizierungssysteme anbelangt, sollte ausreichend Zeit für die Ersetzung der Funktionen für den Identitätsabgleich eingeräumt werden.
- (12) Da die Nutzung der Brieftasche freiwillig sein soll, sollten die Mitgliedstaaten den Nutzern alternative Methoden zur Verfügung stellen, um Zugang zu den Diensten, die sie als vertrauende Beteiligte erbringen, zu erhalten.
- (13) Bei dem Versuch, sich für einen elektronischen Dienst zu authentifizieren, kann eine neue Nutzerregistrierung nahtlos erfolgen und einem Nutzer somit visuell und technisch genauso erscheinen wie ein erneuter Besuch bei einem elektronischen Dienst. Deshalb sollte eine neue Nutzerregistrierung bei einem elektronischen Dienst für die Zwecke dieser Verordnung als gleichwertig mit einem erfolgreichen Identitätsabgleich betrachtet werden.
- (14) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass der Identitätsabgleich nahtlos funktioniert und dass die Sitzung des Nutzers nicht mehrfach abläuft und Schritte wiederholt werden müssen, selbst wenn der Identitätsabgleich zunächst nicht erfolgreich ist und ergänzende Verfahren durchgeführt werden.
- (15) Den Mitgliedstaaten steht es frei, ihre Benutzeroberflächen und Meldungen entsprechend ihrem nationalen Umfeld zu gestalten, soweit sie dabei dem Geist der in dieser Verordnung enthaltenen Anforderungen Rechnung tragen.
- (16) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ und, sofern anwendbar, die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾ gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der vorliegenden Verordnung.
- (17) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁸⁾ angehört und gab am 31. Januar 2025 seine Stellungnahme ab.
- (18) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingesetzten Ausschusses —

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

⁽⁷⁾ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/58/oj>).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden Vorschriften für den grenzüberschreitenden Identitätsabgleich natürlicher Personen durch öffentliche Stellen oder im Namen einer öffentlichen Stelle handelnde Stellen festgelegt, die regelmäßig zu aktualisieren sind, damit sie mit den Entwicklungen von Technologie und Normen sowie mit den auf der Grundlage der Empfehlung (EU) 2021/946 durchgeführten Arbeiten und insbesondere mit der Architektur und dem Referenzrahmen Schritt halten.

Artikel 2

Allgemeine Anforderungen

(1) Handelt eine öffentliche Stelle als vertrauender Beteiligter im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Online-Dienst, der von dieser öffentlichen Stelle oder in ihrem Namen angeboten wird, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das in Absatz 2 beschriebene Verfahren genutzt wird, um einen eindeutigen Identitätsabgleich natürlicher Personen zu gewährleisten.

(2) Der eindeutige Identitätsabgleich erfolgt durch den vertrauenden Beteiligten oder in seinem Namen oder durch ein von vertrauenden Beteiligten herangezogenes Register oder ein zentralisiertes System und umfasst, soweit zutreffend, die Abfrage, den Empfang und die Validierung der in Absatz 3 oder Absatz 4 genannten Informationen.

(3) Wenn auf eine Briefftasche zurückgegriffen wird, dienen als Informationen für den eindeutigen Identitätsabgleich die obligatorischen Personenidentifizierungsdaten gemäß Abschnitt 1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2977 sowie etwaige fakultative Daten, die erforderlich sind, damit der vorgelegte Datensatz eindeutig ist, und gegebenenfalls zusätzliche Informationen oder ergänzende Verfahren.

(4) Wenn auf ein notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem zurückgegriffen wird, dienen als Informationen für den eindeutigen Identitätsabgleich die obligatorischen Attribute des Mindestdatensatzes für eine natürliche Person gemäß Abschnitt 1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1501 sowie gegebenenfalls zusätzliche Informationen oder ergänzende Verfahren.

(5) Zur Feststellung, ob eine eindeutige Übereinstimmung der Identität vorliegt, gleicht der vertrauende Beteiligte oder der in seinem Namen handelnde Beteiligte die vom Nutzer bereitgestellten Informationen mit den Informationen ab, die vom vertrauenden Beteiligten oder einem in seinem Namen handelnden Beteiligten oder in einem von vertrauenden Beteiligten herangezogenen Register bereits registriert worden sind.

(6) Das Ergebnis des in Absatz 5 beschriebenen Verfahrens darf — soweit möglich — nicht durch Unterschiede in Bezug auf Transliteration, Leerzeichen, Bindestriche, Verkettung und ähnliche orthografische Varianten, die nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht des Mitgliedstaats erforderlich sind, beeinträchtigt werden.

(7) Wenn eine genaue Übereinstimmung der in Absatz 2 genannten Informationen vorliegt und diese nur eine natürliche Person betrifft oder wenn das Ergebnis des Verfahrens zu einer neuen Registrierung des Nutzers führt, die in ihrer Funktion einem erfolgreichen Identitätsabgleich gleichwertig ist, gilt der Identitätsabgleich als erfolgreich und ergibt einen eindeutigen Identitätsabgleich. Falls keine genaue Übereinstimmung vorliegt oder diese mehr als eine natürliche Person betrifft oder der Beteiligte, der den Identitätsabgleich durchführt, nicht garantieren kann, dass die Übereinstimmung eindeutig ist, so gilt der Identitätsabgleich als gescheitert.

(8) Die Mitgliedstaaten können auf zentralisierte Identitätsabgleichssysteme, die von einer in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen öffentlichen Stelle betrieben werden, zurückgreifen, um sicherzustellen, dass mithilfe von Online-Verfahren ein Abgleich zwischen notifizierten elektronischen Identifizierungsmitteln oder Briefftaschen aus einem anderen Mitgliedstaat und bestehenden Registrierungen und Aufzeichnungen möglich ist.

(9) Wenn Mitgliedstaaten erlauben, dass auf Briefftaschen vertrauende Beteiligte, die keine öffentlichen Stellen sind, Identitätsabgleiche vornehmen, so wenden sie, soweit zutreffend, die in dieser Verordnung festgelegten Mechanismen und Verfahren an.

*Artikel 3***Pflichten vertrauender Beteiligter bei erfolgreichem Identitätsabgleich**

- (1) Wenn ein Nutzer erstmalig den Identitätsabgleich durchführt und der Abgleich gemäß Artikel 2 Absatz 7 als erfolgreich betrachtet wird, so stellt der vertrauende Beteiligte oder der in seinem Namen handelnde Beteiligte oder ein von vertrauenden Beteiligten herangezogenes Register oder das zentralisierte System sicher, dass dem Nutzer mitgeteilt wird, dass ihm der Zugang zu dem von ihm gewünschten Dienst gewährt wird.
- (2) Soweit zutreffend wird dem Nutzer auch mitgeteilt, ob
- a) er als neuer Nutzer registriert worden ist,
 - b) ein erfolgreicher Abgleich mit einem einzigen bestehenden Nutzer des vertrauenden Beteiligten erfolgt ist,
 - c) ein erfolgreicher Abgleich mit einem einzigen bestehenden Nutzer in einem Register, das von dem vertrauenden Beteiligten oder dem in seinem Namen handelnden Beteiligten herangezogen wird, erfolgt ist,
 - d) er abgeschlossene Identitätsabgleiche in Zukunft wiederverwenden kann, indem er eine der folgenden Optionen, einschließlich der Aufbewahrungsfrist, wählt:
 - Speicherung einer Verknüpfung in einem von dem vertrauenden Beteiligten geführten Register oder in einem von dem vertrauenden Beteiligten herangezogenen Register, die bei künftigen Zugangsanträgen weiterverwendet werden kann,
 - Ausstellung einer speziellen elektronischen Attributsbescheinigung, die eine Verknüpfung enthält, die bei künftigen Zugangsanträgen weiterverwendet werden kann,
 - alternative Optionen, die von dem vertrauenden Beteiligten oder dem in seinem Namen handelnden Beteiligten oder dem zentralisierten System bereitgestellt werden und bei künftigen Zugangsanträgen weiterverwendet werden können.

*Artikel 4***Pflichten vertrauender Beteiligter bei gescheitertem Identitätsabgleich**

- (1) Wird ein Identitätsabgleich gemäß Artikel 2 Absatz 7 als gescheitert betrachtet, so stellt der vertrauende Beteiligte oder der in seinem Namen handelnde Beteiligte oder das zentralisierte System sicher, dass der Nutzer eines notifizierten elektronischen Identifizierungsmittels oder einer Brieftasche darüber informiert wird, ob
- a) die bereitgestellten Daten nicht erfolgreich und eindeutig mit denen eines bestehenden Nutzers des vertrauenden Beteiligten oder eines bestehenden Nutzers in einem Register, das von dem vertrauenden Beteiligten oder dem in seinem Namen handelnden Beteiligten herangezogen wird, abgeglichen wurden;
 - b) es andere Optionen für den Identitätsabgleich gibt, die dem Nutzer zur Verfügung stehen, oder andere Methoden, wie der Nutzer Zugang zu dem Dienst erhalten kann.
- (2) Zu den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Optionen oder anderen Methoden gehören beispielsweise:
- a) ein anderes notifiziertes elektronisches Identifizierungsmittel oder eine andere Brieftasche,
 - b) eine Aktualisierung der Informationen, die bereits beim vertrauenden Beteiligten, dem in seinem Namen handelnden Beteiligten oder in einem vom vertrauenden Beteiligten herangezogenen Register oder in dem zentralisierten Identitätsabgleichssystem registriert sind,
 - c) zusätzliche Informationen zum Identitätsabgleich oder zum zentralisierten System, die vom vertrauenden Beteiligten oder einem in seinem Namen handelnden Beteiligten bereitgestellt werden.
- (3) Führen die ergänzenden Methoden zu einem erfolgreichen und eindeutigen Abgleich oder einer erfolgreichen Registrierung, so gelten für das Ergebnis die in Artikel 3 festgelegten Verpflichtungen.
- (4) Stellt der vertrauende Beteiligte oder das zentralisierte System gleich zu Beginn oder nach erfolgloser Durchführung der ergänzenden Identitätsabgleichverfahren fest, dass der Nutzer zuvor nicht registriert war, so kann der vertrauende Beteiligte oder das zentralisierte System diesen Nutzer als einen neuen Nutzer betrachten und ihn gegebenenfalls gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsgepflogenheiten registrieren.

(5) Führen die ergänzenden Verfahren zu keinem erfolgreichen und eindeutigen Abgleich, kann der Beteiligte, der den Identitätsabgleich durchführt, prüfen, ob der Nutzer zuvor noch nicht mit dem vertrauenden Beteiligten oder einem vom vertrauenden Beteiligten herangezogenen Register zu tun hatte und daher als neuer Nutzer zu betrachten ist.

(6) Gibt es einen neuen Nutzer, so wenden die vertrauenden Beteiligten das in Artikel 3 festgelegte Verfahren an. Vertrauende Beteiligte können neue Nutzer gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsgepflogenheiten registrieren.

Artikel 5

Pflichten vertrauender Beteiligter nach Abschluss des Identitätsabgleichs

(1) Nach dem Abschluss eines Identitätsabgleichs gemäß Artikel 2, unabhängig davon, ob dieser erfolgreich oder erfolglos war, bewahrt der vertrauende Beteiligte oder der in seinem Namen handelnde Beteiligte oder das vom vertrauenden Beteiligten herangezogene Register die Protokolle in Bezug auf den Identitätsabgleich und dessen Ergebnis auf, einschließlich, soweit verfügbar:

- a) vom Nutzer und vom vertrauenden Beteiligten bereitgestellte Werte, die zur Durchführung des Identitätsabgleichs verwendet werden,
- b) Datum und Uhrzeit des Identitätsabgleichs,
- c) alle einschlägigen Belege, die im Rahmen der in Artikel 4 Absätze 1 und 2 genannten ergänzenden Methoden vorgelegt werden und für die Streitbeilegung erforderlich sind,
- d) gegebenenfalls alle Kennungen oder Kontonummern, die von dem vertrauenden Beteiligten oder in einem vom vertrauenden Beteiligten oder in seinem Namen handelnden Beteiligten herangezogenen Register oder in dem Identitätsabgleichssystem verwendet werden und die sich auf die natürliche Person beziehen.

(2) Vertrauende Beteiligte oder die in ihrem Namen handelnden Beteiligten beachten im Zusammenhang mit der Protokollierung der in Absatz 1 genannten Informationen die Grundsätze der eingebauten Sicherheit und des eingebauten Datenschutzes.

(3) Vertrauende Beteiligte oder die in ihrem Namen handelnden Beteiligten bewahren die Protokolle für Sicherheitszwecke für einen Zeitraum von mindestens sechs und höchstens zwölf Monaten auf. Für andere Zwecke, darunter die Ermöglichung der Registrierung und Bearbeitung von Beschwerden der Nutzer, kann die Aufbewahrungsfrist verlängert werden, wenn dies nach Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich ist.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 24. Dezember 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/847 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 2025

zur Festlegung der Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Reaktion auf Sicherheitsverletzungen europäischer Brieftaschen für die digitale Identität

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5e Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der durch die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 festgelegte europäische Rahmen für die digitale Identität (im Folgenden „Rahmen“) ist eine unverzichtbare Komponente für die Schaffung eines sicheren und interoperablen Ökosystems für die digitale Identität in der gesamten Union. Mit den europäischen Brieftaschen für die digitale Identität (im Folgenden „Brieftaschen“) als Eckpfeiler soll der Rahmen den Zugang zu Diensten in allen Mitgliedstaaten erleichtern und gleichzeitig den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre gewährleisten.
- (2) Die Verordnungen (EU) 2016/679 ⁽²⁾ und (EU) 2018/1725 ⁽³⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates und, sofern anwendbar, die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der vorliegenden Verordnung. Die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Bewertung und Bereitstellung von Informationen lassen die Verpflichtung, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gegebenenfalls gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden, und die Verpflichtung, die betroffenen Personen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, soweit dies nach diesen Verordnungen anwendbar ist, unberührt.
- (3) Die Kommission bewertet regelmäßig neue Technologien, Praktiken, Normen und technische Spezifikationen. Um ein Höchstmaß an Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung und Zertifizierung der Brieftaschen zu gewährleisten, beruhen die in dieser Verordnung festgelegten technischen Spezifikationen auf den Arbeiten, die im Zuge der Empfehlung (EU) 2021/946 der Kommission ⁽⁵⁾ durchgeführt wurden, insbesondere auf der Architektur und dem dazugehörigen Referenzrahmen. Nach Erwägungsgrund 75 der Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ sollte die Kommission diese Verordnung überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren, damit sie mit globalen Entwicklungen, der Architektur und dem Referenzrahmen Schritt hält und den bewährten Verfahren des Binnenmarkts folgt.

⁽¹⁾ ABL L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABL L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABL L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABL L 201 vom 31.7.2002, S. 37, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/58/oj>).

⁽⁵⁾ Empfehlung (EU) 2021/946 der Kommission vom 3. Juni 2021 für ein gemeinsames Instrumentarium der Union für ein koordiniertes Herangehen an einen Rahmen für die europäische digitale Identität (ABL L 210 vom 14.6.2021, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2021/946/oj>).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität (ABL L 2024/1183, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1183/oj>).

- (4) Im Falle einer Sicherheitsverletzung oder Beeinträchtigung der Brieftaschenlösungen oder der Validierungsmechanismen gemäß Artikel 5a Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder des elektronischen Identifizierungssystems, in dessen Rahmen die Brieftaschenlösungen bereitgestellt werden, muss in allen Mitgliedstaaten in rascher, koordinierter und sicherer Weise auf solche Sicherheitsverletzungen und Beeinträchtigungen reagiert werden, um die Nutzer zu schützen und das Vertrauen in das Ökosystem der digitalen Identität zu bewahren. Dies gilt unbeschadet der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾ und der Verordnungen (EU) 2019/881⁽⁸⁾ und (EU) 2024/2847⁽⁹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere bezüglich der Behandlung von Sicherheitsvorfällen oder Schwachstellen und ihrer Einstufung als Sicherheitsverletzungen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten für die zeitnahe Aussetzung der Bereitstellung und Nutzung der Brieftaschen sorgen, die von einer Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung betroffen sind, oder gegebenenfalls für deren Zurückziehung.
- (5) Um angemessene Reaktionen auf eine Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten prüfen, ob sich eine Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung einer Brieftaschenlösung, der Validierungsmechanismen gemäß Artikel 5a Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder des elektronischen Identifizierungssystems, in dessen Rahmen eine Brieftaschenlösung bereitgestellt wird, auf die Zuverlässigkeit dieser Brieftaschenlösung oder anderer Brieftaschenlösungen auswirkt. Eine solche Prüfung sollte auf einheitliche Kriterien gestützt werden, wie z. B. die Anzahl und Kategorie der betroffenen Brieftaschennutzer, natürlichen Personen und auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten, die Art der betroffenen Daten, die Dauer der Beeinträchtigung oder Sicherheitsverletzung, die eingeschränkte Verfügbarkeit eines Dienstes und finanzielle Verluste sowie die potenzielle Beeinträchtigung des Schutzes personenbezogener Daten. Diese Kriterien sollten den Mitgliedstaaten Flexibilität und Ermessensspielraum geben, damit sie auf verhältnismäßige Weise feststellen können, ob die Zuverlässigkeit einer Brieftaschenlösung beeinträchtigt ist und ob die Aussetzung oder — falls dies wegen der Schwere der Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung gerechtfertigt ist — die Zurückziehung der Brieftaschenlösung angemessen ist. Diese Kriterien sollten nicht zu einer automatischen Zurückziehung einer Brieftaschenlösung oder einer automatischen Aussetzung der Bereitstellung und Nutzung einer Brieftaschenlösung führen, aber sie sollten von den Mitgliedstaaten gebührend berücksichtigt werden, wenn sie entscheiden, ob eine Zurückziehung oder Aussetzung der Bereitstellung und Nutzung einer Brieftaschenlösung erforderlich ist.
- (6) Angesichts der Auswirkungen und Unannehmlichkeiten, die sich aus der Aussetzung der Nutzung von Brieftaschenlösungen ergeben, sollten die Mitgliedstaaten prüfen, ob der Widerruf von Einzelbrieftaschenbescheinigungen oder andere zusätzliche Maßnahmen als angemessene Reaktion auf die Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung erforderlich sind.
- (7) Um die Brieftaschennutzer über den Status ihrer Brieftaschen auf dem Laufenden zu halten, müssen ihnen geeignete Informationen über Sicherheitsverletzungen oder -beeinträchtigungen, die ihre Brieftaschen betreffen, gegeben werden. Da in der Union registrierte auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte ebenfalls von Sicherheitsverletzungen und -beeinträchtigungen betroffen sein können, müssen auch sie einschlägige Informationen über Sicherheitsverletzungen oder -beeinträchtigungen erhalten.
- (8) Um die Transparenz zu erhöhen und Vertrauen in das Ökosystem der digitalen Identität aufzubauen, sollten die Informationen über Sicherheitsverletzungen oder -beeinträchtigungen und deren Folgen zumindest die nach dieser Verordnung erforderlichen Informationen enthalten. Informationen über Sicherheitsverletzungen oder -beeinträchtigungen, die Brieftaschennutzern und auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten gegeben werden, sollten jedoch zuvor sorgfältig geprüft werden, damit das Risiko ihrer Ausnutzung durch Angreifer vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten wird.

(7) Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2555/oj>).

(8) Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/881/oj>).

(9) Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz-Verordnung) (ABl. L 2024/2847, 20.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2847/oj>).

- (9) Damit die Nutzer nach der Behebung einer Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung erneut auf ihre Einzelbrieftaschen zugreifen können, muss der Mitgliedstaat, der die Brieftaschenlösungen bereitgestellt hat, die Bereitstellung und Nutzung dieser Brieftaschenlösungen unverzüglich wiederherstellen. Dies kann durch die Wiederherstellung der Einzelbrieftaschen, die Ausstellung von Einzelbrieftaschen im Rahmen einer neuen Version der Brieftaschenlösungen oder die Neuausstellung neuer gültiger Einzelbrieftaschenbescheinigungen erfolgen. Betroffene Brieftaschennutzer sowie auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte, gemäß Artikel 46c Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 benannte einheitliche Anlaufstellen und die Kommission sind entsprechend zu informieren.
- (10) Damit Brieftaschen zurückgezogen werden, wenn eine Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Aussetzung behoben wurde oder wenn dies wegen der Schwere der Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung gerechtfertigt ist, sollte der Mitgliedstaat sicherstellen, dass die betroffenen Einzelbrieftaschenbescheinigungen zurückgezogen werden und weder in einen gültigen Status zurückgesetzt noch für bestehende Einzelbrieftaschen ausgestellt oder bereitgestellt werden können. Außerdem sollten keine neuen Einzelbrieftaschen im Rahmen der betroffenen Brieftaschenlösung bereitgestellt werden. Im Interesse der Transparenz sind betroffene Brieftaschennutzer sowie auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte, gemäß Artikel 46c Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 benannte einheitliche Anlaufstellen und die Kommission über die Zurückziehung zu informieren. Dies schließt auch eine Beschreibung der potenziellen Auswirkungen auf die Brieftaschennutzer und insbesondere auf die Verwaltung der ausgestellten Bescheinigungen oder auf die auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten ein.
- (11) Nach Ablauf des Dreimonatszeitraums nach der Aussetzung der Bereitstellung und Nutzung einer Brieftaschenlösung, in dem die Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung, die diese Aussetzung zur Folge hatte, behoben werden muss, sollte die Brieftaschenlösung zurückgezogen werden müssen, wenn innerhalb dieser Frist keine angemessene Abhilfe geschaffen wurde. Es steht den Mitgliedstaaten jedoch frei zu verlangen, dass die Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung innerhalb einer Frist von weniger als drei Monaten behoben wird, wobei insbesondere und soweit relevant das Ausmaß, die Dauer und die Folgen dieser Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung zu berücksichtigen sind. Sofern die Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung nicht innerhalb der von dem Mitgliedstaat gesetzten Frist behoben wird oder behoben werden kann, kann der Mitgliedstaat verlangen, dass die Brieftaschenlösung vor Ablauf des Dreimonatszeitraums zurückgezogen wird. Die Mitgliedstaaten sollten diesen Zeitraum, in dem eine Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung, die die Aussetzung der Bereitstellung und Nutzung einer Brieftaschenlösung zur Folge hatte, behoben werden muss, nutzen, um die mögliche Zurückziehung dieser Brieftaschenlösung und die entsprechende Kommunikation vorzubereiten.
- (12) Um den Verwaltungsaufwand der Mitgliedstaaten durch die gemäß dieser Verordnung an die Kommission und an andere Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen zu verringern, sollten die Mitgliedstaaten dafür bestehende Notifizierungsinstrumente wie das von der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) betriebene Melde- und Analysesystem für Cybervorfälle (CIRAS) verwenden. In Bezug auf alternative Kanäle oder Mittel, die zur Information der von einer Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung betroffenen Brieftaschennutzer und der auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten zu verwenden sind, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die betreffenden Informationen in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Weise bereitgestellt werden. Die Kanäle für die Bereitstellung solcher Informationen für betroffene Brieftaschennutzer und auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte sollten geeignete Lösungen für die Verbreitung über Websites, die Nachverfolgung von Website-Aktualisierungen in Echtzeit und Nachrichtenaggregationsdienste umfassen.
- (13) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und gab am 31. Januar 2025 seine Stellungnahme ab.
- (14) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält Vorschriften für die Reaktion auf Sicherheitsverletzungen der Brieftaschen, der Validierungsmechanismen gemäß Artikel 5a Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und des elektronischen Identifizierungssystems, in dessen Rahmen die Brieftaschen bereitgestellt werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Briefaschenlösung“ eine Kombination aus Software, Hardware, Diensten, Einstellungen und Konfigurationen, einschließlich Briefascheninstanzen, einer oder mehreren sicheren Kryptoanwendungen für Briefaschen und einem oder mehreren sicheren Kryptomodulen für Briefaschen;
2. „Briefaschennutzer“ einen Nutzer, der die Kontrolle über die Einzelbrieftasche hat;
3. „auf Briefaschen vertrauender Beteiligter“ einen vertrauenden Beteiligten, der beabsichtigt, zur Erbringung öffentlicher oder privater Dienste mittels digitaler Interaktion auf Einzelbriefaschen zu vertrauen;
4. „Briefascheninstanz“ die Anwendung, die als Bestandteil einer Einzelbrieftasche auf dem Gerät oder in der Umgebung eines Briefaschennutzers installiert und konfiguriert ist und die der Briefaschennutzer verwendet, um mit der Brieftasche zu interagieren;
5. „sichere Kryptoanwendung für Briefaschen“ (*Wallet Secure Cryptographic Application*) eine Anwendung, die kritische Werte verwaltet und dabei mit den kryptografischen und nicht-kryptografischen Funktionen eines sicheren Kryptomoduls für Briefaschen verknüpft ist und diese nutzt;
6. „sicheres Kryptomodul für Briefaschen“ (*Wallet Secure Cryptographic Device*) eine manipulationssichere Vorrichtung, die eine Umgebung bietet, die mit der sicheren Kryptoanwendung für Briefaschen verknüpft ist und von dieser genutzt wird, um kritische Werte zu schützen und kryptografische Funktionen für die sichere Ausführung kritischer Vorgänge bereitzustellen;
7. „Briefaschenanbieter“ eine natürliche oder juristische Person, die Briefaschenlösungen bereitstellt;
8. „Einzelbrieftasche“ eine einzigartige Konfiguration einer Briefaschenlösung, die Briefascheninstanzen, sichere Kryptoanwendungen für Briefaschen und sichere Kryptomodule für Briefaschen umfasst, die einem einzelnen Briefaschennutzer von einem Briefaschenanbieter bereitgestellt werden;
9. „kritische Werte“ Werte bzw. Daten innerhalb oder im Zusammenhang mit einer Einzelbrieftasche, die so außerordentlich wichtig sind, dass die Beeinträchtigung ihrer Verfügbarkeit, Vertraulichkeit oder Integrität eine sehr schwerwiegende, beeinträchtigende Wirkung auf die verlässliche Verwendbarkeit der Einzelbrieftasche hätte;
10. „Einzelbriefaschenbescheinigung“ ein Datenobjekt, das die Komponenten der Einzelbrieftasche beschreibt oder die Authentifizierung und Validierung dieser Komponenten ermöglicht.

Artikel 3

Feststellung einer Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung

(1) Unbeschadet der Richtlinie (EU) 2022/2555 und der Verordnungen (EU) 2019/881 und (EU) 2024/2847 berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Prüfung, ob sich eine Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung einer Briefaschenlösung, der Validierungsmechanismen gemäß Artikel 5a Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder des elektronischen Identifizierungssystems, in dessen Rahmen die Briefaschenlösung bereitgestellt wird, auf deren Zuverlässigkeit oder die Zuverlässigkeit anderer Briefaschenlösungen auswirkt, gebührend die in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegten Kriterien.

(2) Stellt ein Mitgliedstaat auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Prüfung fest, dass sich eine Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung auf die Zuverlässigkeit einer Briefaschenlösung auswirkt, und setzt er die Bereitstellung und Nutzung dieser Briefaschenlösung aus, so ergreift er die in den Artikeln 4 und 5 genannten Maßnahmen. Wenn ein Mitgliedstaat die Briefaschenlösung zurückzieht, ergreift er die in den Artikeln 8 und 9 genannten Maßnahmen.

(3) Erlangt ein Mitgliedstaat Kenntnis von Informationen über eine mögliche Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung, die sich auf die Zuverlässigkeit einer oder mehrerer von einem anderen Mitgliedstaat bereitgestellter Briefaschenlösungen auswirken könnte, so meldet er dies unverzüglich der Kommission und den gemäß Artikel 46c Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 benannten einheitlichen Anlaufstellen der betroffenen Mitgliedstaaten. Diese Meldung enthält die in Artikel 5 Absatz 2 genannten Angaben.

(4) Der Mitgliedstaat, der die nach Absatz 3 bereitgestellten Informationen erhält, ergreift unverzüglich die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen.

*Artikel 4***Aussetzung der Bereitstellung und Nutzung von Brieftaschen und andere Abhilfemaßnahmen**

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen der ausgesetzten Brieftaschenlösung keine Einzelbrieftaschen bereitgestellt, genutzt oder aktiviert werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten prüfen, ob der Widerruf von Einzelbrieftaschenbescheinigungen der von der Aussetzung einer Brieftaschenlösung betroffenen Einzelbrieftaschen oder andere zusätzliche Abhilfemaßnahmen als angemessene Reaktion auf die Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung erforderlich sind.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen werden unverzüglich, jedenfalls aber spätestens 24 Stunden nach der Aussetzung der Bereitstellung und Nutzung der von der Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung betroffenen Brieftaschenlösung ergriffen.
- (4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen dürfen die Brieftaschennutzer nicht an der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 5a Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 hindern. Dies gilt unter der Bedingung, dass dieses Recht von Brieftaschennutzern ausgeübt werden kann, ohne die Sicherheit der kritischen Werte der betroffenen Einzelbrieftaschen zu beeinträchtigen, insbesondere unter Berücksichtigung der Gründe für die Aussetzung und der Notwendigkeit, den wirksamen Schutz dieser Werte vor Missbrauch zu gewährleisten.

*Artikel 5***Informationen über Aussetzungen und Abhilfemaßnahmen**

- (1) Informationen über die Aussetzung der Bereitstellung und Nutzung einer Brieftaschenlösung werden unverzüglich, spätestens aber 24 Stunden nach der Aussetzung der Bereitstellung und Nutzung der Brieftaschenlösung in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Weise für folgende Empfänger bereitgestellt:
 - a) die gemäß Artikel 46c Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 benannte einheitliche Anlaufstelle,
 - b) die Kommission,
 - c) die betroffenen Brieftaschennutzer,
 - d) die gemäß Artikel 5b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 registrierten auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten.
- (2) Die nach Absatz 1 bereitgestellten Informationen umfassen zumindest Folgendes:
 - a) Name des Anbieters der Brieftaschenlösung, deren Bereitstellung und Nutzung ausgesetzt wurde,
 - b) Name und Referenzkennung dieser Brieftaschenlösung nach der gemäß Artikel 5d der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erstellten Liste der zertifizierten Brieftaschen und gegebenenfalls die betroffenen Versionen,
 - c) Datum und Uhrzeit der Erkennung der Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung,
 - d) Datum und Uhrzeit des Wirksamwerdens der Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung anhand von Netz- oder Systemprotokollen oder anderen Datenquellen, sofern bekannt,
 - e) Datum und Uhrzeit der Aussetzung der Brieftaschenlösung,
 - f) Kontaktdaten, zumindest mit einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer für den meldenden Mitgliedstaat und — sofern davon abweichend — für den in Buchstabe a genannten Brieftaschenanbieter,
 - g) Beschreibung der Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung,
 - h) Beschreibung der beeinträchtigten Daten, gegebenenfalls einschließlich der Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/679,
 - i) Schätzung der ungefähren Zahl der betroffenen Brieftaschennutzer und anderer betroffener natürlicher Personen, soweit möglich,

- j) Beschreibung der potenziellen Auswirkungen auf die auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten oder Brieftaschennutzer und im letzteren Fall gegebenenfalls Hinweise auf Maßnahmen, die Brieftaschennutzer ergreifen können, um diese potenziellen Auswirkungen abzumildern,
- k) Beschreibung der ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zur Behebung der Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung, mit einer Planung und Fristen für diese Abhilfemaßnahmen,
- l) soweit zutreffend und angemessen, Beschreibung der ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zur Umstellung der betroffenen Brieftaschennutzer auf alternative Brieftaschenlösungen oder -dienste.

Artikel 6

Wiederherstellung der Bereitstellung und Nutzung von Brieftaschen

Soweit dies zur Wiederherstellung der Bereitstellung, der Aktivierung und der Nutzung einer Brieftaschenlösung erforderlich ist, müssen die Mitgliedstaaten unverzüglich

1. die Bereitstellung und Nutzung der im Rahmen dieser Brieftaschenlösung bereitgestellten Einzelbrieftaschen wiederherstellen, indem sie allen betroffenen Brieftaschennutzern eine Einzelbrieftasche ausstellen, die im Rahmen einer neuen Version der Brieftaschenlösung bereitgestellt wird;
2. neue Einzelbrieftaschenbescheinigungen für neue Einzelbrieftaschen oder gegebenenfalls für zuvor ausgestellte Einzelbrieftaschen ausstellen, sofern diese Einzelbrieftaschen die nach der Behebung der Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung geltenden Sicherheitsanforderungen erfüllen;
3. alle gemäß Artikel 4 ergriffenen Maßnahmen aufheben, die die Bereitstellung neuer Einzelbrieftaschen im Rahmen der betroffenen Brieftaschenlösung verhindern, falls sich solche Maßnahmen ausschließlich auf die nunmehr behobene Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung bezogen.

Artikel 7

Informationen über die Wiederherstellung

Wenn ein Mitgliedstaat eine Brieftaschenlösung wiederherstellt, stellt er sicher, dass

1. Informationen hierüber unverzüglich allen Beteiligten, die Informationen über die Aussetzung der Bereitstellung und Nutzung dieser Brieftaschenlösung gemäß Artikel 5 Absatz 1 erhalten haben, zur Verfügung gestellt werden,
2. gemäß Nummer 1 bereitgestellte Informationen zumindest die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a, b und f bis h genannten Angaben sowie folgende Angaben enthalten:
 - a) Datum und Uhrzeit der Behebung der Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung,
 - b) Datum und Uhrzeit der Wiederherstellung der betroffenen Brieftaschenlösung und gegebenenfalls der betroffenen, im Rahmen dieser Brieftaschenlösung bereitgestellten Einzelbrieftaschen,
 - c) Beschreibung der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung zu beheben,
 - d) Beschreibung der potenziellen verbleibenden Auswirkungen auf die auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten oder Brieftaschennutzer und im letzteren Fall gegebenenfalls Hinweise auf Maßnahmen, die Brieftaschennutzer ergreifen können, um diese potenziellen Auswirkungen abzumildern.

Artikel 8

Zurückziehung von Brieftaschen

(1) Wird eine Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung, die die Aussetzung der Bereitstellung und Nutzung einer Brieftaschenlösung zur Folge hatte, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Aussetzung der Bereitstellung und Nutzung dieser Brieftaschenlösung behoben, so sorgt der Mitgliedstaat, der diese Brieftaschenlösung bereitgestellt hat, unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 72 Stunden nach Ablauf der Dreimonatsfrist dafür, dass die betroffene Brieftaschenlösung zurückgezogen und ihre Gültigkeit widerrufen wird.

(2) Wenn ein Mitgliedstaat eine Brieftaschenlösung zurückzieht, stellt er sicher, dass

- a) die Einzelbrieftaschenbescheinigungen der Einzelbrieftaschen der betroffenen Brieftaschenlösung widerrufen werden,
- b) die Einzelbrieftaschenbescheinigungen nicht in einen gültigen Status zurückgesetzt werden können,

- c) an bestehende Einzelbrieftaschen, die im Rahmen der betroffenen Brieftaschenlösung bereitgestellt wurden, keine neuen Einzelbrieftaschenbescheinigungen ausgestellt werden,
- d) keine neuen Einzelbrieftaschen im Rahmen der betroffenen Brieftaschenlösung bereitgestellt werden können.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen dürfen die Brieftaschennutzer nicht an der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 5a Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 hindern. Dies gilt unter der Bedingung, dass dieses Recht von Brieftaschennutzern ausgeübt werden kann, ohne die Sicherheit der kritischen Werte der betroffenen Einzelbrieftaschen zu beeinträchtigen, insbesondere unter Berücksichtigung der Gründe für die Zurückziehung und der Notwendigkeit, den wirksamen Schutz dieser Werte vor Missbrauch zu gewährleisten.

Artikel 9

Informationen über die Zurückziehung

(1) Informationen über die Zurückziehung einer Brieftaschenlösung werden unverzüglich, spätestens aber 24 Stunden nach der Zurückziehung der Brieftaschenlösung in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Weise für folgende Empfänger bereitgestellt:

- a) die gemäß Artikel 46c Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 benannte einheitliche Anlaufstelle,
- b) die Kommission,
- c) die betroffenen Brieftaschennutzer,
- d) die gemäß Artikel 5b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 registrierten auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten.

(2) Die nach Absatz 1 bereitgestellten Informationen umfassen zumindest Folgendes:

- a) Name des Anbieters der Brieftaschenlösung, die zurückgezogen wurde,
- b) Name und Referenzkennung dieser Brieftaschenlösung nach der gemäß Artikel 5d der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erstellten Liste der zertifizierten Brieftaschen und gegebenenfalls die betroffenen Versionen,
- c) Datum und Uhrzeit der Erkennung der Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung, die zur Zurückziehung der betroffenen Brieftaschenlösung führte, und zwar wegen ihrer Schwere oder weil sie nicht innerhalb von drei Monaten behoben wurde,
- d) Datum und Uhrzeit des Wirksamwerdens der Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung anhand von Netz- oder Systemprotokollen oder anderen Datenquellen, sofern bekannt,
- e) Datum und Uhrzeit der Zurückziehung der Brieftaschenlösung und des wirksamen Widerrufs der Einzelbrieftaschenbescheinigungen der Einzelbrieftaschen, die im Rahmen der Brieftaschenlösung bereitgestellt wurden,
- f) ob die Zurückziehung auf die Schwere der Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung oder darauf zurückzuführen ist, dass die Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung nicht behoben worden ist,
- g) Kontaktdaten, zumindest mit einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer für den meldenden Mitgliedstaat und — sofern davon abweichend — für den in Buchstabe a genannten Brieftaschenanbieter,
- h) Beschreibung der Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung,
- i) Beschreibung der beeinträchtigten Daten, gegebenenfalls einschließlich der Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/679,
- j) Schätzung der ungefähren Zahl der betroffenen Brieftaschennutzer und anderer betroffener natürlicher Personen, soweit möglich,
- k) Beschreibung der potenziellen Auswirkungen auf die auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten oder Brieftaschennutzer und im letzteren Fall gegebenenfalls Hinweise auf Maßnahmen, die Brieftaschennutzer ergreifen können, um diese potenziellen Auswirkungen abzumildern,
- l) Beschreibung der ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zur Umstellung der betroffenen Brieftaschennutzer auf alternative Brieftaschenlösungen oder, soweit zutreffend und angemessen, auf alternative Dienste.

*Artikel 10***Informationssystem**

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den gemäß Artikel 46c Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 benannten einheitlichen Anlaufstellen der Mitgliedstaaten die in den Artikeln 3, 5, 7 und 9 genannte Informationen über das von ENISA betriebene CIRAS oder über ein zwischen Mitgliedstaaten und Kommission vereinbartes gleichwertiges System.

*Artikel 11***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, mit Ausnahme des Artikels 10, der ab dem 7. Mai 2026 gilt.

Brüssel, den 6. Mai 2025

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kriterien für die Bewertung einer Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung

1. Die Mitgliedstaaten stützen ihre Bewertung einer Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung auf folgende Kriterien:
 - a) Die Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung hat den Tod einer natürlichen Person oder eine schwere Schädigung der Gesundheit einer natürlichen Person verursacht oder kann diesen Tod oder diese Schädigung verursachen;
 - b) ein erfolgreicher mutmaßlich böswilliger oder unbefugter Zugang zu den Netz- und Informationssystemen eines Brieftaschenanbieters, eines Anbieters von Validierungsmechanismen gemäß Artikel 5a Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder eines Anbieters des elektronischen Identifizierungssystems, in dessen Rahmen eine Brieftaschenlösung bereitgestellt wird, (im Folgenden „betreffende Einrichtungen“) ist erfolgt oder kann erfolgen, und zwar in einer Weise, die geeignet ist, schwerwiegende Betriebsstörungen zu verursachen, und diese Systeme sind kritische Komponenten der betroffenen Brieftaschenlösung, der betroffenen Validierungsmechanismen gemäß Artikel 5a Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder des betroffenen elektronischen Identifizierungssystems, in dessen Rahmen eine Brieftaschenlösung bereitgestellt wird;
 - c) eine Brieftaschenlösung, ein Validierungsmechanismus gemäß Artikel 5a Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder ein elektronisches Identifizierungssystem, in dessen Rahmen eine Brieftaschenlösung bereitgestellt wird, oder ein Teil davon, ist
 - für Brieftaschennutzer oder auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte für mehr als zwölf aufeinanderfolgende Stunden tatsächlich oder voraussichtlich vollständig nicht verfügbar,
 - für Brieftaschennutzer oder auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte im Laufe einer Kalenderwoche mehr als 16 Stunden lang tatsächlich oder voraussichtlich nicht verfügbar;
 - d) mutmaßlich mehr als 1 % der Brieftaschennutzer oder der auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten ist von einer eingeschränkten Verfügbarkeit der Brieftaschenlösung oder der Dienste, die von betreffenden Einrichtungen im Zusammenhang mit der Brieftaschenlösung bereitgestellt werden, tatsächlich betroffen oder wird voraussichtlich davon betroffen sein;
 - e) der auf vertrauenswürdigen Personal betreffender Einrichtungen beschränkte physische Zugang oder der Schutz eines solchen physischen Zugangs zu einem oder mehreren Standorten von Netz- und Informationssystemen, die die Brieftaschenlösung, die Bereitstellung der Validierungsmechanismen gemäß Artikel 5a Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Zusammenhang mit einer Brieftaschenlösung oder das elektronische Identifizierungssystem, in dessen Rahmen eine Brieftaschenlösung bereitgestellt wird, unterstützen, könnte beeinträchtigt werden oder ist tatsächlich beeinträchtigt worden;
 - f) die Privatsphäre, Integrität, Vertraulichkeit oder Authentizität von in der Brieftaschenlösung gespeicherten, übermittelten oder verarbeiteten Daten ist auf eine oder mehrere der folgenden Weisen beeinträchtigt oder könnte beeinträchtigt werden:
 - dies hat Auswirkungen auf mehr als 1 % der Brieftaschennutzer der betroffenen Brieftaschenlösung oder auf mehr als 100 000 dieser Brieftaschennutzer, je nachdem, welche Zahl kleiner ist;
 - dies ist das Ergebnis einer erfolgreichen mutmaßlich böswilligen Aktivität;
 - dies ist tatsächlich oder wahrscheinlich das Ergebnis einer oder mehrerer bekannter Schwachstellen, einschließlich der gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2981 der Kommission ⁽¹⁾ behandelten Schwachstellen;
 - dies dürfte sich auf personenbezogenen Daten in einer Weise auswirken, die ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen natürlichen Personen zur Folge hat, insbesondere im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/679;

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2981 der Kommission vom 28. November 2024 zur Festlegung der Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Integrität und die Kernfunktionen europäischer Brieftaschen für die digitale Identität (ABl. L, 2024/2981, 4.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2981/oj).

- dies dürfte sich auf die persönliche elektronische Kommunikation auswirken;
 - dies hat voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge;
 - dies dürfte sich auf schutzbedürftige natürliche Personen auswirken;
- g) die Zertifizierung der Brieftaschenlösung ist aufgehoben worden oder wird voraussichtlich aufgehoben;
- h) die Sicherheitsverletzung oder Beeinträchtigung hat einer betreffenden Einrichtung einen direkten finanziellen Verlust in Höhe von mehr als 500 000 EUR oder, falls zutreffend, von 5 % ihres jährlichen Gesamtumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr — je nachdem, welcher Wert niedriger ist — verursacht oder kann einen solchen Verlust verursachen.
2. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen keine geplanten Folgen von Wartungsarbeiten, die von oder im Auftrag der betreffenden Einrichtungen durchgeführt werden, sofern diese Wartungsarbeiten
- a) den potenziell betroffenen Brieftaschennutzern, auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten und jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden vorab angekündigt worden sind,
- b) keines der in Nummer 1 dieses Anhangs aufgeführten Kriterien erfüllen.
3. In Bezug auf Nummer 1 Buchstabe (c) erfolgt die Messung der Dauer eines Sicherheitsvorfalls, der die Verfügbarkeit beeinträchtigt, von dem Zeitpunkt, ab dem die ordnungsgemäße Erbringung des betroffenen Dienstes gestört ist, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Dienst wiederhergestellt ist und in Betrieb geht. Wenn eine betreffende Einrichtung nicht imstande ist, den Zeitpunkt des Beginns der Störung zu bestimmen, wird die Dauer des Sicherheitsvorfalls ab dem Zeitpunkt gemessen, zu dem der Sicherheitsvorfall erkannt wurde, oder ab dem Zeitpunkt, zu dem der Sicherheitsvorfall in Netz- oder Systemprotokollen oder anderen Datenquellen aufgezeichnet wurde, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher ist. Eine vollständige Nichtverfügbarkeit eines Dienstes wird von dem Zeitpunkt an gemessen, zu dem der Dienst für die Nutzer vollständig nicht verfügbar ist, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die gewöhnlichen Tätigkeiten oder Abläufe wieder das vor dem Sicherheitsvorfall bestehende Dienstniveau erreicht haben. Wenn eine betreffende Einrichtung nicht imstande ist, den Zeitpunkt des Beginns der vollständigen Nichtverfügbarkeit eines Dienstes zu bestimmen, wird die Nichtverfügbarkeit ab dem Zeitpunkt gemessen, zu dem sie von der Einrichtung festgestellt wurde.
4. In Bezug auf Nummer 1 Buchstabe (d) wird von einer eingeschränkten Verfügbarkeit eines Dienstes insbesondere dann ausgegangen, wenn ein Dienst deutlich langsamer als die durchschnittliche Antwortzeit ist oder wenn nicht alle Funktionen eines Dienstes verfügbar sind. Zur Bewertung von Verzögerungen bei der Antwortzeit sollten — soweit möglich — objektive Kriterien auf der Grundlage der durchschnittlichen Antwortzeiten von Diensten herangezogen werden.
5. Bei der Bestimmung der direkten finanziellen Verluste infolge einer in Nummer 1 Buchstabe (h) genannten Sicherheitsverletzung oder Beeinträchtigung berücksichtigen die betreffenden Einrichtungen alle finanziellen Verluste, die ihnen infolge des Sicherheitsvorfalls entstanden sind, wie etwa Kosten für die Ersetzung oder Verlegung von Software, Hardware oder Infrastruktur, Personalkosten, einschließlich Kosten im Zusammenhang mit der Ersetzung oder Verlegung von Personal, der Einstellung zusätzlichen Personals, der Vergütung von Überstunden und der Wiederherstellung verloren gegangener oder beeinträchtigter Kompetenzen, Gebühren wegen Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen, Kosten für Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen an Kunden, Verluste wegen entgangener Einnahmen, Kosten für interne und externe Kommunikation, Beratungskosten, einschließlich Kosten im Zusammenhang mit Rechtsberatung, forensischen Dienstleistungen und Behebungsdienstleistungen. Kosten, die für den laufenden Geschäftsbetrieb erforderlich sind, wie etwa Kosten für die allgemeine Wartung von Infrastruktur, Ausrüstung, Hardware und Software, für Verbesserungen und Initiativen zur Risikobewertung sowie Versicherungsprämien, werden nicht als finanzielle Verluste infolge eines Vorfalls betrachtet. Die betreffenden Einrichtungen berechnen die Höhe der finanziellen Verluste auf der Grundlage vorliegender Daten, und wenn die tatsächliche Höhe der finanziellen Verluste nicht bestimmt werden kann, schätzen die Einrichtungen solche Beträge.



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/848 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 2025

zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Registrierung von auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5b Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für die Zwecke der Registrierung vertrauender Beteiligter, die beabsichtigen, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 für die Bereitstellung öffentlicher oder privater digitaler Dienste auf europäische Brieftaschen für die digitale Identität (im Folgenden „Brieftaschen“) zurückzugreifen, sollten die Mitgliedstaaten nationale Register der in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten einrichten und führen.
- (2) Die Kommission bewertet regelmäßig neue Technologien, Praktiken, Normen und technische Spezifikationen. Um ein Höchstmaß an Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung und Zertifizierung der Brieftaschen zu gewährleisten, beruhen die in dieser Verordnung festgelegten technischen Spezifikationen auf den Arbeiten, die im Zuge der Empfehlung (EU) 2021/946 ⁽²⁾ durchgeführt wurden, insbesondere auf der Architektur und dem dazugehörigen Referenzrahmen. Nach Erwägungsgrund 75 der Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ sollte die Kommission diese Verordnung überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren, damit sie mit globalen Entwicklungen, der Architektur und dem Referenzrahmen Schritt hält und den bewährten Verfahren des Binnenmarkts folgt.
- (3) Um einen breiten Zugang zu den Registern sicherzustellen und die Interoperabilität zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten sowohl vom Menschen lesbare als auch maschinenlesbare Schnittstellen einrichten, die den in dieser Verordnung festgelegten technischen Spezifikationen entsprechen. Anbieter von Zugangszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte und von Registrierungszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte sollten für die Zwecke der Ausstellung dieser Zertifikate gegebenenfalls auch auf diese Schnittstellen zurückgreifen können.
- (4) Da die Registrierungsregelungen den auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten klare Anleitungen für das Registrierungsverfahren an die Hand geben, sollten die Mitgliedstaaten die Registrierungsregelungen für das in ihrem Hoheitsgebiet eingerichtete nationale Register festlegen und veröffentlichen.
- (5) Mit der Registrierung der auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten soll durch eine größere Transparenz Vertrauen bei der Verwendung von Brieftaschen aufgebaut werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten der Öffentlichkeit die einschlägigen Informationen in einer Form zur Verfügung stellen, die sowohl vom Menschen lesbar als auch maschinenlesbar ist. Hierzu sollten die auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten den nationalen Registern die erforderlichen Informationen, einschließlich ihrer Befugnisse, übermitteln.
- (6) Darüber hinaus sollten die auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten aus Gründen der Transparenz erklären, ob sie beabsichtigen, auf die elektronische Identifizierung natürlicher Personen zurückzugreifen.
- (7) Um sicherzustellen, dass das Registrierungsverfahren kosteneffizient ist und in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken steht, sollten die Registrierstellen leicht zu verwendende Online-Verfahren und gegebenenfalls automatisierte Verfahren für die Registrierung von auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten einrichten. Die Registrierstellen sollten Anträge auf Registrierung unverzüglich prüfen.

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj>.

⁽²⁾ Empfehlung (EU) 2021/946 der Kommission vom 3. Juni 2021 für ein gemeinsames Instrumentarium der Union für ein koordiniertes Herangehen an einen Rahmen für die europäische digitale Identität (ABl. L 210 vom 14.6.2021, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2021/946/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität (ABl. L 2024/1183, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1183/oj>).

- (8) Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Brieftaschen benutzt werden können, um auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte zu authentifizieren, und zwar unabhängig davon, wo in der Union diese niedergelassen sind. Dazu sollten die auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten sich gegenüber Einzelbrieftaschen mit Zugriffszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte identifizieren. Zur Gewährleistung der Interoperabilität dieser Zertifikate mit allen in der Union bereitgestellten Brieftaschen sollten die Zugriffszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte den im Anhang festgelegten gemeinsamen Anforderungen entsprechen. Die Kommission sollte einheitliche Zertifizierungsregelungen und Zertifizierungspraxiserklärungen entwickeln, die von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden sollten. Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Entwicklung neuer oder alternativer Normen, auf deren Grundlage Zugriffszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte umgesetzt werden könnten, genau überwachen. Insbesondere sollten Vertrauensmodelle bewertet werden, die sich in den Mitgliedstaaten als wirksam und sicher erwiesen haben.
- (9) Wie in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 festgelegt, dürfen auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte von den Nutzern nur die Daten verlangen, die im Registrierungsverfahren für die beabsichtigte Verwendung der Brieftaschen angegeben wurden. Die Brieftaschennutzer sollten die Registrierungsdaten der auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten überprüfen können. Damit die Brieftaschennutzer überprüfen können, ob die vom vertrauenden Beteiligten abgefragten Attribute zu den von ihm registrierten Attributen gehören, können die Mitgliedstaaten die Ausstellung von Registrierungszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte an registrierte auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte verlangen. Um die Interoperabilität der Registrierungszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese Zertifikate die im Anhang festgelegten Anforderungen und Normen erfüllen. Insbesondere sollten die auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten aus Gründen der Transparenz erklären, ob sie beabsichtigen, auf die elektronische Identifizierung natürlicher Personen zurückzugreifen, um eine der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ festgelegten Anforderungen zu erfüllen. Ferner dürfen vertrauende Beteiligte die Verwendung von Pseudonymen nicht verweigern, wenn die Identifizierung des Nutzers nicht im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgeschrieben ist.
- (10) Um die Nutzer vor einer übermäßigen Weitergabe von Informationen an auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte zu schützen und sie in solchen Fällen zu warnen, sollten die Mitgliedstaaten gemeinsame Zugriffsregelungen in ihre Zertifizierungsregelungen aufnehmen, die es einer Brieftaschenlösung ermöglichen würden, den Brieftaschennutzer davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein auf Brieftaschen vertrauender Beteiligter mehr Informationen abfragt als diejenigen, für die er registriert oder zugangsberechtigt ist.
- (11) Um die Brieftaschennutzer zu schützen, sollten die Registrierstellen die Registrierung eines auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten ohne Vorankündigung aussetzen oder aufheben können, wenn die Registrierstellen Grund zu der Annahme haben, dass die Registrierung unrichtige, veraltete oder irreführende Informationen enthält, dass der auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte die Registrierungsregelung nicht einhält oder dass der auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte anderweitig gegen Unionsrecht oder nationales Recht oder gegen die Europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade⁽⁵⁾ in einer Weise verstößt, die mit seiner Rolle als auf Brieftaschen vertrauender Beteiligter im Zusammenhang steht, z. B. wenn der auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte die Attribute, zu denen er Zugang verlangt, nicht vorschriftsgemäß auf ein Mindestmaß beschränkt hat. Damit die Stabilität des Ökosystems europäischer Brieftaschen für die digitale Identität (im Folgenden „Brieftaschen-Ökosystem“) gewahrt bleibt, sollte die Entscheidung, eine Registrierung auszusetzen oder aufzuheben, in einem angemessenen Verhältnis zu der durch die Aussetzung oder Aufhebung verursachten Störung des Dienstes und den damit verbundenen Kosten und Unannehmlichkeiten für den Diensteanbieter und den Nutzer stehen. Gemäß Artikel 46a Absatz 4 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sind die Aufsichtsbehörden befugt, die Registrierung erforderlichenfalls auszusetzen und aufzuheben.
- (12) Für die Zwecke der Ex-post-Überwachung, von Untersuchungen der Strafverfolgungsbehörden und der Streitbeilegung sollten die Registrierstellen Aufzeichnungen aller Informationen, die von den im nationalen Register aufgeführten auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten bereitgestellt wurden, für einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahren.
- (13) Die Verordnung (EU) 2016/679 und, sofern anwendbar, die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der vorliegenden Verordnung.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

⁽⁵⁾ ABl. C 23 vom 23.1.2023, S. 1.

⁽⁶⁾ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/58/oj>).

- (14) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ angehört und gab am 31. Januar 2025 seine Stellungnahme ab.
- (15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Mit dieser Verordnung werden Vorschriften für die Registrierung von auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „auf Brieftaschen vertrauender Beteiligter“ einen vertrauenden Beteiligten, der beabsichtigt, zur Erbringung öffentlicher oder privater Dienste mittels digitaler Interaktion auf Einzelbrieftaschen zu vertrauen;
2. „Einzelbrieftasche“ eine einzigartige Konfiguration einer Brieftaschenlösung, die Brieftascheninstanzen, sichere Kryptoanwendungen für Brieftaschen und sichere Kryptomodule für Brieftaschen umfasst, die einem einzelnen Brieftaschennutzer von einem Brieftaschenanbieter bereitgestellt werden;
3. „Brieftaschenlösung“ eine Kombination aus Software, Hardware, Diensten, Einstellungen und Konfigurationen, einschließlich Brieftascheninstanzen, einer oder mehreren sicheren Kryptoanwendungen für Brieftaschen und einem oder mehreren sicheren Kryptomodulen für Brieftaschen;
4. „Brieftascheninstanz“ die Anwendung, die als Bestandteil einer Einzelbrieftasche auf dem Gerät oder in der Umgebung eines Brieftaschennutzers installiert und konfiguriert ist und die der Brieftaschennutzer verwendet, um mit der Brieftasche zu interagieren;
5. „sichere Kryptoanwendung für Brieftaschen“ (*Wallet Secure Cryptographic Application*) eine Anwendung, die kritische Werte verwaltet und dabei mit den kryptografischen und nicht-kryptografischen Funktionen eines sicheren Kryptomoduls für Brieftaschen verknüpft ist und diese nutzt;
6. „sicheres Kryptomodul für Brieftaschen“ (*Wallet Secure Cryptographic Device*) eine manipulationssichere Vorrichtung, die eine Umgebung bietet, die mit der sicheren Kryptoanwendung für Brieftaschen verknüpft ist und von dieser genutzt wird, um kritische Werte zu schützen und kryptografische Funktionen für die sichere Ausführung kritischer Vorgänge bereitzustellen;
7. „kritische Werte“ Werte bzw. Daten innerhalb oder im Zusammenhang mit einer Einzelbrieftasche, die so außerordentlich wichtig sind, dass die Beeinträchtigung ihrer Verfügbarkeit, Vertraulichkeit oder Integrität eine sehr schwerwiegende, beeinträchtigende Wirkung auf die verlässliche Verwendbarkeit der Einzelbrieftasche hätte;
8. „Brieftaschenanbieter“ eine natürliche oder juristische Person, die Brieftaschenlösungen bereitstellt;
9. „Brieftaschennutzer“ einen Nutzer, der die Kontrolle über die Einzelbrieftasche hat;
10. „nationales Register der auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten“ ein nationales elektronisches Register, das von einem Mitgliedstaat verwendet wird, um Informationen über die in diesem Mitgliedstaat registrierten auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten gemäß Artikel 5b Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 öffentlich zugänglich zu machen;
11. „Anbieter von Zugriffszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte“ eine natürliche oder juristische Person, die von einem Mitgliedstaat beauftragt wurde, Zugriffszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte auszustellen, die in diesem Mitgliedstaat registriert sind;

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

12. „Zugriffszertifikat für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte“ ein Zertifikat für elektronische Siegel oder Signaturen, mit dem auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte authentifiziert und validiert werden und das von einem Anbieter von Zugriffszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte ausgestellt wird;
13. „Anbieter von Personenidentifizierungsdaten“ eine natürliche oder juristische Person, die für die Ausstellung und den Widerruf der Personenidentifizierungsdaten verantwortlich ist und sicherstellt, dass die Personenidentifizierungsdaten eines Nutzers kryptografisch an eine Einzelbrieftasche gebunden sind;
14. „Registrierstelle für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte“ die von einem Mitgliedstaat benannte Stelle, die für die Erstellung und Führung der Liste der im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats niedergelassenen registrierten auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten zuständig ist;
15. „Registrierungszertifikat des auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten“ ein Datenobjekt, das die vom vertrauenden Beteiligten beabsichtigte Verwendung beschreibt und die Attribute angibt, für die der vertrauende Beteiligte die Absicht registriert hat, sie von Nutzern abzufragen;
16. „Anbieter von Registrierungszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte“ eine natürliche oder juristische Person, die von einem Mitgliedstaat beauftragt wurde, Registrierungszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte auszustellen, die in diesem Mitgliedstaat registriert sind.

Artikel 3

Nationale Register

- (1) Die Mitgliedstaaten richten mindestens ein nationales Register der auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten mit Informationen über die in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen registrierten auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten ein und führen dieses Register.
- (2) Das Register muss mindestens die in Anhang I vorgesehenen Informationen enthalten.
- (3) Die Mitgliedstaaten benennen mindestens eine Registrierstelle, die mindestens ein nationales Register der auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten verwaltet und betreibt.
- (4) Die Mitgliedstaaten machen die in Anhang I aufgeführten Informationen über registrierte auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte sowohl in vom Menschen lesbarer Form als auch in einer für eine automatisierte Verarbeitung geeigneten Form online öffentlich zugänglich.
- (5) Die in Absatz 2 genannten Informationen werden über eine einheitliche gemeinsame Anwendungsprogrammierschnittstelle (im Folgenden „API“) und über eine nationale Website zugänglich gemacht. Sie werden von der Registrierstelle oder in ihrem Namen gemäß den gemeinsamen Anforderungen an eine einheitliche API in Anhang II Abschnitt 1 elektronisch unterzeichnet oder besiegelt.
- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 5 genannte API den gemeinsamen Anforderungen in Anhang II Abschnitt 2 entspricht.
- (7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Register den einschlägigen gemeinsamen Registrierungsregelungen gemäß Artikel 4 entsprechen.

Artikel 4

Registrierungsregelungen

- (1) Die Mitgliedstaaten legen eine oder mehrere nationale Registrierungsregelungen fest, die für die in ihrem Hoheitsgebiet eingerichteten nationalen Register gelten, und veröffentlichen diese.
- (2) Die Mitgliedstaaten können bestehende sektorale oder nationale Registrierungsregelungen einbeziehen oder weiterverwenden.
- (3) Die nationale Registrierungsregelung umfasst mindestens Informationen über
 - a) Identifizierungs- und Authentifizierungsverfahren, die während des Registrierungsverfahrens für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte gelten;
 - b) die erforderlichen Belege zum Nachweis der Identität, der Unternehmenseintragung und geltender Befugnisse des auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten sowie anderer einschlägiger Informationen;
 - c) die authentischen Quellen oder andere amtliche elektronische Aufzeichnungen, sofern diese Quellen oder Aufzeichnungen herangezogen werden können, um korrekte Daten abzufragen;

- d) etwaige sonstige Informationen oder andere Nachweise, die im Rahmen des Registrierungsverfahrens erforderlich sind;
 - e) gegebenenfalls die automatisierten Mittel, die es den auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten ermöglichen, sich zu registrieren oder eine bestehende Registrierung zu aktualisieren;
 - f) den Rechtsbehelf, der den auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten nach den Rechtsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, in dem das nationale Register eingerichtet wurde, zur Verfügung steht;
 - g) die Vorschriften und Verfahren für die Überprüfung der Identität der registrierten auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten und etwaiger weiterer von dem Beteiligten bereitgestellter einschlägiger Informationen.
- (4) Mithilfe der in Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Verfahren und Unterlagen müssen die auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten angeben können, im Rahmen welcher besonderen Befugnisse gemäß Anhang I sie handeln.
- (5) Die in der nationalen Registrierungsregelung festgelegten Anforderungen dürfen gegebenenfalls ein automatisiertes Registrierungsverfahren nicht verhindern.

Artikel 5

Den nationalen Registern bereitzustellende Informationen

- (1) Auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte stellen den nationalen Registern mindestens die in Anhang I aufgeführten Informationen bereit.
- (2) Auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte stellen sicher, dass die bereitgestellten Informationen zum Zeitpunkt der Registrierung korrekt sind.
- (3) Auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte aktualisieren unverzüglich alle zuvor im nationalen Register der auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten erfassten Informationen.

Artikel 6

Registrierungsverfahren

- (1) Die Registrierstellen richten leicht zu verwendende elektronische und, wenn möglich, automatisierte Registrierungsverfahren für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte ein.
- (2) Die Registrierstellen bearbeiten Anträge auf Registrierung unverzüglich und übermitteln dem Antragsteller eine Antwort auf den Antrag auf Registrierung innerhalb des in der geltenden Registrierungsregelung festgelegten Zeitrahmens mit geeigneten Mitteln und im Einklang mit den Rechtsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, in dem das nationale Register eingerichtet ist.
- (3) Die Registrierstellen überprüfen nach Möglichkeit auf automatische Weise Folgendes:
- a) die Richtigkeit, Gültigkeit, Echtheit und Integrität der nach Artikel 5 verlangten Informationen;
 - b) gegebenenfalls die Vollmachten der Vertreter des auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten, die gemäß den Rechtsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, in dem das nationale Register eingerichtet ist, ausgestellt und eingereicht werden müssen;
 - c) die Art der Befugnisse der auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten gemäß Anhang I;
 - d) das Fehlen einer bestehenden Registrierung bei einem anderen nationalen Register.
- (4) Die Registrierstellen überprüfen die in Absatz 3 genannten Informationen anhand der von den auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten vorgelegten Nachweise oder anhand geeigneter authentischer Quellen oder anderer amtlicher elektronischer Aufzeichnungen in dem Mitgliedstaat, in dem das nationale Register eingerichtet ist und zu denen die Registrierstellen nach nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren Zugang haben.
- (5) Die in Absatz 3 Buchstabe c genannte Überprüfung der Befugnisse der auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten erfolgt gemäß Anhang III.
- (6) Kann die Registrierstelle die Informationen nicht gemäß den Absätzen 3 bis 5 überprüfen, so lehnt die die Registrierung ab.

(7) Beabsichtigt ein auf Brieftaschen vertrauender Beteiligter, für die Erbringung öffentlicher oder privater Dienstleistungen im Rahmen einer bestimmten Registrierung nicht mehr auf Einzelbrieftaschen zu vertrauen, so meldet er dies der zuständigen Registrierstelle unverzüglich und beantragt die Aufhebung dieser Registrierung.

Artikel 7

Zugriffszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte

- (1) Die Mitgliedstaaten erteilen mindestens einer Zertifizierungsbehörde die Befugnis zur Ausstellung von Zugriffszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anbieter von Zugriffszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte ausschließlich an registrierte auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte solche Zugriffszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte ausstellen.
- (3) Die Mitgliedstaaten setzen im Einklang mit den Anforderungen in Anhang IV auf syntaktisch und semantisch einheitliche Weise Zertifizierungsregelungen und Zertifizierungspraxiserklärungen für die Zugriffszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte um.

Artikel 8

Registrierungszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte

- (1) Die Mitgliedstaaten können mindestens einer Zertifizierungsbehörde die Befugnis zur Ausstellung von Registrierungszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte erteilen.
- (2) Erteilt ein Mitgliedstaat die Befugnis zur Ausstellung eines Registrierungszertifikats für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte, so
 - a) verpflichtet er die Anbieter von Registrierungszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte, solche Registrierungszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte ausschließlich an registrierte auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte auszustellen;
 - b) stellt er sicher, dass jede beabsichtigte Verwendung in den Registrierungszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte angegeben wird;
 - c) stellt er sicher, dass Registrierungszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte eine allgemeine, in der gesamten Union syntaktisch und semantisch einheitliche Zugriffsregelung enthalten, mit der die Nutzer darüber informiert werden, dass der auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte ausschließlich die in den Registrierungszertifikaten angegebenen Daten für die in den Registrierungszertifikaten eingetragene beabsichtigte Verwendung abfragen darf;
 - d) stellt er sicher, dass in diesem Mitgliedstaat niedergelassene Anbieter von Brieftaschenlösungen die allgemeine Zugriffsregelung einhalten, indem sie die Nutzer darüber informieren, wenn ein auf Brieftaschen vertrauender Beteiligter Daten abfragt, die nicht in den Registrierungszertifikaten angegeben sind;
 - e) setzt er Registrierungszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte in der gesamten Union auf syntaktisch und semantisch einheitliche Weise und im Einklang mit den Anforderungen des Anhangs V um;
 - f) setzt er im Einklang mit den Anforderungen in Anhang V besondere Zertifizierungsregelungen und Zertifizierungspraxiserklärungen für die Registrierungszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte um;
 - g) stellt er sicher, dass die auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten eine URL der Datenschutzregelung in Bezug auf die beabsichtigte Verwendung bereitstellen.
- (3) Die in Buchstabe g genannte Regelung ist in dem Registrierungszertifikat für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte anzugeben.

Artikel 9

Aussetzung und Aufhebung einer Registrierung

- (1) Die Registrierstellen setzen die Registrierung eines auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten aus oder heben diese auf, wenn die Aussetzung oder Aufhebung gemäß Artikel 46a Absatz 4 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 von einer Aufsichtsstelle verlangt wird.
- (2) Die Registrierstellen können die Registrierung eines auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten aussetzen oder aufheben, wenn die Registrierstellen Grund zu der Annahme einer der folgenden Aussagen haben:
 - a) Die Registrierung enthält unrichtige, veraltete oder irreführende Informationen,

- b) der auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte hält die Registrierungsregelung nicht ein,
 - c) der auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte fragt mehr Attribute ab als die, für die er gemäß Artikel 5 und Artikel 6 registriert ist,
 - d) der auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte verstößt gegen Unionsrecht oder nationales Recht, und zwar in einer Weise, die mit seiner Rolle als auf Brieftaschen vertrauender Beteiligter im Zusammenhang steht.
- (3) Die Registrierstellen setzen die Registrierung eines auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten aus oder heben diese auf, wenn der fragliche auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte selbst die Aufhebung oder die Aussetzung beantragt hat.
- (4) Im Zuge der Prüfung der Aussetzung oder der Aufhebung gemäß Absatz 2 führt die Registrierstelle eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durch, bei der sie die Auswirkungen auf die Grundrechte, die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Nutzer im Ökosystem sowie die voraussichtliche Schwere der durch die Aussetzung oder die Aufhebung verursachten Störung und die damit verbundenen Kosten sowohl für den auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten als auch für den Nutzer berücksichtigt. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Prüfung kann die Registrierstelle die Registrierung mit oder ohne Vorankündigung an den betreffenden auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten aussetzen oder aufheben.
- (5) Wird die Registrierung eines auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten ausgesetzt oder aufgehoben, so unterrichtet die Registrierstelle den Aussteller der betreffenden Zugriffszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte, den Aussteller der betreffenden Registrierungszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte und den betreffenden auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten hierüber unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach der Aussetzung oder der Aufhebung. Diese Meldung enthält Informationen über die Gründe der Aussetzung oder der Aufhebung und über die verfügbaren Rechtsbehelfe.
- (6) Der Anbieter von Zugriffszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte und der Anbieter von Registrierungszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte widerrufen gegebenenfalls unverzüglich die Zugriffszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte bzw. die Registrierungszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte des auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten, dessen Registrierung ausgesetzt oder aufgehoben wurde.

Artikel 10

Führen von Aufzeichnungen

Die Registrierstellen bewahren die Aufzeichnungen mit den Informationen, die von den auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten für die Registrierung eines auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten und die Ausstellung der Zugriffszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte und der Registrierungszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte im Einklang mit Anhang I bereitgestellt und registriert wurden, sowie alle späteren Änderungen dieser Informationen für einen Zeitraum von zehn Jahren auf.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
Sie gilt ab dem 24. Dezember 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Informationen über auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte

1. Gegebenenfalls Name des auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten, wie in einer amtlichen Eintragung angegeben, zusammen mit den Identifikationsdaten dieser amtlichen Eintragung.
 - a) Trifft nichts davon zu, findet Nummer 2 Anwendung.
2. Gegebenenfalls benutzerfreundlicher Name des auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten, bei dem es sich entweder um einen Handels- oder einen Dienstnamen handeln kann, der für den Nutzer wiedererkennbar ist.
3. Gegebenenfalls eine oder mehrere Kennungen des auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten, wie gegebenenfalls in einer amtlichen Eintragung angegeben, zusammen mit den Identifikationsdaten dieser amtlichen Eintragung:
 - a) Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nr.) gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 der Kommission ⁽¹⁾,
 - b) Eintragungsnummer in einem nationalen Handels- oder Unternehmensregister,
 - c) Rechtsträgerkennung (LEI) gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1860 der Kommission ⁽²⁾,
 - d) Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
 - e) Verbrauchssteuernummer gemäß Artikel 2 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates ⁽³⁾,
 - f) Steuerregisternummer,
 - g) europäische einheitliche Kennung (EUID) gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 der Kommission ⁽⁴⁾,
 - h) sonstige nationale Kennung oder Kennungen.
4. Physische Anschrift der Niederlassung des auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten.
5. Gegebenenfalls eine Internetadresse (URL) des auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten.
6. Wird die Kennung gemäß Nummer 3 Buchstaben a, d, f oder h angegeben, so wird die Landeskennung des Mitgliedstaats, in dem der auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte niedergelassen ist, unter Verwendung von Alpha-2-Codes nach ISO 3166-1 vorangestellt, mit Ausnahme der Landeskennung für Griechenland, der „EL“ lautet.
7. Kontaktinformationen des auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten mit mindestens einer der folgenden Angaben:
 - a) eine Website, über die der auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte für die Bereitstellung von Helpdesk und Unterstützung kontaktiert werden kann,
 - b) Telefonnummer, unter der der auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte für Fragen im Zusammenhang mit seiner Registrierung und der beabsichtigten Verwendung der Einzelbrieftaschen kontaktiert werden kann,
 - c) E-Mail-Adresse, unter der der auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte für Fragen im Zusammenhang mit seiner Registrierung und der beabsichtigten Verwendung der Einzelbrieftaschen kontaktiert werden kann.
8. Beschreibung der Art der Dienstleistungen, die von dem auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten erbracht werden.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 der Kommission vom 4. Dezember 2013 zur Festlegung der in der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden vorgesehenen Formblätter (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/1352/oj).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1860 der Kommission vom 10. Juni 2022 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Standards, Formate, Häufigkeit und Methoden und Modalitäten für die Meldung (ABl. L 262 vom 7.10.2022, S. 68, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1860/oj).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates vom 2. Mai 2012 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und zur Aufhebung von Verordnung (EG) Nr. 2073/2004 (ABl. L 121 vom 8.5.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/389/oj>).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 der Kommission vom 18. Juni 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission (ABl. L 225 vom 25.6.2021, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/1042/oj).

9. Für jede beabsichtigte Verwendung eine Liste der Daten, einschließlich Bescheinigungen und Attribute, die der vertrauende Beteiligte abzufragen beabsichtigt, einen benutzerfreundlichen Namen und einen technischen Namen, der Art der Bescheinigung und aller anderen Syntaxen, unter denen die Daten zusammengefasst sind, in einem maschinenlesbaren Format für die automatisierte Verarbeitung.
 10. Für jede beabsichtigte Verwendung eine Beschreibung der beabsichtigten Verwendung der Daten, die der auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte von den Einzelbrieftaschen abzufragen beabsichtigt.
 11. Angabe, ob es sich bei dem auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten um eine öffentliche Stelle handelt.
 12. Befugnis oder Befugnisse des auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten, die folgendermaßen anzugeben ist/sind:
 - a) „Service_Provider“ zur Angabe der Befugnis des auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten als Diensteanbieter;
 - b) „QEAA_Provider“ zur Angabe der Befugnis des auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten als qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter, der qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen ausstellt;
 - c) „Non_Q_EAA_Provider“ zur Angabe der Befugnis des auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten als Vertrauensdiensteanbieter, der nicht qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen ausstellt;
 - d) „PUB_EAA_Provider“ zur Angabe der Befugnis des auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten als Anbieter elektronischer Attributsbescheinigungen, die von einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle oder in deren Namen ausgestellt werden;
 - e) „PID_Provider“ zur Angabe der Befugnis des auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten als Anbieter von Personenidentifizierungsdaten;
 - f) „QCert_for_ESeal_Provider“ zur Angabe der Befugnis des auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten als qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter, der qualifizierte Zertifikate für elektronische Siegel ausstellt;
 - g) „QCert_for_ESig_Provider“ zur Angabe der Befugnis des auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten als qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter, der qualifizierte Zertifikate für elektronische Signaturen ausstellt;
 - h) „rQSigCDs_Provider“ zur Angabe der Befugnis des auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten als qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter, der qualifizierte Vertrauensdienste zur Verwaltung einer qualifizierten elektronischen Fernsignaturerstellungseinheit erbringt;
 - i) „rQSealCDs_Provider“ zur Angabe der Befugnis des auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten als qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter, der qualifizierte Vertrauensdienste zur Verwaltung einer qualifizierten elektronischen Fernsiegelerstellungseinheit erbringt;
 - j) „ESig_ESeal_Creation_Provider“ zur Angabe der Befugnis des auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten als nicht qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter, der einen nicht qualifizierten Vertrauensdienst zur Verwaltung einer qualifizierten elektronischen Fernsiegelerstellungseinheit erbringt;
 13. im Hinblick auf Absatz 12 Buchstabe c können die Mitgliedstaaten zusätzliche Unterbefugnisse vorsehen, um anzugeben, welche Bescheinigungen ein bestimmter nicht qualifizierter Aussteller elektronischer Attributsbescheinigungen ausstellt.
 14. Gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass der auf die Brieftasche vertrauende Beteiligte einen Vermittler nutzt, der im Namen des vertrauenden Beteiligten, der beabsichtigt, auf die Brieftasche zurückzugreifen, handelt.
 15. Gegebenenfalls eine Verbindung zu dem Vermittler, den der auf die Brieftasche vertrauende Beteiligte nutzt und der im Namen des vertrauenden Beteiligten, der beabsichtigt, auf die Brieftasche zurückzugreifen, handelt.
-

ANHANG II

1. ANFORDERUNGEN AN ELEKTRONISCHE SIGNATUREN ODER SIEGEL, MIT DENEN DIE BEREITGESTELLTEN INFORMATIONEN ÜBER REGISTRIERTE AUF BRIEFASCHEN VERTRAUENDE BETEILIGTE GEMÄß ARTIKEL 3 UNTERZEICHNET ODER BESIEGELT WERDEN
 - JavaScript Object Notation („JSON“),
 - IETF 7515 für JSON-Websignaturen.
2. ANFORDERUNGEN AN DIE EINHEITLICHE GEMEINSAME API GEMÄß ARTIKEL 3
 1. Die einheitliche gemeinsame API muss
 - a) eine REST-API sein, die JSON als Format unterstützt und gemäß den einschlägigen Anforderungen in Abschnitt 1 unterzeichnet wird;
 - b) es jedem Abfragenden ohne vorherige Authentifizierung gestatten, Informationen — darunter auch teilweise Übereinstimmungen — über registrierte auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte aus ganzen Listen in dem Register auf der Grundlage festgelegter Parameter zu durchsuchen und abzufragen, gegebenenfalls einschließlich der amtlichen Kennnummer oder Unternehmens- oder Handelsregisternummer oder des Namens des auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten oder der in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe g und Anhang I Nummern 12, 13, 14, und 15 genannten Informationen;
 - c) sicherstellen, dass Antworten auf Abfragen nach Nummer (b), die mindestens einem auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten entsprechen, eine oder mehrere Erklärungen zu Informationen über registrierte auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte und Informationen gemäß Anhang I, aktuelle und frühere Zugriffszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte sowie Registrierungszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte enthalten, jedoch mit Ausnahme der Kontaktinformationen nach Anhang I Nummer 4;
 - d) als OpenAPI Version 3 zusammen mit den entsprechenden Unterlagen und technischen Spezifikationen veröffentlicht werden, sodass die Interoperabilität in der gesamten Union gewährleistet wird;
 - e) Sicherheitsfunktionen bereitstellen, einschließlich Sicherheit durch Voreinstellungen und Technikgestaltung („*Security by Default and by Design*“), um die Verfügbarkeit und Integrität der API und die Verfügbarkeit der Informationen über die API zu gewährleisten.
 2. Die in Buchstabe c genannten Erklärungen werden in Form elektronisch unterzeichneter oder besiegelter JSON-Dateien mit Format und Struktur gemäß den Anforderungen an elektronische Signaturen oder Siegel gemäß Abschnitt 1 abgefasst.

ANHANG III

Quelle von Nachweisen für die Überprüfung von Befugnissen der auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten gemäß Artikel 6

1. Die Überprüfung, ob ein auf Brieftaschen vertrauender Beteiligter ein Anbieter qualifizierter elektronischer Attributsbescheinigungen, ein Anbieter qualifizierter Zertifikate für elektronische Signaturen oder Siegel oder ein Anbieter eines qualifizierten Vertrauensdienstes zur Verwaltung qualifizierter elektronischer Fernsignaturerstellungseinheiten oder Fernsiegelerstellungseinheiten ist, erfolgt anhand der gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 veröffentlichten nationalen Vertrauenslisten.
 2. Die Überprüfung, ob ein auf Brieftaschen vertrauender Beteiligter ein Anbieter nicht qualifizierter elektronischer Attributsbescheinigungen oder ein Anbieter der Fernerstellung elektronischer Signaturen oder Siegel als nicht qualifizierter Vertrauensdienst ist, erfolgt gegebenenfalls anhand der gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 veröffentlichten nationalen Vertrauenslisten oder — bei nicht qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern, die nicht in den nationalen Vertrauenslisten registriert sind — nach Überprüfungsverfahren, die die Mitgliedstaaten in ihren Registrierungsregelungen gemäß Artikel 4 festgelegt haben.
 3. Die Überprüfung, ob ein auf Brieftaschen vertrauender Beteiligter ein Anbieter von Personenidentifizierungsdaten ist, erfolgt anhand der Liste der Anbieter von Personenidentifizierungsdaten, die gemäß Artikel 5a Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 von der Kommission veröffentlicht wird.
 4. Die Überprüfung, ob ein auf Brieftaschen vertrauender Beteiligter ein Anbieter elektronischer Attributsbescheinigungen ist, die von einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle oder in deren Namen ausgestellt werden, erfolgt anhand der gemäß Artikel 45f Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 von der Kommission veröffentlichten Liste.
-

ANHANG IV

Anforderungen an Zugriffszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte gemäß Artikel 7

1. In der für die Bereitstellung von Zugriffszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte geltenden Regelung für die Zugriffszertifizierung auf Brieftaschen vertrauender Beteiligter sind die Sicherheitsanforderungen an ein Zugriffszertifikat für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte und die Vorschriften für die Anwendbarkeit dieses Zertifikats zu beschreiben, damit diese Zertifikate den auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten ausgestellt und von diesen in ihrer Interaktion mit Brieftaschenlösungen verwendet werden können.
2. In der für die Bereitstellung von Zugriffszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte geltenden Praxiserklärung für die Zugriffszertifizierung auf Brieftaschen vertrauender Beteiligter sind die Verfahren zu beschreiben, die ein Anbieter von Zugriffszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte bei der Ausstellung, der Verwaltung und dem Widerruf von Zugriffszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte und bei der Schlüsselerneuerung für solche Zertifikate anwendet.
3. Die für die Bereitstellung von Zugriffszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte geltende Zertifizierungsregelung und Zertifizierungspraxiserklärung müssen syntaktisch und semantisch in der gesamten Union einheitlich sein und, soweit zutreffend, mindestens den Anforderungen der normierten Zertifizierungsregelung (NCP) gemäß ETSI EN 319411-1 Version 1.4.1 (2023-10) entsprechen und insbesondere Folgendes umfassen:
 - a) eine klare Beschreibung der Public-Key-Infrastrukturhierarchie und der Zertifizierungspfade von den Zugriffszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte beim Anwender („End-entity“) bis zu der für ihre Ausstellung verwendeten Hierarchie, wobei der/die erwartete(n) Vertrauensanker in dieser Hierarchie und die erwarteten Vertrauenspfade, die auf gemäß Artikel 5a Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 aufgestellten Vertrauensrahmen beruhen sollten, anzugeben sind;
 - b) eine umfassende Beschreibung der Verfahren für die Ausstellung von Zugriffszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte, einschließlich der Überprüfung der Identität und etwaiger anderer Attribute des auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten, dem das Zertifikat für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte ausgestellt werden soll;
 - c) die Verpflichtung der Anbieter von Zugriffszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte, bei der Ausstellung eines Zugriffszertifikats für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte zu überprüfen, dass
 - der auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte mit einem gültigen Registrierungsstatus in einem nationalen Register der auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten des Mitgliedstaats eingetragen ist, in dem er niedergelassen ist,
 - alle Informationen im Zugriffszertifikat für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte korrekt sind und mit den in dem Register verfügbaren Registrierungsinformationen übereinstimmen;
 - d) eine umfassende Beschreibung der Verfahren für den Widerruf von Zugriffszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte;
 - e) die Verpflichtung der Anbieter von Zugriffszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte zur Umsetzung von Maßnahmen und Verfahren
 - zur fortlaufenden Überwachung aller Änderungen im nationalen Register der auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten, in dem die auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten, denen sie Zugriffszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte ausgestellt haben, registriert sind;
 - zum Widerruf — sofern Änderungen dies erfordern — aller Zertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte, die dem betreffenden auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten ausgestellt wurden, insbesondere dann, wenn der Inhalt des Zertifikats nicht mehr korrekt ist und nicht mehr mit den registrierten Informationen übereinstimmt oder wenn die Registrierung des auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten ausgesetzt oder aufgehoben wurde.
 - f) eine umfassende Beschreibung der Verfahren und Mechanismen für die unionsweit einheitliche Validierung von Zugriffszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte;
 - g) die Verpflichtung der Anbieter von Zugriffszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte, den einschlägigen Interessenträgern, darunter den auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten (in Bezug auf ihre eigenen Zertifikate), den zuständigen Aufsichtsbehörden und den Datenschutzbehörden zu ermöglichen, den Widerruf von Zugriffszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte zu beantragen;
 - h) die Verpflichtung der Anbieter von Zugriffszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte zur Registrierung aller solcher Widerrufe in seiner Zertifikatsdatenbank und zur zeitnahen Veröffentlichung des Widerrufsstatus des Zertifikats und in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt des Widerrufsanspruchs.

- i) die Verpflichtung der Anbieter von Zugriffszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte zur Bereitstellung von Informationen über die Gültigkeit oder den Widerrufsstatus von Zugriffszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte, die von diesem Anbieter ausgestellt wurden.
 - j) gegebenenfalls eine Beschreibung der Protokollierung aller von ihm ausgestellten Zugriffszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte durch den Anbieter von Zugriffszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte im Einklang mit den „Request for Comments“-Unterlagen der Internet Engineering Task Force IETF RFC 9162 zur Zertifikatstransparenz (Version 2.0);
 - k) die Verpflichtung, in den Zugriffszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte Folgendes anzugeben:
 - den Speicherort des Zertifikats, das die fortgeschrittene elektronische Signatur oder das fortgeschrittene elektronische Siegel auf diesem Zertifikat unterstützt, damit der gesamte Zertifizierungspfad bis zum erwarteten Vertrauensanker in der vom Anbieter verwendeten Public-Key-Infrastrukturhierarchie aufgebaut wird,
 - einen maschinell verarbeitbaren Verweis auf die geltende Zertifizierungsregelung und Zertifizierungspraxiserklärung,
 - die in Anhang I Nummern 1, 2, 3, 5, 6 und 7 Buchstaben a, b und c genannten Informationen.
4. Der Widerruf gemäß Nummer 3 Buchstabe g wird sofort nach seiner Veröffentlichung wirksam.
5. Die Informationen gemäß Nummer 3 Buchstabe h werden zumindest auf Zertifikatsbasis jederzeit und über die Gültigkeitsdauer des Zertifikats hinaus zumindest automatisch auf zuverlässige, kostenlose und effiziente Weise im Einklang mit der Zertifizierungsregelung bereitgestellt.
-

ANHANG V

Anforderungen an Registrierungszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte gemäß Artikel 8

1. In der für die Bereitstellung von Registrierungszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte geltenden Regelung für die Registrierungszertifizierung auf Brieftaschen vertrauender Beteiligter sind die Sicherheitsanforderungen an ein Registrierungszertifikat für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte und die Vorschriften für die Anwendbarkeit dieses Zertifikats zu beschreiben, damit diese Zertifikate den auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten ausgestellt und von diesen in ihrer Interaktion mit Brieftaschenlösungen verwendet werden können. Die Regelung für die Registrierungszertifizierung auf Brieftaschen vertrauender Beteiligter wird in vom Menschen lesbaren Format veröffentlicht.
2. In der für die Bereitstellung von Registrierungszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte geltenden Praxiserklärung für die Zertifizierung auf Brieftaschen vertrauender Beteiligter sind die Verfahren zu beschreiben, die ein Anbieter von Registrierungszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte bei der Ausstellung, der Verwaltung und dem Widerruf von Registrierungszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte und der Schlüsselerneuerung für solche Zertifikate anwendet, und gegebenenfalls in welchem Zusammenhang diese mit den Zugriffszertifikaten stehen, die den auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten ausgestellt werden. Die Praxiserklärung für die Registrierungszertifizierung auf Brieftaschen vertrauender Beteiligter wird in vom Menschen lesbaren Format veröffentlicht.
3. Die für die Bereitstellung von Registrierungszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte geltende Zertifizierungsregelung und Zertifizierungspraxiserklärung müssen syntaktisch und semantisch in der gesamten Union harmonisiert sein und mindestens den geltenden Anforderungen der NCP gemäß der Norm ETSI EN 319411-1 Version 1.4.1 (2023-10) entsprechen und insbesondere Folgendes umfassen:
 - a) eine klare Beschreibung der Public-Key-Infrastrukturhierarchie und der Zertifizierungspfade von den Registrierungszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte beim Anwender („End-entity“) bis zu der für ihre Ausstellung verwendeten Hierarchie mit Angabe der erwarteten Vertrauensanker in dieser Hierarchie und der erwarteten Vertrauenspfade;
 - b) eine umfassende Beschreibung der Verfahren für die Ausstellung von Registrierungszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte, einschließlich der Überprüfung der Identität und jedes Attributs des auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten, dem das Zertifikat für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte ausgestellt werden soll;
 - c) die Verpflichtung des Anbieters von Registrierungszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte, bei der Ausstellung eines Registrierungszertifikats für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte zu überprüfen, dass
 - der auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte mit einem gültigen Registrierungsstatus in einem nationalen Register der auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten des Mitgliedstaats eingetragen ist, in dem er niedergelassen ist,
 - die Informationen im Registrierungszertifikat für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte korrekt sind und mit den in diesem Register verfügbaren Registrierungsinformationen übereinstimmen;
 - das Zugriffszertifikat für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte gültig ist;
 - die Beschreibung der Verfahren für den Widerruf von Registrierungszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte vollständig ist;
 - d) die Verpflichtung des Anbieters von Registrierungszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte zur Umsetzung von Maßnahmen und Verfahren
 - zur fortlaufenden automatischen Überwachung aller Änderungen im nationalen Register der auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten, in dem die auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten, denen sie Registrierungszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte ausgestellt haben, registriert sind,
 - zur erneuten Ausstellung des Registrierungszertifikats für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte,
 - zum Widerruf — sofern solche Änderungen dies erfordern — eines Registrierungszertifikats für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte, das er dem betreffenden auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten ausgestellt hat, insbesondere dann, wenn der Inhalt des Zertifikats nicht mehr korrekt ist und nicht mehr mit den registrierten Informationen übereinstimmt oder wenn die Registrierung des auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten ausgesetzt oder aufgehoben wurde;
 - e) eine umfassende Beschreibung der Verfahren und Mechanismen für die einheitliche Validierung von Registrierungszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte;

- f) die Verpflichtung des Anbieters von Registrierungszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte, es den einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten (in Bezug auf deren eigene Zertifikate), den zuständigen Aufsichtsbehörden und den Datenschutzbehörden zu ermöglichen, den Widerruf von Registrierungszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte zu beantragen;
 - g) die Verpflichtung des Anbieters von Registrierungszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte zur Registrierung aller solchen Widerrufe in seiner Zertifikatsdatenbank und zur zeitnahen Veröffentlichung des Widerrufsstatus des Zertifikats und in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt des Widerrufsanspruchs;
 - h) die Verpflichtung des Anbieters von Registrierungszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte zur Bereitstellung von Informationen über die Gültigkeit oder den Widerrufsstatus von Registrierungszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte, die von diesem Anbieter ausgestellt wurden;
 - i) gegebenenfalls eine Beschreibung der Protokollierung aller von ihm ausgestellten Registrierungszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte durch den Anbieter von Registrierungszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte;
 - j) die Verpflichtung, dass die Registrierungszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte Folgendes enthält:
 - den Speicherort der Validierungsdaten der fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder des fortgeschrittenen elektronischen Siegels, die/das zur Unterzeichnung oder Besiegelung des Registrierungszertifikats verwendet wurde, damit die gesamte Vertrauenskette bis zum erwarteten Vertrauensanker aufgebaut wird,
 - einen maschinenlesbaren Verweis auf die geltende Zertifizierungsregelung und die Zertifizierungspraxiserklärung,
 - die in Anhang I Nummern 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 genannten Informationen,
 - die URL der Datenschutzerklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe g,
 - eine allgemeine Zugriffsregelung gemäß Artikel 8 Absatz 3,
4. Zum Datenaustausch für das Registrierungszertifikat für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte werden unterzeichnete JSON Web Tokens (IETF RFC 7519) und CBOR Web Tokens (IETF RFC 8392) verwendet.
5. Der Widerruf gemäß Nummer 3 Buchstabe g wird sofort nach seiner Veröffentlichung wirksam.
6. Die Informationen gemäß Nummer 3 Buchstabe h werden zumindest auf Zertifikatsbasis jederzeit und über die Gültigkeitsdauer des Zertifikats hinaus zumindest automatisch auf zuverlässige, kostenlose und effiziente Weise im Einklang mit der Zertifizierungsregelung bereitgestellt.
-



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/849 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 2025

zur Festlegung der Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Übermittlung von Informationen an die Kommission und die Kooperationsgruppe für die Liste der zertifizierten europäischen Brieftaschen für die digitale Identität

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5d Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der durch die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 festgelegte europäische Rahmen für die digitale Identität (im Folgenden „Rahmen“) ist eine unverzichtbare Komponente für die Schaffung eines sicheren und interoperablen Ökosystems für die digitale Identität in der gesamten Union. Mit den europäischen Brieftaschen für die digitale Identität (im Folgenden „Brieftaschen“) als Eckpfeiler soll der Rahmen den Zugang zu Online-Diensten für Bürgerinnen und Bürger, ansässige Personen und Unternehmen erleichtern und gleichzeitig den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre gewährleisten.
- (2) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ und, sofern anwendbar, die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der vorliegenden Verordnung.
- (3) Damit die Kommission für die Aufstellung, die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* und die Führung einer maschinenlesbaren Liste mit den von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen über zertifizierte Brieftaschen sorgen kann, sollte die Kommission Formate und Verfahren festlegen, nach denen die Mitgliedstaaten der Kommission und der gemäß Artikel 46e Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingesetzten Kooperationsgruppe für die europäische digitale Identität (im Folgenden „Kooperationsgruppe“) die erforderlichen Informationen übermitteln und aktualisieren können. Da die übermittelten Informationen der Nutzung durch die Kommission, die Kooperationsgruppe und die Öffentlichkeit dienen sollen, sollten die Mitgliedstaaten die Informationen zumindest in englischer Sprache übermitteln, da dies ihre breite Zugänglichkeit, Bewertung und Verständlichkeit erleichtert und gleichzeitig die Zusammenarbeit verbessert.
- (4) Die Informationen über zertifizierte Brieftaschen, die die Mitgliedstaaten übermitteln sollten, sind unerlässlich, um Vertrauen, Transparenz und Harmonisierung im gesamten Brieftaschen-Ökosystem zu gewährleisten und das Vertrauen der Brieftaschennutzer, der Brieftaschenanbieter und der Regulierungsbehörden zu stärken. Daher sollten sie eine Beschreibung von Brieftaschenlösungen und des elektronischen Identifizierungssystems, in dessen Rahmen diese bereitgestellt werden, beinhalten. Diese Beschreibung sollte Einzelheiten über die für die Brieftaschenlösung und das elektronische Identifizierungssystem zuständige(n) Behörde(n), sowie über das geltende Aufsichtssystem, die Haftungsregelung in Bezug auf den die Brieftaschenlösung bereitstellenden Beteiligten, die Regelungen für die Aussetzung oder den Widerruf des elektronischen Identifizierungssystems, die in dessen Rahmen bereitgestellte Brieftaschenlösung oder etwaige beeinträchtigte Teile davon, und über das Zertifikat und den Bericht über die Bewertung der Zertifizierung zur Bereitstellung und zum Betrieb von Brieftaschenlösungen und elektronischen Identifizierungssystemen, in deren Rahmen diese bereitgestellt werden. Die Informationen sollten so ausreichend sein, dass die Kommission für die Aufstellung, die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* und die Führung einer maschinenlesbaren Liste der zertifizierten Brieftaschen sorgen kann. Der sichere elektronische Kanal, der für die Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit zertifizierten Brieftaschen verwendet wird, sollte eine doppelte Übermittlung derselben Informationen durch die Mitgliedstaaten vermeiden.

⁽¹⁾ ABL L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABL L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

⁽³⁾ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABL L 201 vom 31.7.2002, S. 37, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/58/oj>).

- (5) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*) angehört und gab am 31. Januar 2025 seine Stellungnahme ab.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden Formate und Verfahren für die Übermittlung von Informationen an die Kommission und die Kooperationsgruppe für die Liste der zertifizierten Brieftaschen gemäß Artikel 5d der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 festgelegt, die regelmäßig zu aktualisieren sind, damit sie mit den Entwicklungen der Technik und der Normen sowie mit den auf der Grundlage der Empfehlung (EU) 2021/946 der Kommission ^(*) durchgeführten Arbeiten und insbesondere mit der Architektur und dem Referenzrahmen Schritt halten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Brieftaschenlösung“ eine Kombination aus Software, Hardware, Diensten, Einstellungen und Konfigurationen, einschließlich Brieftascheninstanzen, einer oder mehreren sicheren Kryptoanwendungen für Brieftaschen und einem oder mehreren sicheren Kryptomodulen für Brieftaschen;
2. „Brieftascheninstanz“ die Anwendung, die als Bestandteil einer Einzelbrieftasche auf dem Gerät oder in der Umgebung eines Brieftaschnennutzers installiert und konfiguriert ist und die der Brieftaschnennutzer verwendet, um mit der Brieftasche zu interagieren;
3. „Einzelbrieftasche“ eine einzigartige Konfiguration einer Brieftaschenlösung, die Brieftascheninstanzen, sichere Kryptoanwendungen für Brieftaschen und sichere Kryptomodule für Brieftaschen umfasst, die einem einzelnen Brieftaschnennutzer von einem Brieftaschenanbieter bereitgestellt werden;
4. „Brieftaschenanbieter“ eine natürliche oder juristische Person, die Brieftaschenlösungen bereitstellt;
5. „Brieftaschnennutzer“ einen Nutzer, der die Kontrolle über die Einzelbrieftasche hat;
6. „sichere Kryptoanwendung für Brieftaschen“ (*Wallet Secure Cryptographic Application*) eine Anwendung, die kritische Werte verwaltet und dabei mit den kryptografischen und nicht-kryptografischen Funktionen eines sicheren Kryptomoduls für Brieftaschen verknüpft ist und diese nutzt;
7. „sicheres Kryptomodul für Brieftaschen“ (*Wallet Secure Cryptographic Device*) eine manipulationssichere Vorrichtung, die eine Umgebung bietet, die mit der sicheren Kryptoanwendung für Brieftaschen verknüpft ist und von dieser genutzt wird, um kritische Werte zu schützen und kryptografische Funktionen für die sichere Ausführung kritischer Vorgänge bereitzustellen;

^(*) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

^(*) Empfehlung (EU) 2021/946 der Kommission vom 3. Juni 2021 für ein gemeinsames Instrumentarium der Union für ein koordiniertes Herangehen an einen Rahmen für die europäische digitale Identität (ABl. L 210 vom 14.6.2021, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2021/946/oj>).

8. „kritische Werte“ Werte bzw. Daten innerhalb oder im Zusammenhang mit einer Einzelbrieftasche, die so außerordentlich wichtig sind, dass die Beeinträchtigung ihrer Verfügbarkeit, Vertraulichkeit oder Integrität eine sehr schwerwiegende, beeinträchtigende Wirkung auf die verlässliche Verwendbarkeit der Einzelbrieftasche hätte;
9. „Anbieter von Personenidentifizierungsdaten“ eine natürliche oder juristische Person, die für die Ausstellung und den Widerruf der Personenidentifizierungsdaten verantwortlich ist und sicherstellt, dass die Personenidentifizierungsdaten eines Nutzers kryptografisch an eine Einzelbrieftasche gebunden sind.

Artikel 3

Format und Verfahren für die Übermittlung und Art der von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermittelnden Informationen

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und der Kooperationsgruppe die im Anhang aufgeführten Informationen über einen von der Kommission bereitgestellten sicheren elektronischen Kanal.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln die nach Absatz 1 erforderlichen Informationen zumindest in englischer Sprache.
- (3) Bei Änderungen an den übermittelten Informationen, einschließlich Änderungen des Zertifizierungsstatus der Brieftaschen, übermitteln die Mitgliedstaaten die aktualisierten Informationen über den in Absatz 1 genannten Kanal.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Von den Mitgliedstaaten zu übermittelnde Informationen

1. Als Zweck der Übermittlung ist einer der folgenden anzugeben:
 - a) eine bereitgestellte zertifizierte Brieftasche;
 - b) Änderung zuvor übermittelter Informationen über eine Brieftasche;
 - c) Beantragung der Streichung einer Brieftasche aus der Liste der bereitgestellten zertifizierten Brieftaschen.
2. Über eine bereitgestellte zertifizierte Brieftasche zu übermittelnde Informationen:
 - a) Beschreibung der zertifizierten Brieftasche, einschließlich
 - Name der Briefaschenlösung;
 - eindeutige Kennung der Briefaschenlösung;
 - Name, gegebenenfalls Handelsname, Anschrift und gegebenenfalls zusätzliche Angaben zum Briefaschenanbieter;
 - Beschreibung der Verwaltung der Brieftasche, einschließlich
 - Merkmale und Gestaltung,
 - Ausstellung, Auslieferung und Aktivierung,
 - Aussetzung, Widerruf und Reaktivierung,
 - Wiederherstellung und Sicherung (Backup), falls zutreffend,
 - Verlängerung und Ersetzung,
 - Verwaltungsverfahren für Briefaschentransaktionsprotokolle;
 - b) Beschreibung des elektronischen Identifizierungssystems, in dessen Rahmen die Briefaschenlösung bereitgestellt und zertifiziert wird, einschließlich
 - Bezeichnung des elektronischen Identifizierungssystems;
 - eindeutige Kennung für das elektronische Identifizierungssystem;
 - Name(n) der für das elektronische Identifizierungssystem zuständigen Behörde(n);
 - Beschreibung der Verwaltung und Organisation des elektronischen Identifizierungssystems;
 - Name, gegebenenfalls Handelsname, Anschrift und gegebenenfalls zusätzliche Angaben zu dem/den Anbieter(n) von Personenidentifizierungsdaten;
 - für jeden Anbieter von Personenidentifizierungsdaten:
 - Personenidentifizierungsdatensatz oder Personenidentifizierungsdatensätze, die natürlichen und juristischen Personen im Rahmen des elektronischen Identifizierungssystems bereitgestellt werden,
 - Beschreibung des Personenidentifizierungsdatensatzes oder der Personenidentifizierungsdatensätze, für den/die der Mitgliedstaat die Eindeutigkeit gewährleistet;
 - Beschreibung des Aufsichtssystems gemäß Artikel 46a der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 bezüglich
 - der Anbieter von Personenidentifizierungsdaten, einschließlich Angabe der Aufsichtsstelle;
 - des Briefaschenanbieters, einschließlich der Angabe der Aufsichtsstelle,

- Beschreibung der Haftungsregelung gemäß Artikel 5a Absatz 19 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 bezüglich
 - der Anbieter von Personenidentifizierungsdaten,
 - des Brieftaschenanbieters;
 - Beschreibung des Anmeldeverfahrens, einschließlich
 - Beantragung von Einzelbrieftaschen und Personenidentifizierungsdaten,
 - Registrierung von Brieftaschennutzern,
 - gegebenenfalls Identitätsnachweis und Überprüfung natürlicher Personen,
 - gegebenenfalls Identitätsnachweis und Überprüfung juristischer Personen;
 - alle Regelungen, die für die für das elektronische Identifizierungssystem zuständige(n) Behörde(n) gelten, auch für Aussetzung oder Widerruf
 - der elektronischen Identifizierungssysteme,
 - der vom Brieftaschenanbieter ausgestellten Einzelbrieftaschenbescheinigungen,
 - etwaiger sonstiger beeinträchtigter Teile der zertifizierten Brieftaschen;
- c) Bericht über die Bewertung des Zertifikats und der Zertifizierung gemäß Artikel 5c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.
-



2025/859

7.5.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/859 DER KOMMISSION

vom 30. April 2025

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2207 betreffend bestimmte
Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Griechenland**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 2733)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 259 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Pockenseuche der Schafe und Ziegen ist eine ansteckende Viruserkrankung, die Ziegen und Schafe befällt und schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Tierpopulation sowie die Rentabilität der Landwirtschaft haben kann, was zu Störungen bei Verbringungen von Sendungen dieser Tiere und daraus hergestellter Erzeugnisse innerhalb der Union sowie bei Ausfuhren in Drittländer führen kann.
- (2) Bei einem Ausbruch der Pockenseuche der Schafe und Ziegen bei Ziegen oder Schafen besteht ein ernstes Risiko der Ausbreitung dieser Seuche auf andere ziegen- oder schafhaltende Betriebe.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ⁽²⁾ ergänzt die Vorschriften für die Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ⁽³⁾ als Seuchen der Kategorien A, B und C definiert sind. Insbesondere sind in den Artikeln 21 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 die Einrichtung einer Sperrzone bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A, unter die auch die Pockenseuche der Schafe und Ziegen fällt, und bestimmte dort durchzuführende Maßnahmen vorgesehen. Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der genannten Delegierten Verordnung muss diese Sperrzone eine Schutzzone, eine Überwachungszone und gegebenenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszone umfassen.
- (4) Als Reaktion auf die im August 2024 gemeldeten Ausbrüche der Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Griechenland hat die Kommission den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2207 der Kommission ⁽⁴⁾ erlassen, der bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf diese Seuche in Griechenland enthält. Er sieht insbesondere vor, dass die von diesem Mitgliedstaat gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 abzugrenzenden Schutz- und Überwachungszonen sowie weiteren Sperrzonen mindestens die im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses aufgeführten Gebiete umfassen müssen.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2207 der Kommission vom 29. August 2024 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Griechenland (ABl. L, 2024/2207, 30.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2207/oj).

- (5) Seit der jüngsten Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2207 unterrichtete Griechenland die Kommission über neun neue zwischen dem 14. und 25. April 2025 gemeldete Ausbrüche der Pockenseuche der Schafe und Ziegen in schaf- und ziegenhaltenden Betrieben, und zwar in den Regionalbezirken Larisa, Aetolia-Acarnania, Phocis und Evros.
- (6) Daher sollten die im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2207 als Schutz- und Überwachungszonen sowie als weitere Sperrzonen für Griechenland gelisteten Gebiete, einschließlich der Dauer der dort anzuwendenden Maßnahmen, angepasst werden, um eine weitere Ausbreitung dieser Seuche innerhalb Griechenlands oder in die übrige Union zu verhindern. Dementsprechend müssen die Liste der Sperrzonen und die Dauer der dort anzuwendenden Maßnahmen im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses geändert werden.
- (7) Die Größe der Schutz- und Überwachungszonen sowie weiteren Sperrzonen und die Dauer der dort anzuwendenden Maßnahmen stützen sich auf die Kriterien gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 und auf die Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Gemäß den Kriterien für die Festlegung der Größe der Schutz- und Überwachungszonen sowie der weiteren Sperrzonen und der Dauer der dort anzuwendenden Maßnahmen ist nicht nur der Seuchenlage in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in den von dieser Seuche betroffenen Gebieten, sondern auch der allgemeine Seuchenlage in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen im gesamten Hoheitsgebiet des betroffenen Mitgliedstaats sowie dem Risikoniveau hinsichtlich der weiteren Ausbreitung dieser Seuche Rechnung zu tragen. Bei der Festlegung der Dauer der Maßnahmen wurden zudem die internationalen Standards des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit ⁽⁹⁾ berücksichtigt. Angesichts der derzeitigen Seuchenlage besteht ein hohes Risiko einer weiteren Ausbreitung der Seuche. Im Regionalbezirk Larisa wurde die Seuche nach mehr als sechs Monaten erneut bestätigt, und zwar außerhalb der derzeit in Griechenland eingerichteten Sperrzonen. Darüber hinaus werden in den Regionalbezirken Aetolia-Acarnania, Phocis und Evros mehr als vier Monate nach den ersten dort gemeldeten Ausbrüchen weiterhin Ausbrüche gemeldet, was darauf hindeutet, dass die Seuche trotz der bereits bestehenden Maßnahmen innerhalb der Sperrzonen, die in diesen Gebieten gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichtet wurden, weiterhin zirkuliert.
- (8) In Anbetracht der Tatsache, dass es seit der jüngsten Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2207 in Griechenland neun neue Ausbrüche der Pockenseuche der Schafe und Ziegen gab, ist es außerdem erforderlich, das Verbot der Verbringung von Schafen und Ziegen aus dem gesamten Hoheitsgebiet Griechenlands an einen Bestimmungsort außerhalb Griechenlands bis zum 31. Oktober 2025 zu verlängern, um die Ausbreitung der Seuche in die übrige Union und in Drittländer zu verhindern sowie von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Handelshemmnisse zu vermeiden. Artikel 3 des genannten Durchführungsbeschlusses sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2207

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2207 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Buchstabe e wird das Datum „31. Juli 2025“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.
2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

⁽⁹⁾ <https://www.woah.org/en/what-we-do/standards/codes-and-manuals/terrestrial-code-online-access/>.

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Hellenische Republik gerichtet.

Brüssel, den 30. April 2025

Für die Kommission
Olivér VÁRHELYI
Mitglied der Kommission

ANHANG

A. Um die bestätigten Ausbrüche herum eingerichtete Schutz- und Überwachungszonen

Regionale Gebietseinheit und ADIS-Bezugsnummer der Ausbrüche	Gemäß Artikel 2 in Griechenland als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzone sind	Gültig bis
Regionalbezirk Phocis GR-CAPRIPOX-2025-00058 GR-CAPRIPOX-2025-00059 GR-CAPRIPOX-2025-00060 GR-CAPRIPOX-2025-00061	Protection zone: Those parts of the regional unit of Phocis contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 38.39722222, Long. 21.88472222 (2025/00058), Lat. 38.37944444, Long. 21.88916667 (2025/59), Lat. 38.39194444, Long. 21.88555556 (2025/60), Lat. 38.37861111, Long. 21.87972222 (2025/61)	19.5.2025
	Surveillance zone: Those parts of the regional unit of Phocis contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 38.39722222, Long. 21.88472222 (2025/00058), Lat. 38.37944444, Long. 21.88916667 (2025/59), Lat. 38.39194444, Long. 21.88555556 (2025/60), Lat. 38.37861111, Long. 21.87972222 (2025/61) excluding the areas contained in any protection zone	28.5.2025
	Surveillance zone: Those parts of the regional unit of Phocis contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 38.39722222, Long. 21.88472222 (2025/00058), Lat. 38.37944444, Long. 21.88916667 (2025/59), Lat. 38.39194444, Long. 21.88555556 (2025/60), Lat. 38.37861111, Long. 21.87972222 (2025/61)	20.5.2025-28.5.2025
Regionalbezirk Evros GR-CAPRIPOX-2025-00057	Protection zone: Those parts of the regional unit of Evros contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 40.478972, Long. 25.664547 (2025/57)	16.5.2025
	Surveillance zone: Those parts of the regional unit of Evros contained within a circle of a radius of 10	25.5.2025

Regionale Gebietseinheit und ADIS-Bezugsnummer der Ausbrüche	Gemäß Artikel 2 in Griechenland als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzone sind	Gültig bis
Regionalbezirk Aetolia-Acarnania GR-CAPRIPOX-2025-00045 GR-CAPRIPOX-2025-00053 GR-CAPRIPOX-2025-00055 GR-CAPRIPOX-2025-00056	kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 40.478972, Long. 25.664547 (2025/57) excluding the areas contained in any protection zone	
	Surveillance zone: Those parts of the regional unit of Evros contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 40.478972, Long. 25.664547 (2025/57) excluding the areas contained in any protection zone	17.5.2025-25.5.2025
	Protection zone: Those parts of the regional units of Aetolia-Acarnania and Phocis contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 38.391486, Long. 21.854056 (2025/00045), Lat. 38.39565278, Long. 21.85270278 (2025/53), Lat. 38.40945556, Long. 21.85508889 (2025/55), Lat. 38.42558056, Long. 21.84985 (2025/56)	8.5.2025
	Surveillance zone: Those parts of the regional units of Aetolia-Acarnania and Phocis contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 38.391486, Long. 21.854056 (2025/00045), Lat. 38.39565278, Long. 21.85270278 (2025/53), Lat. 38.40945556, Long. 21.85508889 (2025/55), Lat. 38.42558056, Long. 21.84985 (2025/56) excluding the areas contained in any protection zone	17.5.2025
	Surveillance zone: Those parts of the regional units of Aetolia-Acarnania and Phocis contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 38.391486, Long. 21.854056 (2025/00045), Lat. 38.39565278, Long. 21.85270278 (2025/53), Lat. 38.40945556, Long. 21.85508889 (2025/55) Lat. 38.42558056, Long. 21.84985 (2025/56)	9.5.2025-17.5.2025

Regionale Gebietseinheit und ADIS-Bezugsnummer der Ausbrüche	Gemäß Artikel 2 in Griechenland als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzone sind	Gültig bis
Regionalbezirk Rhodopi GR-CAPRIPOX-2025-00048 GR-CAPRIPOX-2025-00051 GR-CAPRIPOX-2025-00052	Surveillance zone: Those parts of the regional units of Rhodopi, Evros and Xanthi contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 41.114744, Long. 25.172189 (2025/00048), Lat. 40.961418, Long. 25.573621 (2025/00051), Lat. 41.047725, Long. 25.399029 (2025/00052) excluding the areas contained in any protection zone	7.5.2025
	Surveillance zone: Those parts of the regional units of Rhodopi, Evros and Xanthi contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 41.114744, Long. 25.172189 (2025/00048), Lat. 40.961418, Long. 25.573621 (2025/00051), Lat. 41.047725, Long. 25.399029 (2025/00052)	29.4.2025-7.5.2025
Regionalbezirk Larisa GR-CAPRIPOX-2025-00054	Protection zone: Those parts of the regional unit of Larisa contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 39.9135346, Long. 22.61496985 (2025/00054)	8.5.2025
	Surveillance zone: Those parts of the regional unit of Larisa and Pieria contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 39.9135346, Long. 22.61496985 (2025/00054) excluding the areas contained in any protection zone	17.5.2025
	Surveillance zone: Those parts of the regional unit of Larisa and Pieria contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 39.9135346, Long. 22.61496985 (2025/00054)	9.5.2025-17.5.2025

B. Weitere Sperrzonen

Weitere Sperrzone	Regionale Gebietseinheit	Gebiete in den gemäß Artikel 2 in Griechenland eingerichteten weiteren Sperrzonen	Gültig bis
Weitere Sperrzone Nr. 1	Regionalbezirk Evros	The regional unit of Evros excluding the municipality of Samothrace, excluding the areas included in any protection or surveillance zone.	7.5.2025
		The regional unit of Evros excluding the municipality of Samothrace	8.5.2025-6.6.2025
Weitere Sperrzone Nr. 2	Regionalbezirk Rhodopi	The regional unit of Rhodopi, excluding the areas included in any protection or surveillance zone.	7.5.2025
		The regional unit of Rhodopi	8.5.2025-6.6.2025
Weitere Sperrzone Nr. 3	Regionalbezirk Kavala	The regional unit of Kavala including the municipality of Thasos	6.6.2025
	Regionalbezirk Drama	The municipality of Doxato	6.6.2025
	Regionalbezirk Xanthi	The regional unit of Xanthi excluding the areas included in any protection or surveillance zone.	7.5.2025
		The regional unit of Xanthi	8.5.2025-6.6.2025
Weitere Sperrzone Nr. 4	Regionalbezirk Chalkidiki	The municipalities of Aristotelis, and Polygyros.	14.4.2025-13.5.2025
Weitere Sperrzone Nr. 8	Regionalbezirk Magnesia	The regional unit of Magnesia, excluding the Sporades islands	28.4.2025-27.5.2025
	Regionalbezirk Phthiotis	The municipality of Stylida	28.4.2025-27.5.2025
Weitere Sperrzone Nr. 9	Regionalbezirk Phocis	The municipality of Dorida excluding the areas included in any protection or surveillance zone	28.5.2025
		The municipality of Dorida	29.5.2025-27.6.2025
	Regionalbezirk Aetolia-Acarnania	The municipalities of Nafpaktia and Messolonghi, excluding the areas included in any protection or surveillance zone	17.5.2025
		The municipalities of Nafpaktia Messolonghi	18.5.2025-27.6.2025

Weitere Sperrzone	Regionale Gebietseinheit	Gebiete in den gemäß Artikel 2 in Griechenland eingerichteten weiteren Sperrzonen	Gültig bis
Weitere Sperrzone Nr. 9A	Regionalbezirk Aetolia-Acarnania	The municipalities of Agrinio Thermo, Agrinio, Xiromero, Thermo	16.6.2025
Weitere Sperrzone Nr. 16	Gemeinde Samothrace im Regionalbezirk Evros	Municipality of Samothrace, excluding the areas included in any protection or surveillance zone.	25.5.2025
		The municipality of Samothrace	26.5.2025-24.6.2025
Weitere Sperrzone Nr. 18	Regionalbezirk Thessaloniki	The municipalities of Volvi and Lagkadas.	14.4.2025-13.5.2025
Weitere Sperrzone Nr. 19	Regionalbezirk Larisa	The municipalities of Agia and Tempi excluding the areas included in any protection or surveillance zone	17.5.2025
	Regionalbezirk Larisa	The municipalities of Agia and Tempi	18.5.2025-16.6.2025
	Regionalbezirk Pieria	The municipality of Dion-Olympos excluding the areas included in any protection or surveillance zone	17.5.2025
	Regionalbezirk Pieria	The municipality of Dion-Olympos	18.5.2025-16.6.2025



2025/866

7.5.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/866 DES RATES

vom 14. April 2025

über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 85 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 47 Absatz 1 und Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ kann Eurojust auf der Grundlage einer Kooperationsstrategie eine Zusammenarbeit mit Drittstaatsbehörden knüpfen und unterhalten.
- (2) Gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/1727 kann Eurojust personenbezogene Daten an eine Behörde eines Drittlandes übermitteln, sofern unter anderem eine internationale Übereinkunft zwischen der Union und dem betreffenden Drittland gemäß Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geschlossen wurde, die angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen vorsieht.
- (3) Im Einklang mit dem Beschluss des Rates (EU) 2024/2704 ⁽³⁾ wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas (im Folgenden „Abkommen“) am 28. Oktober 2024 vorbehaltlich seines Abschlusses unterzeichnet.
- (4) Das Abkommen ermöglicht die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas, um schwere Kriminalität und Terrorismus zu bekämpfen und die Sicherheit der Europäischen Union und ihrer Bürgerinnen und Bürger zu schützen.
- (5) Mit dem Abkommen wird die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte der Union gewährleistet, insbesondere des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, die in den Artikeln 7, 8 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Das Abkommen enthält insbesondere angemessene Garantien für den Schutz personenbezogener Daten, die von Eurojust im Rahmen des Abkommens übermittelt werden.
- (6) Nach Artikel 218 Absatz 7 AEUV sollte der Rat die Kommission ermächtigen, die Änderungen der Anhänge I, II und III des Abkommens im Namen der Union zu billigen, Modalitäten für die weitere Verwendung und Speicherung der Informationen, die zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des Abkommens bereits übermittelt wurden, zu vereinbaren und die Informationen über den Adressaten der Notifikationen zu aktualisieren.
- (7) Irland ist durch die Verordnung (EU) 2018/1727 gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme dieses Beschlusses.

⁽¹⁾ Zustimmung vom 2. April 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).

⁽³⁾ Beschluss des Rates (EU) 2024/2704 vom 10. Oktober 2024 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas (ABl. L, 2024/2704, 16.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2704/oj>).

- (8) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (9) Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine Stellungnahme 20/2024 am 6. September 2024 abgegeben.
- (10) Das Abkommen sollte genehmigt werden.
- (11) Im Einklang mit den Verträgen sollte die Kommission, die in Artikel 29 Absatz 2 des Abkommens vorgesehene Notifikation vornehmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas (im Folgenden „Abkommen“) wird hiermit im Namen der Union genehmigt.

Artikel 2

Die Kommission nimmt die in Artikel 29 Absatz 2 des Abkommens vorgesehene Notifizierung im Namen der Union vor, um die Zustimmung der Union, durch das Abkommen gebunden zu sein, auszudrücken.

Artikel 3

- (1) Für die Zwecke des Artikels 30 Absatz 2 des Abkommens wird der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt zu den Änderungen der Anhänge I, II und III des Abkommens von der Kommission nach Anhörung des Rates genehmigt.
- (2) Für die Zwecke des Artikels 33 Absatz 3 des Abkommens wird die Kommission ermächtigt, nach Konsultation des Rates Modalitäten für eine weitere Nutzung und Speicherung der Informationen, die zwischen den Vertragsparteien bereits im Rahmen des Abkommens übermittelt wurden, zu vereinbaren.
- (3) Für die Zwecke des Artikels 34 Absatz 2 des Abkommens wird die Kommission ermächtigt, die Informationen über den Adressaten der Notifikationen nach Anhörung des Rates zu aktualisieren.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 14. April 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS



2025/867

7.5.2025

**Abkommen zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über die
Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in
Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden
Bosniens und Herzegowinas**

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden „Union“,

und

BOSNIEN UND HERZEGOWINA,

im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“,

GESTÜTZT auf die Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates ⁽¹⁾ („Eurojust-Verordnung“), wie sie im Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union angewendet wird, insbesondere auf Artikel 47, Artikel 52 Absatz 1 und Artikel 56 Absatz 2 der Eurojust-Verordnung,

GESTÜTZT insbesondere auf Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Eurojust-Verordnung, in dem die allgemeinen Grundsätze für die Übermittlung personenbezogener Daten von Eurojust an Drittstaaten und internationale Organisationen festgelegt sind und nach dem Eurojust personenbezogene Daten an einen Drittstaat übermitteln darf, wenn eine internationale Übereinkunft zwischen der Union und dem betreffenden Drittstaat nach Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschlossen wurde,

IN ANBETRACHT der Interessen von Eurojust und Bosnien und Herzegowina am Aufbau einer engen und dynamischen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, mit der die Herausforderungen durch schwere Straftaten, insbesondere organisierte Kriminalität und Terrorismus, bewältigt und gleichzeitig geeignete Garantien in Bezug auf die Grundrechte und -freiheiten von Einzelpersonen, einschließlich der Privatsphäre und des Datenschutzes, gewährleistet werden,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass die justizielle Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Bosnien und Herzegowina für beide Seiten von Nutzen sein und zur Weiterentwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Union beitragen wird,

IN ANBETRACHT des hohen Niveaus des Schutzes personenbezogener Daten in der Union und in Bosnien und Herzegowina sowie des Umstands, dass der Grundsatz der Geschlechterneutralität als Richtschnur für die Durchführung dieses Abkommens dienen sollte, sodass alle statistischen Daten, die während der Durchführung des Abkommens erhoben, aufgezeichnet und verarbeitet werden, nach Geschlecht aufgeschlüsselt werden sollten,

IN DER ERWÄGUNG, dass Bosnien und Herzegowina das Übereinkommen des Europarats (SEV Nr. 108) zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, das am 28. Januar 1981 in Straßburg unterzeichnet wurde, und das dazugehörige Änderungsprotokoll (SEV Nr. 223), das am 10. Oktober 2018 in Straßburg unterzeichnet wurde, ratifiziert hat, die beide eine grundlegende Rolle im Datenschutzsystem von Eurojust spielen,

UNTER ACHTUNG der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention des Europarats (SEV Nr. 5) zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in der Verfassung von Bosnien und Herzegowina ihren Niederschlag findet,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).

KAPITEL I

ZIELE, ANWENDUNGSBEREICH UND GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziele

- (1) Das übergeordnete Ziel dieses Abkommens besteht darin, die justizielle Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas bei der Bekämpfung schwerer Straftaten zu intensivieren.
- (2) Dieses Abkommen ermöglicht die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas, um die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Union und der zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas sowie ihre Zusammenarbeit bei der Untersuchung und Verfolgung schwerer Straftaten, insbesondere von organisierter Kriminalität und Terrorismus, zu unterstützen und zu verstärken, und gewährleistet gleichzeitig geeignete Garantien in Bezug auf die Grundrechte und -freiheiten von Einzelpersonen, einschließlich der Privatsphäre und des Datenschutzes.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Eurojust und die zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas in den Tätigkeitsbereichen und im Rahmen der Zuständigkeit und der Aufgaben von Eurojust nach der Eurojust-Verordnung, wie sie im Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union angewendet wird, und nach diesem Abkommen zusammenarbeiten.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet der Ausdruck

1. „Eurojust“ die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, die durch die Eurojust-Verordnung, einschließlich späterer Änderungen, errichtet wurde;
2. „Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten der Union;
3. „zuständige Behörde“ im Falle der Union Eurojust und im Falle Bosniens und Herzegowinas eine in Anhang II dieses Abkommens aufgeführte innerstaatliche Behörde, die nach innerstaatlichem Recht für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich der Umsetzung der Instrumente für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, zuständig ist;
4. „Unionseinrichtungen“ die in Anhang III dieses Abkommens aufgeführten Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie Missionen oder Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die mit dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder auf der Grundlage dieser Verträge geschaffen wurden;
5. „schwere Straftaten“ die Formen von Kriminalität, für die Eurojust zuständig ist, insbesondere die in Anhang I dieses Abkommens aufgeführten Formen von Kriminalität, einschließlich damit im Zusammenhang stehender Straftaten;
6. „im Zusammenhang stehende Straftaten“ Straftaten, die begangen werden, um Mittel zur Begehung schwerer Straftaten zu beschaffen, um schwere Straftaten zu erleichtern oder zu begehen oder um dafür zu sorgen, dass diejenigen, die schwere Straftaten begehen, straflos bleiben;
7. „Assistent“ eine Person, von der sich ein nationales Mitglied im Sinne des Kapitels II Abschnitt II der Eurojust-Verordnung und der Stellvertreter des nationalen Mitglieds oder der Verbindungsstaatsanwalt im Sinne der Eurojust-Verordnung beziehungsweise des Artikels 5 dieses Abkommens unterstützen lassen kann;
8. „Verbindungsstaatsanwalt“ eine Person, die das Amt eines Staatsanwalts oder Richters in Bosnien und Herzegowina im Einklang mit dessen innerstaatlichen Recht innehat und nach Artikel 5 dieses Abkommens von Bosnien und Herzegowina zu Eurojust abgeordnet wurde;
9. „Verbindungsrichter/-staatsanwalt“ einen Richter oder Staatsanwalt im Sinne der Eurojust-Verordnung, der im Einklang mit Artikel 8 dieses Abkommens von Eurojust nach Bosnien und Herzegowina entsandt wurde;
10. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

11. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
12. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Merkmalen eines Menschen, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieses Menschen liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe des betreffenden Menschen gewonnen wurden;
13. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
14. „Informationen“ personenbezogene und nicht personenbezogene Daten;
15. „nicht-personenbezogene Daten“ Daten, die keine personenbezogenen Daten sind;
16. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
17. „Aufsichtsbehörde“ eine Behörde, die nach Artikel 21 für Datenschutz zuständig ist und nach Artikel 28 Absatz 3 notifiziert wurde.

Artikel 4

Kontaktstellen

- (1) Bosnien und Herzegowina benennt mindestens eine Kontaktstelle innerhalb seiner innerstaatlichen zuständigen Behörden, um die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas zu erleichtern. Bosnien und Herzegowina benennt eine dieser Kontaktstellen auch als Kontaktstelle für Terrorismusfragen. Der Verbindungsstaatsanwalt ist keine Kontaktstelle.
- (2) Die Kontaktstelle für Bosnien und Herzegowina wird der Union notifiziert. Bosnien und Herzegowina unterrichtet Eurojust, falls sich die Kontaktstelle ändert.

Artikel 5

Verbindungsstaatsanwalt und Personal

- (1) Zur Erleichterung der in diesem Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit ordnet Bosnien und Herzegowina einen Verbindungsstaatsanwalt zu Eurojust ab.
- (2) Das Mandat und die Dauer der Abordnung des Verbindungsstaatsanwalts werden von Bosnien und Herzegowina im Einvernehmen mit Eurojust festgelegt.
- (3) Der Verbindungsstaatsanwalt kann je nach Arbeitsbelastung und im Einvernehmen mit Eurojust von einem oder mehreren Assistenten und anderen Hilfskräften unterstützt werden. Erforderlichenfalls können die Assistenten den Verbindungsstaatsanwalt ersetzen oder im Namen des Verbindungsstaatsanwalts handeln.
- (4) Bosnien und Herzegowina stellt sicher, dass der Verbindungsstaatsanwalt und die Assistenten des Verbindungsstaatsanwalts befugt sind, in Bezug auf ausländische Justizbehörden tätig zu werden.
- (5) Der Verbindungsstaatsanwalt und seine Assistenten haben nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts Zugang zu den Informationen, die im innerstaatlichen Strafregister, in Registern festgenommener Personen, in DNA-Registern oder in einem anderen behördlichen Register Bosniens und Herzegowinas enthalten sind, wenn diese Informationen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
- (6) Der Verbindungsstaatsanwalt und die Assistenten des Verbindungsstaatsanwalts sind befugt, sich direkt an die zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas zu wenden.
- (7) Bosnien und Herzegowina unterrichtet Eurojust im Einzelnen über Art und Umfang der justiziellen Befugnisse, die dem Verbindungsstaatsanwalt und den Assistenten des Verbindungsstaatsanwalts innerhalb Bosniens und Herzegowinas zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einklang mit diesem Abkommen übertragen wurden.
- (8) Die Einzelheiten der Aufgaben des Verbindungsstaatsanwalts und der Assistenten des Verbindungsstaatsanwalts, ihre Rechte und Pflichten sowie die damit verbundenen Kosten für Eurojust werden in einer Arbeitsvereinbarung geregelt, die zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas nach Artikel 26 geschlossen wird.

- (9) Die Arbeitsunterlagen des Verbindungsstaatsanwalts und der Assistenten des Verbindungsstaatsanwalts werden von Eurojust unverletzlich aufbewahrt.

Artikel 6

Operative und strategische Sitzungen

- (1) Der Verbindungsstaatsanwalt, die Assistenten des Verbindungsstaatsanwalts und andere Vertreter zuständiger Behörden Bosniens und Herzegowinas, einschließlich der in Artikel 4 genannten Kontaktstellen, können auf Einladung des Präsidenten von Eurojust an Sitzungen zu strategischen Fragen und mit Zustimmung der betreffenden nationalen Mitglieder an Sitzungen zu operativen Fragen teilnehmen.
- (2) Die nationalen Mitglieder, ihre Stellvertreter und Assistenten, der Verwaltungsdirektor von Eurojust und Bedienstete von Eurojust können an Sitzungen teilnehmen, die vom Verbindungsstaatsanwalt, den Assistenten des Verbindungsstaatsanwalts oder anderen Vertretern zuständiger Behörden Bosniens und Herzegowinas, einschließlich der in Artikel 4 genannten Kontaktstellen, einberufen werden.

Artikel 7

Gemeinsame Ermittlungsgruppen

- (1) Eurojust kann Bosnien und Herzegowina bei der Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen (GEG) mit den nationalen Behörden eines Mitgliedstaats nach der zwischen ihnen geltenden Rechtsgrundlage für die Ermöglichung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zum Beispiel Amtshilfeabkommen, unterstützen.
- (2) Eurojust kann um finanzielle oder technische Unterstützung für die Arbeit einer von Eurojust operativ unterstützten GEG ersucht werden.

Artikel 8

Verbindungsrichter/-staatsanwalt

- (1) Zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit mit Bosnien und Herzegowina kann Eurojust im Einklang mit der Eurojust-Verordnung einen Verbindungsrichter/-staatsanwalt nach Bosnien und Herzegowina entsenden.
- (2) Die Einzelheiten der Aufgaben des Verbindungsrichter/-staatsanwalts, die Rechte und Pflichten des Verbindungsrichters/-staatsanwalts sowie die damit verbundenen Kosten werden in einer Arbeitsvereinbarung geregelt, die zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas nach Artikel 26 geschlossen wird.

KAPITEL II

INFORMATIONSAUSTAUSCH UND DATENSCHUTZ

Artikel 9

Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die nach diesem Abkommen angeforderten und empfangenen personenbezogenen Daten werden nur für die Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung innerhalb der Grenzen des Artikels 10 Absatz 6 und der jeweiligen Mandate der zuständigen Behörden verarbeitet.
- (2) Die zuständigen Behörden geben spätestens bei der Übermittlung personenbezogener Daten den spezifischen Zweck oder die spezifischen Zwecke, für die die Daten übermittelt werden, klar an.

Artikel 10

Allgemeine Datenschutzgrundsätze

- (1) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass die nach diesem Abkommen übermittelten und anschließend verarbeiteten personenbezogenen Daten
- a) fair, rechtmäßig, transparent und nur für die Zwecke verarbeitet werden, für die sie im Einklang mit Artikel 9 übermittelt wurden;
 - b) in Bezug auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, angemessen, relevant und nicht unverhältnismäßig sind;
 - c) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sind; jede Vertragspartei sieht vor, dass die zuständigen Behörden alle zumutbaren Maßnahmen treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;

- d) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie dies für die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, erforderlich ist;
- e) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Vernichtung oder unbeabsichtigter Schädigung.

(2) Die zuständige Behörde, die die personenbezogenen Daten übermittelt („übermittelnde Behörde“), kann bei der Übermittlung personenbezogener Daten allgemeine oder spezifische Einschränkungen des Zugriffs auf diese Daten oder ihrer Verwendung angeben, unter anderem hinsichtlich ihrer Weiterübermittlung, Löschung oder Vernichtung nach einer bestimmten Frist oder ihrer Weiterverarbeitung. Stellt sich nach der Übermittlung personenbezogener Daten heraus, dass solche Einschränkungen erforderlich sind, so setzt die übermittelnde Behörde die zuständige Behörde, die die personenbezogenen Daten empfängt (im Folgenden „empfangende Behörde“), davon in Kenntnis.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die empfangende Behörde von der übermittelnden Behörde angegebene Einschränkungen des Zugriffs auf die personenbezogenen Daten oder ihrer Verwendung nach Absatz 2 beachtet.

(4) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre zuständigen Behörden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen, um nachweisen zu können, dass die Datenverarbeitung im Einklang mit diesem Abkommen erfolgt und die Rechte der betroffenen Personen geschützt werden.

(5) Jede Vertragspartei beachtet die in diesem Abkommen vorgesehenen Garantien unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betroffenen Person und ohne Diskriminierung.

(6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass nach diesem Abkommen übermittelte personenbezogene Daten nicht unter Verletzung von Menschenrechten erlangt wurden, die durch die Vertragsparteien bindendes Völkerrecht anerkannt sind.

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die empfangenen personenbezogenen Daten nicht dazu verwendet werden, um die Todesstrafe oder eine Form der grausamen oder unmenschlichen Behandlung zu beantragen, zu verhängen oder zu vollstrecken.

(7) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Aufzeichnungen über alle Übermittlungen personenbezogener Daten nach diesem Artikel und die Zwecke dieser Übermittlungen geführt werden.

Artikel 11

Kategorien betroffener Personen und besondere Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Bezug auf Opfer einer Straftat, Zeugen oder andere Personen, die Informationen über Straftaten liefern können, ist nur zulässig, wenn sie im Einzelfall für die Untersuchung und Verfolgung einer schweren Straftat unbedingt erforderlich und angemessen ist.

(2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, genetischen Daten, biometrischen Daten, die zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person verarbeitet werden, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung ist nur zulässig, wenn sie im Einzelfall für die Untersuchung und Verfolgung einer schweren Straftat unbedingt erforderlich und angemessen ist.

(3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 und 2 zusätzliche Garantien gelten, darunter Einschränkungen des Zugriffs, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen und Einschränkungen von Weiterübermittlungen.

Artikel 12

Automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten

Entscheidungen, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung übermittelter personenbezogener Daten, einschließlich Profiling, beruhen, die eine nachteilige Rechtsfolge für die betroffene Person haben oder sie erheblich beeinträchtigen, sind verboten, sofern sie nicht zur Untersuchung und Verfolgung schwerer Straftaten nach Rechtsvorschriften zulässig sind, die geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorsehen, darunter mindestens das Recht, menschliches Eingreifen zu erwirken.

Artikel 13

Weiterübermittlung der empfangenen personenbezogenen Daten

(1) Bosnien und Herzegowina stellt sicher, dass es seinen zuständigen Behörden verboten ist, nach diesem Abkommen empfangene personenbezogene Daten an andere Behörden Bosniens und Herzegowinas zu übermitteln, sofern nicht alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Eurojust hat dies vorher ausdrücklich genehmigt,
- b) die Weiterübermittlung erfolgt nur für die Zwecke, für die die Daten im Einklang mit Artikel 9 übermittelt wurden, und
- c) für die Übermittlung gelten dieselben Bedingungen und Garantien wie für die ursprüngliche Übermittlung.

Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 2 ist keine vorherige Genehmigung erforderlich, wenn personenbezogene Daten unter zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas weitergegeben werden.

(2) Bosnien und Herzegowina stellt sicher, dass es seinen zuständigen Behörden verboten ist, nach diesem Abkommen empfangene personenbezogene Daten an Behörden eines Drittlands oder an eine internationale Organisation zu übermitteln, sofern nicht alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Weiterübermittlung betrifft andere personenbezogene Daten als diejenigen, die unter Artikel 11 fallen,
- b) Eurojust hat dies vorher ausdrücklich genehmigt, und
- c) der Zweck der Weiterübermittlung ist derselbe wie der Zweck der Übermittlung durch Eurojust.

(3) Eurojust erteilt die Genehmigung nach Absatz 2 Buchstabe b nur, sofern und soweit ein Angemessenheitsbeschluss, ein Kooperationsabkommen oder eine internationale Übereinkunft vorliegt, die angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre sowie der Grundrechte und -freiheiten von Einzelpersonen im Sinne der Eurojust-Verordnung bietet und im Einzelfall die Weiterübermittlung abdeckt.

(4) Die Union stellt sicher, dass es Eurojust verboten ist, nach diesem Abkommen empfangene personenbezogene Daten an nicht in Anhang III aufgeführte Unionseinrichtungen, an Behörden eines Drittlands oder an eine internationale Organisation zu übermitteln, sofern nicht alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Übermittlung betrifft andere personenbezogene Daten als diejenigen, die unter Artikel 11 fallen,
- b) Bosnien und Herzegowina hat dies vorher ausdrücklich genehmigt,
- c) der Zweck der Weiterübermittlung ist derselbe wie der Zweck der Übermittlung durch die übermittelnde Behörde Bosniens und Herzegowinas, und
- d) im Falle einer Weiterübermittlung an Behörden eines Drittlands oder an eine internationale Organisation liegt ein Angemessenheitsbeschluss, ein Kooperationsabkommen oder eine internationale Übereinkunft vor, die angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre sowie der Grundrechte und -freiheiten von Einzelpersonen im Sinne der Eurojust-Verordnung bietet und im Einzelfall die Weiterübermittlung abdeckt.

Die in Unterabsatz 1 genannten Voraussetzungen gelten nicht, wenn Eurojust die personenbezogenen Daten an in Anhang III aufgeführte Unionseinrichtungen oder an Behörden, die in den Mitgliedstaaten für die Untersuchung und Verfolgung schwerer Straftaten zuständig sind, weitergibt.

Artikel 14

Auskunftsrecht

(1) Die Vertragsparteien sehen vor, dass die betroffene Person das Recht hat, von den Behörden, die die nach diesem Abkommen übermittelten personenbezogenen Daten verarbeiten, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten nach diesem Abkommen verarbeitet werden, und, wenn dies der Fall ist, mindestens Auskunft über Folgendes zu erhalten:

- a) Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung, betroffene Datenkategorien und gegebenenfalls Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die personenbezogenen Daten offengelegt wurden oder werden;
- b) Bestehen des Rechts, von der Behörde die Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen;
- c) falls möglich, geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- d) Mitteilung der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und verfügbarer Informationen über die Quellen dieser Daten in klarer und einfacher Sprache;
- e) Recht, eine Beschwerde bei der in Artikel 21 genannten Aufsichtsbehörde einzulegen, und deren Kontaktdaten.

In Fällen, in denen das Auskunftsrecht nach Unterabsatz 1 ausgeübt wird, ist die übermittelnde Behörde unverbindlich zu konsultieren, bevor abschließend über den Auskunftsantrag entschieden wird.

(2) Die Vertragsparteien sehen vor, dass die betreffende Behörde den Antrag unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang, bearbeitet.

(3) Die Vertragsparteien können die Möglichkeit vorsehen, die Bereitstellung der in Absatz 1 genannten Informationen aufzuschieben, abzulehnen oder einzuschränken, soweit und solange eine solche Aufschiebung, Ablehnung oder Einschränkung eine Maßnahme darstellt, die unter Berücksichtigung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen erforderlich und angemessen ist, um

- a) die Behinderung behördlicher oder gerichtlicher Ermittlungen, Untersuchungen oder Verfahren zu vermeiden,
- b) eine Beeinträchtigung der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung zu vermeiden,
- c) die öffentliche Sicherheit zu schützen,
- d) die nationale Sicherheit zu schützen oder
- e) die Rechte und Freiheiten anderer, zum Beispiel Opfer und Zeugen, zu schützen.

(4) Die Vertragsparteien sehen vor, dass die betreffende Behörde die betroffene Person schriftlich unterrichtet über:

- a) eine Aufschiebung, Ablehnung oder Einschränkung der Auskunft und die Gründe dafür und
- b) die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der jeweiligen Aufsichtsbehörde oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

Die Bereitstellung der in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Informationen kann entfallen, wenn dadurch der Zweck der Aufschiebung, Ablehnung oder Einschränkung nach Absatz 3 beeinträchtigt würde.

Artikel 15

Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung

(1) Die Vertragsparteien sehen das Recht der betroffenen Person vor, von den Behörden, die nach diesem Abkommen übermittelte personenbezogene Daten verarbeiten, die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten der betroffenen Person zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung schließt das Recht, eine Berichtigung zu verlangen, das Recht ein, die Vervollständigung von nach diesem Abkommen übermittelten unvollständigen personenbezogenen Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

(2) Die Vertragsparteien sehen vor, dass jede betroffene Person das Recht hat, von den Behörden, die nach diesem Abkommen übermittelte personenbezogene Daten verarbeiten, die Löschung personenbezogener Daten der betroffenen Person zu verlangen, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegen Artikel 10 Absatz 1 oder Artikel 11 Absatz 2 verstößt oder wenn die personenbezogenen Daten gelöscht werden müssen, um einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen, der die Behörden unterliegen.

(3) Die Vertragsparteien können die Möglichkeit vorsehen, dass die Behörden anstelle der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 und 2 eine Einschränkung der Verarbeitung bewilligen, wenn

- a) die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestreitet und deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht festgestellt werden kann oder
- b) die personenbezogenen Daten für Beweis Zwecke weiter aufbewahrt werden müssen.

(4) Die übermittelnde Behörde und die Behörde, die die personenbezogenen Daten verarbeitet, unterrichten einander über in den Absätzen 1, 2 und 3 genannte Fälle. Im Einklang mit den von der übermittelnden Behörde getroffenen Maßnahmen berichtigt oder löscht die Behörde, die die personenbezogenen Daten verarbeitet, die betreffenden personenbezogenen Daten oder schränkt deren Verarbeitung ein.

(5) Die Vertragsparteien sehen vor, dass die Behörde, bei der ein Antrag nach Absatz 1 oder 2 eingeht, die betroffene Person unverzüglich schriftlich darüber unterrichtet, dass die personenbezogenen Daten berichtigt oder gelöscht wurden oder dass deren Verarbeitung eingeschränkt wurde.

(6) Die Vertragsparteien sehen vor, dass die Behörde, bei der ein Antrag nach Absatz 1 oder 2 eingeht, die betroffene Person schriftlich unterrichtet über:

- a) eine Ablehnung des Antrags und die Gründe dafür,
- b) die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der jeweiligen Aufsichtsbehörde einzulegen, und
- c) die Möglichkeit, einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Informationen können unter den Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 3 entfallen.

*Artikel 16***Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bei den betreffenden Behörden**

- (1) Die Vertragsparteien sehen vor, dass im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die sich auf nach diesem Abkommen übermittelte personenbezogene Daten auswirkt, ihre jeweiligen Behörden diese Verletzung einander sowie ihrer jeweiligen Aufsichtsbehörde unverzüglich melden – es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt wahrscheinlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen – und Maßnahmen zur Begrenzung ihrer möglichen nachteiligen Folgen treffen.
- (2) Die Meldung enthält mindestens folgende Informationen:
- a) Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wenn möglich unter Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - b) wahrscheinliche Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - c) von der Behörde, die die Daten verarbeitet, getroffene oder vorgeschlagene Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich der getroffenen Maßnahmen zur Begrenzung ihrer möglichen nachteiligen Folgen.
- (3) Sofern und soweit es nicht möglich ist, die in Absatz 2 genannten Informationen gleichzeitig bereitzustellen, können sie ohne unangemessene weitere Verzögerung nach und nach bereitgestellt werden.
- (4) Die Vertragsparteien sehen vor, dass ihre jeweiligen Behörden Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten dokumentieren, die sich auf nach diesem Abkommen übermittelte personenbezogene Daten auswirken, einschließlich der mit der Verletzung im Zusammenhang stehenden Tatsachen, ihrer Folgen und der getroffenen Abhilfemaßnahmen, damit ihre jeweilige Aufsichtsbehörde die Einhaltung dieses Artikels überprüfen kann.

*Artikel 17***Benachrichtigung der betroffenen Person von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**

- (1) Für den Fall, dass eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 16 wahrscheinlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Person führt, sehen die Vertragsparteien vor, dass ihre jeweiligen Behörden die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigen.
- (2) Die Benachrichtigung der betroffenen Person nach Absatz 1, in der die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten in klarer und einfacher Sprache zu beschreiben ist, enthält mindestens die in Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben b und c genannten Angaben.
- (3) Die Benachrichtigung der betroffenen Person nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn (eine der folgenden Bedingungen muss erfüllt sein)
- a) die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten Gegenstand geeigneter technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen waren, die die betreffenden Daten für alle Personen verschlüsseln, die nicht zum Zugriff auf die Daten befugt sind,
 - b) anschließend Maßnahmen getroffen wurden, mit denen sichergestellt wird, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen wahrscheinlich nicht eintritt,
 - c) die Benachrichtigung insbesondere angesichts der Zahl der betroffenen Fälle mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre; in diesem Fall gibt die Behörde eine öffentliche Bekanntmachung heraus oder trifft eine ähnliche Maßnahme, durch die die betroffenen Personen auf gleichermaßen wirksame Weise informiert werden.
- (4) Die Benachrichtigung der betroffenen Person kann aus den in Artikel 14 Absatz 3 genannten Gründen aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden.

*Artikel 18***Speicherung, Überprüfung, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten**

- (1) Die Vertragsparteien sehen angemessene Fristen für die Speicherung der nach diesem Abkommen empfangenen personenbezogenen Daten oder eine regelmäßige Überprüfung der Erforderlichkeit der Speicherung dieser Daten vor, sodass diese Daten nicht länger gespeichert werden, als dies für die Zwecke, für die sie übermittelt werden, erforderlich ist.
- (2) In jedem Fall wird spätestens drei Jahre nach der Übermittlung der personenbezogenen Daten überprüft, ob eine weitere Speicherung erforderlich ist.
- (3) Hat eine übermittelnde Behörde Grund zu der Annahme, dass zuvor von ihr übermittelte personenbezogene Daten unzutreffend, unrichtig oder nicht mehr auf dem neuesten Stand sind oder nicht hätten übermittelt werden dürfen, so unterrichtet sie die empfangende Behörde, die die personenbezogenen Daten berichtigt oder löscht und die übermittelnde Behörde davon in Kenntnis setzt.

(4) Hat eine zuständige Behörde Grund zu der Annahme, dass zuvor von ihr empfangene personenbezogene Daten unzutreffend, unrichtig oder nicht mehr auf dem neuesten Stand sind oder nicht hätten übermittelt werden dürfen, so unterrichtet sie die übermittelnde Behörde, die zu der Angelegenheit Stellung nimmt.

Kommt die übermittelnde Behörde zu dem Schluss, dass die personenbezogenen Daten unzutreffend, unrichtig oder nicht mehr auf dem neuesten Stand sind oder nicht hätten übermittelt werden dürfen, so unterrichtet sie die empfangende Behörde, die die personenbezogenen Daten berichtigt oder löscht und die übermittelnde Behörde davon in Kenntnis setzt.

Artikel 19

Protokollierung und Dokumentierung

(1) Die Vertragsparteien sehen vor, dass die Erhebung, die Änderung, die Offenlegung einschließlich der Weiterübermittlung, die Verknüpfung und die Löschung personenbezogener Daten sowie der Zugriff auf sie protokolliert oder auf andere Weise dokumentiert werden. Sie gewährleisten zwecks größerer Klarheit, dass überprüft und festgestellt werden kann, wer wann auf welche personenbezogenen Daten zugegriffen hat.

(2) Die Protokolle oder die Dokumentation nach Absatz 1 werden der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt und nur für die Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Selbstüberwachung und der Gewährleistung der ordnungsgemäßen Datenintegrität und -sicherheit verwendet.

Artikel 20

Datensicherheit

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der nach diesem Abkommen übermittelten personenbezogenen Daten umgesetzt werden.

(2) In Bezug auf die automatisierte Datenverarbeitung stellen die Vertragsparteien sicher, dass Maßnahmen umgesetzt werden, die dazu bestimmt sind,

- a) Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren („Zugangskontrolle“);
- b) zu verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können („Datenträgerkontrolle“);
- c) die unbefugte Eingabe personenbezogener Daten sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Änderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern („Speicherkontrolle“);
- d) zu verhindern, dass automatisierte Datenverarbeitungssysteme mithilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können („Benutzerkontrolle“);
- e) zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den ihrer Zugangsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten Zugang haben („Zugriffskontrolle“);
- f) zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mithilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können oder übermittelt worden sind („Übermittlungskontrolle“);
- g) zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten wann und von wem in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind („Eingabekontrolle“);
- h) zu verhindern, dass bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können („Transportkontrolle“);
- i) zu gewährleisten, dass eingesetzte Systeme im Störfall unverzüglich wiederhergestellt werden können („Wiederherstellung“);
- j) zu gewährleisten, dass die Funktionen des Systems fehlerfrei ablaufen, auftretende Fehlfunktionen unverzüglich gemeldet werden („Verlässlichkeit“) und gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems verfälscht werden („Unverfälschtheit“).

Artikel 21

Aufsichtsbehörde

(1) Für die Zwecke des Schutzes der Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sehen die Vertragsparteien vor, dass eine oder mehrere für Datenschutz zuständige unabhängige Behörden die Durchführung dieses Abkommens beaufsichtigen und für dessen Einhaltung sorgen.

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass

- a) jede Aufsichtsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse völlig unabhängig handelt;
 - b) jede Aufsichtsbehörde frei von direkter oder indirekter Einflussnahme von außen ist und Weisungen weder anfordert noch annimmt;
 - c) die Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde eine feste Amtszeit haben, einschließlich Garantien gegen eine willkürliche Amtsenthebung.
- (3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass jede Aufsichtsbehörde über die personellen, technischen und finanziellen Mittel, die Diensträume und die Infrastruktur verfügt, die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Ausübung ihrer Befugnisse erforderlich sind.
- (4) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass jede Aufsichtsbehörde mit wirksamen Untersuchungs- und Eingriffsbefugnissen ausgestattet ist, um die Kontrolle über die von ihr beaufsichtigten Stellen ausüben und Gerichtsverfahren einleiten zu können.
- (5) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass jede Aufsichtsbehörde befugt ist, Beschwerden von Einzelpersonen über die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten entgegenzunehmen und zu bearbeiten.

Artikel 22

Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf

- (1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass jede betroffene Person unbeschadet anderer behördlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf hat, wenn sie der Auffassung ist, dass ihre nach diesem Abkommen garantierten Rechte infolge der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter Verstoß gegen dieses Abkommen verletzt worden sind.
- (2) Das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf umfasst das Recht auf Ersatz von Schäden, die der betroffenen Person durch eine solche Verarbeitung infolge eines Verstoßes gegen dieses Abkommen entstehen, unter den im jeweiligen Rechtsrahmen jeder Vertragspartei festgelegten Voraussetzungen.

KAPITEL III

VERTRAULICHKEIT VON INFORMATIONEN

Artikel 23

Austausch von EU-Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen

Der nach diesem Abkommen erforderliche Austausch von Verschlusssachen der EU und Bosniens und Herzegowinas sowie von nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen und deren Schutz werden in einer Arbeitsvereinbarung geregelt, die zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas geschlossen wird.

KAPITEL IV

HAFTUNG

Artikel 24

Haftung und Schadensersatz

- (1) Die zuständigen Behörden haften nach Maßgabe ihres jeweiligen Rechtsrahmens für Schäden, die einer Einzelperson durch rechtliche oder sachliche Fehler in den ausgetauschten Informationen entstehen. Um der Haftung gegenüber einer geschädigten Person nach ihrem jeweiligen Rechtsrahmen zu entgehen, können sich weder Eurojust noch die zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas darauf berufen, dass die andere Seite unrichtige Informationen übermittelt hat.
- (2) Hat eine zuständige Behörde einer Einzelperson Schadensersatz nach Absatz 1 gezahlt und ist ihre Haftung darauf zurückzuführen, dass sie Informationen verwendet hat, die von der anderen zuständigen Behörde fehlerhaft mitgeteilt wurden oder die deshalb mitgeteilt wurden, weil die andere zuständige Behörde ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, so wird der als Schadensersatz gezahlte Betrag von der anderen zuständigen Behörde erstattet, es sei denn, die Informationen wurden unter Verstoß gegen dieses Abkommen verwendet.
- (3) Eurojust und die zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas verlangen voneinander nicht, Strafschadensersatz oder nicht auf Ausgleich gerichteten Schadensersatz zu erstatten.

KAPITEL V
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 25

Kosten

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die zuständigen Behörden ihre im Zuge der Durchführung dieses Abkommens anfallenden Kosten selbst tragen, sofern in diesem Abkommen oder in der Arbeitsvereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 26

Arbeitsvereinbarung

(1) Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zur Durchführung dieses Abkommens werden in einer Arbeitsvereinbarung geregelt, die zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas im Einklang mit der Eurojust-Verordnung geschlossen wird.

(2) Die Arbeitsvereinbarung ersetzt alle bestehenden Arbeitsvereinbarungen zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas.

Artikel 27

Verhältnis zu anderen internationalen Instrumenten

Dieses Abkommen berührt nicht bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte über Zusammenarbeit oder Rechtshilfe, sonstige Kooperationsabkommen oder -vereinbarungen oder Arbeitsbeziehungen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen Bosnien und Herzegowina und einem Mitgliedstaat und wirkt sich auch nicht in anderer Weise darauf aus.

Artikel 28

Notifikation der Durchführung

(1) Die Vertragsparteien sehen vor, dass jede zuständige Behörde ihre Kontaktdaten sowie ein Dokument öffentlich zugänglich macht, in dem in klarer und einfacher Sprache Informationen über die Garantien für personenbezogene Daten nach diesem Abkommen, einschließlich Informationen, die mindestens die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Punkte umfassen, und die Mittel, die den betroffenen Personen für die Ausübung ihrer Rechte zur Verfügung stehen, dargelegt werden. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass der anderen eine Kopie dieses Dokuments zur Verfügung gestellt wird.

(2) Sofern nicht bereits vorhanden, erlassen die zuständigen Behörden Vorschriften, in denen festgelegt wird, wie die Einhaltung der Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Praxis durchgesetzt werden wird. Eine Kopie dieser Vorschriften wird der anderen Vertragspartei und ihrer jeweiligen Aufsichtsbehörde übermittelt.

(3) Die Vertragsparteien notifizieren einander die Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über die Durchführung dieses Abkommens und die Sicherstellung seiner Einhaltung im Einklang mit Artikel 21 zuständig ist.

Artikel 29

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

(1) Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die in Absatz 1 genannten Verfahren abgeschlossen sind.

(3) Dieses Abkommen gilt ab dem ersten Tag nach dem Tag, an dem alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Vertragsparteien haben eine Arbeitsvereinbarung nach Artikel 26 unterzeichnet,
- b) die Vertragsparteien haben einander notifiziert, dass die in diesem Abkommen festgelegten Verpflichtungen erfüllt sind, einschließlich der Verpflichtungen nach Artikel 28, und
- c) jede Vertragspartei hat der anderen Vertragspartei mitgeteilt, dass die Notifikation nach Buchstabe b angenommen wurde.

Die Vertragsparteien notifizieren einander schriftlich die Erfüllung der in Unterabsatz 1 genannten Voraussetzungen.

(4) Eine Partei kann die Übermittlung personenbezogener Daten aufschieben, sofern und solange die andere Partei die in Kapitel II enthaltenen Garantien und Pflichten nicht mehr vorsieht und erfüllt.

Artikel 30

Änderungen

(1) Dieses Abkommen kann jederzeit schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien im Wege einer gegenseitigen Notifikation geändert werden.

(2) Aktualisierungen der Anhänge können von den Vertragsparteien durch einen diplomatischen Notenwechsel vereinbart werden.

Artikel 31

Überprüfung und Evaluierung

(1) Ein Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und danach in regelmäßigen Abständen sowie auf Ersuchen einer Vertragspartei und nach Vereinbarung der Vertragsparteien überprüfen die Vertragsparteien gemeinsam die Durchführung dieses Abkommens.

(2) Vier Jahre nach dem Tag des Geltungsbeginns evaluieren die Vertragsparteien gemeinsam dieses Abkommen.

(3) Die Vertragsparteien legen die Einzelheiten der Überprüfung im Voraus fest und teilen einander die Zusammensetzung ihrer jeweiligen Teams mit. Jedem Team gehören einschlägige Fachleute für Datenschutz und justizielle Zusammenarbeit an. Vorbehaltlich geltender Rechtsvorschriften müssen die an der Überprüfung Mitwirkenden die Vertraulichkeit der Beratungen wahren und einer angemessenen Sicherheitsüberprüfung unterzogen worden sein. Für die Zwecke von Überprüfungen gewährleisten die Vertragsparteien den Zugang zu den einschlägigen Dokumentationen, Systemen und Bediensteten.

Artikel 32

Streitbeilegung und Aussetzung

(1) Entsteht eine Streitigkeit über die Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieses Abkommens und damit zusammenhängende Angelegenheiten, so nehmen die Vertreter der Vertragsparteien Konsultationen und Verhandlungen auf, um zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu gelangen.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann jede Vertragspartei im Falle einer erheblichen Verletzung dieses Abkommens oder der Nichterfüllung von Verpflichtungen nach diesem Abkommen oder wenn Hinweise darauf vorliegen, dass eine solche erhebliche Verletzung oder Nichterfüllung in naher Zukunft wahrscheinlich ist, die Anwendung dieses Abkommens durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei ganz oder teilweise aussetzen.

Eine solche schriftliche Notifikation darf erst erfolgen, nachdem die Vertragsparteien während eines angemessenen Zeitraums Konsultationen geführt haben, ohne zu einer Lösung zu gelangen.

Die Aussetzung wird 20 Tage nach dem Tag des Eingangs der Notifikation wirksam. Eine solche Aussetzung kann von der aussetzenden Vertragspartei durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei aufgehoben werden. Die Aussetzung ist mit Eingang der Notifikation unmittelbar aufgehoben.

(3) Ungeachtet einer Aussetzung der Anwendung dieses Abkommens werden Informationen, die unter dieses Abkommen fallen und vor dessen Aussetzung übermittelt wurden, weiter im Einklang mit diesem Abkommen verarbeitet.

Artikel 33

Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei schriftlich ihre Absicht notifizieren, dieses Abkommen zu kündigen. Die Kündigung wird drei Monate nach dem Tag des Eingangs der Notifikation wirksam.

(2) Informationen, die unter dieses Abkommen fallen und vor dessen Kündigung übermittelt wurden, werden weiter im Einklang mit diesem Abkommen, wie es am Tag der Kündigung in Kraft war, verarbeitet.

(3) Im Falle der Kündigung treffen die Vertragsparteien Vereinbarungen über die weitere Verwendung und Speicherung der Informationen, die bereits zwischen ihnen übermittelt wurden. Wird keine Einigung erzielt, so ist jede Vertragspartei berechtigt zu verlangen, dass die von ihr übermittelten Informationen vernichtet oder an sie zurückgesandt werden.

*Artikel 34***Notifikationen**

- (1) Notifikationen im Einklang mit diesem Abkommen sind zu übermitteln:
- a) bei Notifikationen an Bosnien und Herzegowina an das Justizministerium von Bosnien und Herzegowina;
 - b) bei Notifikationen an die Europäische Kommission.
- (2) Die Informationen über den in Absatz 1 genannten Adressaten der Notifikationen können auf diplomatischem Wege aktualisiert werden.

*Artikel 35***Verbindlicher Wortlaut**

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in den Amtssprachen der Union und in den in Bosnien und Herzegowina zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens amtlich verwendeten Sprachen und Schriftzeichen abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei Abweichungen ist der englische Wortlaut maßgebend.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

Съставено в Будва на двадесет и осми октомври две хиляди двадесет и четвърта година.
Hecho en Budva, el veintiocho de octubre de dos mil veinticuatro.
V Budvě dne dvacátého osmého října dva tisíce dvacet čtyři.
Udfærdiget i Budva, den otteogtyvende oktober to tusind og fireogtyve.
Geschehen zu Budva am achtundzwanzigsten Oktober zweitausendvierundzwanzig.
Kahe tuhande kahekümne neljanda aasta oktoobrikuu kahekümne kaheksandal päeval Budvas.
Έγινε στην Budva, στις είκοσι οκτώ Οκτωβρίου δύο χιλιάδες είκοσι τέσσερα.
Done at Budva on the twenty eighth day of October in the year two thousand and twenty four.
Fait à Budva, le vingt-huit octobre deux mille vingt-quatre.
Arna dhéanamh in Budva, an t-ochtú lá is fiche de Dheireadh Fómhair sa bhliain dhá mhíle fiche a ceathair.
Sastavljeno u Budvi dana dvadeset i osmog listopada godine dvije tisuće dvadeset i četvrte.
Fatto a Budva, addì ventotto ottobre duemilaventiquattro.
Budvā, divi tūkstoši divdesmit ceturťā gada divdesmit astotāťā oktobrī.
Priimta Budvoje du tūkstančiai dvidešimt ketvirtąjį metų spalio dvidešimt aštuntą dieną.
Kelt Budvában, a kétezer-huszonnegyedik év október havának huszonnyolcadik napján.
Magħmul f'Budva fit-tmienja u ghoxrin jum ta' Ottubru tas-sena elfejn erbgha u ghoxrin.
Gedaan te Budva, achtentwintig oktober tweeduizend vierentwintig.
Sporządzono w Budwie dnia dwudziestego ósmego października roku dwa tysiące dwudziestego czwartego.
Feito em Budva, aos vinte e oito dias de outubro de dois mil e vinte e quatro.
Întocmit la Budva la douăzeci și opt octombrie două mii douăzeci și patru.
V Budve dvadsiateho ôsmeho oktôbra dvetisícadvadsaťštyri.
V Budvi, osemindvajsetega oktobra dva tisoč štiriindvajset.
Tehty Budvassa kahdentenäkymmenentenäkahdeksantena päivänä lokakuuta vuonna kaksituhattakaksikymmentäneljä.
Utfärdat i Budva den tjugoåttonde oktober år tjugohundratjugofyra.
Budva, dvadeset osmog oktobra , dvije hiljade dvadeset četvrte godine.
Будва, двадест осмог октобра, двије хиљаде двадесет четврте године.

За Европейския съюз
 Por la Unión Europea
 Za Evropskou unii
 For Den Europæiske Union
 Für die Europäische Union
 Euroopa Liidu nimel
 Για την Ευρωπαϊκή Ένωση
 For the European Union
 Pour l'Union européenne
 Thar ceann an Aontais Eorpaigh
 Za Europsku uniju
 Per l'Unione europea
 Eiropas Savienības vārdā –
 Europos Sąjungos vardu
 Az Európai Unió részéről
 Għall-Unjoni Ewropea
 Voor de Europese Unie
 W imieniu Unii Europejskiej
 Pela União Europeia
 Pentru Uniunea Europeană
 Za Európsku úniu
 Za Evropsko unijo
 Euroopan unionin puolesta
 Föör Europeiska unionen
 Za Evropsku uniju
 За Европску унију

За Босна и Херцеговина
 Por Bosnia y Herzegovina
 Za Bosnu a Hercegovinu
 For Bosnien-Herzegovina
 Für Bosnien und Herzegowina
 Bosnia ja Hertsegoviina nimel
 Για τη Δημοκρατία της Βοσνίας και Ερζεγοβίνης
 For Bosnia and Herzegovina
 Pour la Bosnie-Herzégovine
 Thar ceann na Boisia agus na Heirseagaivéine
 Za Bosnu i Hercegovinu
 Per la Bosnia-Erzegovina
 Bosnijas un Hercegovinas vārdā –
 Bosnijos ir Hercegovinos vardu
 Bosznia-Hercegovina részéről
 Għall-Bożnija-Herzegovina
 Voor Bosnië en Herzegovina
 W imieniu Bośni i Hercegowiny
 Pela Bósnia-Herzegovina
 Pentru Bosnia și Herțegovina
 Za Bosnu a Hercegovinu
 Za Bosno in Hercegovino
 Bosnia ja Hertsegovinan puolesta
 Föör Bosnien och Herzegovina
 Za Bosnu i Hercegovinu
 За Босну и Херцеговину

ANHANG I

**Formen schwerer Kriminalität
(Artikel 3 Nummer 5)**

- Terrorismus
- organisierte Kriminalität
- Drogenhandel
- Geldwäschehandlungen
- Kriminalität im Zusammenhang mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- Schleuserkriminalität
- Menschenhandel
- Kraftfahrzeugkriminalität
- vorsätzliche Tötung und schwere Körperverletzung
- illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- Raub und schwerer Diebstahl
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
- Betrugsdelikte
- gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten
- Insidergeschäfte und Finanzmarktmanipulation
- Erpressung und Schutzgelderpressung
- Nachahmung und Produktpiraterie
- Fälschung amtlicher Dokumente und Handel damit
- Geldfälschung und Fälschung von Zahlungsmitteln
- Computerkriminalität
- Korruption
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- illegaler Handel mit bedrohten Tierarten
- illegaler Handel mit bedrohten Pflanzenarten und -sorten
- Umweltkriminalität, einschließlich der Meeresverschmutzung durch Schiffe
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung, einschließlich Darstellungen von Kindesmissbrauch und Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke
- Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen

Die in diesem Anhang genannten Formen von Kriminalität werden von den zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas nach dem Recht Bosniens und Herzegowinas beurteilt.

ANHANG II

Zuständige Behörden Bosniens und Herzegowinas und ihre Zuständigkeiten
(Artikel 3 Nummer 3)

Die zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas, denen Eurojust Daten übermitteln kann, sind die folgenden:

Behörde	Beschreibung der Zuständigkeiten
Justizministerium von Bosnien und Herzegowina	Zentrale Koordinierungsbehörde für die internationale und behördenübergreifende justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (z. B. Rechtshilfe und Kontakte zu internationalen Gerichten); Auslieferungen; administrative Aufgaben im Zusammenhang mit Justizbehörden auf Ebene des Gesamtstaats.
Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina Staatsanwaltschaft der Föderation Bosnien und Herzegowina, Kantonalstaatsanwaltschaften Staatsanwaltschaft der Republika Srpska, Regionalstaatsanwaltschaften Staatsanwaltschaft des Distrikts Brčko von Bosnien and Herzegowina	Innerstaatliche Behörden, die für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten zuständig sind; innerstaatliche Behörden, die für die Durchführung der justiziellen Zusammenarbeit zuständig sind.
Gerichtshof von Bosnien und Herzegowina Oberstes Gericht der Föderation Bosnien und Herzegowina, Kantonalgerichte und Gemeindegerichte in der Föderation Bosnien und Herzegowina Oberstes Gericht der Republika Srpska, Kreisgerichte und Grundgerichte in der Republika Srpska Grundgericht des Bezirks Brčko von Bosnien und Herzegowina und Appellationsgericht des Bezirks Brčko von Bosnien und Herzegowina	Innerstaatliche Behörden, die für die Bearbeitung von Ersuchen und Anträgen von Staatsanwälten während der Untersuchung und Verfolgung von Straftaten zuständig sind; innerstaatliche Behörden, die für die Durchführung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zuständig sind.
Staatliche Ermittlungs- und Sicherheitsbehörde Grenzpolizei von Bosnien und Herzegowina Direktion für die Koordinierung der Polizeibehörden von Bosnien und Herzegowina Innenministerium der Föderation Bosnien und Herzegowina (Polizeiverwaltung der Föderation Bosnien und Herzegowina), kantonale Innenministerien (kantonale Polizeiverwaltungen) in der Föderation Bosnien und Herzegowina Innenministerium der Republika Srpska (Polizeiverwaltung, Kriminalpolizeiverwaltung, Verwaltung für organisierte und schwere Kriminalität, Verwaltung für die Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus) Polizei des Distrikts Brčko von Bosnien and Herzegowina	Innerstaatliche Behörden, die für Ermittlungen unter der Aufsicht des zuständigen Staatsanwalts zuständig sind.

ANHANG III

Liste der Unionseinrichtungen
(Artikel 3 Nummer 4)

Unionseinrichtungen, an die Eurojust personenbezogene Daten weitergeben kann:

- Europäische Zentralbank (EZB)
 - Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)
 - Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)
 - Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)
 - Missionen oder Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die auf Strafverfolgungs- und Rechtsprechungstätigkeiten beschränkt sind
 - Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)
 - Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA)
-



DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/871 DER KOMMISSION

vom 30. April 2025

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/450 hinsichtlich der Veröffentlichung der Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente für Isolierfolien als Barriere gegen Substanzen mit Bedeutung für die Raumluftqualität und Folien auf Basis von Polyethylenterephthalat mit Beschichtung für Isolierglaseinheiten und andere Bauprodukte

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wurden von der Organisation Technischer Bewertungsstellen, nachdem Hersteller Europäische Technische Bewertungen beantragt hatten, 14 Europäische Bewertungsdokumente angenommen.
- (2) Die von der Organisation Technischer Bewertungsstellen angenommenen Europäischen Bewertungsdokumente beziehen sich auf folgende Referenznummern für Bauprodukte:
 - Isolierfolien als Barriere gegen Substanzen mit Bedeutung für die Raumluftqualität;
 - Folien auf Basis von Polyethylenterephthalat mit Beschichtung für Isolierglaseinheiten;
 - mit Klebstoff beschichtete Polymerfolien zur Verwendung auf Glas in Gebäuden;
 - Vakuumisulationspaneele mit werkseitig aufgetragenen Schutzschichten (als Ersatz für die technische Spezifikation „EAD 040011-00-1201“);
 - mineralisch gebundene Holzspanplatten;
 - naturkorkbasierte Matten zur Wärme- und Trittschalldämmung;
 - hydrophiles Wärmedämmprodukt aus Mineralwolle zur Wasserspeicherung auf Gründächern und ähnlichen Anwendungen;
 - strukturelles keilgezinktes Vollholz, nass, kalt oder nass-kalt verleimt (als Ersatz für die technische Spezifikation „EAD 130089-00-0304“);
 - Kammern und Endkappen für ein unterirdisches Regenwasserrückhalte- oder -speichersystem;
 - ultradünne Natursteinplatten für Innen- und Außenwandverkleidungen und Bedachungen;
 - gummimodifizierte Bitumenbindemittel;
 - schwindreduzierender Zusatz für Beton;
 - Variante: Kunststoffdübel für redundante nichttragende Systeme zur Verwendung in Beton und Mauerwerk bei Brandeinwirkung;
 - vorgefertigte Boden- und Wasserbarrieresysteme aus Polyvinylchlorid.

- (3) Die von der Organisation Technischer Bewertungsstellen angenommenen Europäischen Bewertungsdokumente

⁽¹⁾ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/305/oj>.

entsprechen den in Bezug auf die Grundanforderungen zu erfüllenden Anforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011. Daher ist es angezeigt, die Referenznummern dieser Europäischen Bewertungsdokumente im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

- (4) Das Verzeichnis der Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente für Bauprodukte wird gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/450 der Kommission ⁽²⁾ veröffentlicht. Im Interesse der Klarheit sollten die Referenznummern neuer Europäischer Bewertungsdokumente in dieses Verzeichnis aufgenommen werden.
- (5) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/450 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Damit die Europäischen Bewertungsdokumente so früh wie möglich verwendet werden und Hersteller, die bereits Inhaber einer Europäischen Technischen Bewertung sind, ihr Produkt in Verkehr bringen können, sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/450 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 30. April 2025

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Kerstin JORNA
Generaldirektorin
Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum
und KMU*

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/450 der Kommission vom 19. März 2019 über die Veröffentlichung der Europäischen Bewertungsdokumente für Bauprodukte zur Unterstützung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 77 vom 20.3.2019, S. 78, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2019/450/oj).

ANHANG

Im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/450 werden die folgenden Zeilen in fortlaufender Folge gemäß der Reihenfolge der Referenznummern eingefügt:

„030310-00-0605	Isolierfolien als Barriere gegen Substanzen mit Bedeutung für die Raumluftqualität“
„030684-00-0404	Folien auf Basis von Polyethylenterephthalat mit Beschichtung für Isolierglaseinheiten“
„030927-00-0404	Mit Klebstoff beschichtete Polymerfolien zur Verwendung auf Glas in Gebäuden“
„040011-01-1201	Vakuumisulationspaneele mit werkseitig aufgetragenen Schutzschichten (als Ersatz für die technische Spezifikation ,EAD 040011-00-1201‘)“
„040949-00-1201	Mineralisch gebundene Holzspanplatten“
„042051-00-0502	Naturkorkbasierte Matten zur Wärme- und Trittschalldämmung“
„042461-00-1201	Hydrophiles Wärmedämmprodukt aus Mineralwolle zur Wasserspeicherung auf Gründächern und ähnlichen Anwendungen“
„130089-01-0304	Strukturelles keilgezinktes Vollholz, nass, kalt oder nass-kalt verleimt (als Ersatz für die technische Spezifikation ,EAD 130089-00-0304‘)“
„180017-00-0704	Kammern und Endkappen für ein unterirdisches Regenwasserrückhalte- oder -speichersystem“
„210195-00-0404	Ultradünne Natursteinplatten für Innen- und Außenwandverkleidungen und Bedachungen“
„230328-00-0108	Gummimodifizierte Bitumenbindemittel“
„260054-00-0301	Schwindreduzierender Zusatz für Beton“
„330284-00-0604-v01	Variante: Kunststoffdübel für redundante nichttragende Systeme zur Verwendung in Beton und Mauerwerk bei Brandeinwirkung“
„340376-00-0111	Vorgefertigte Boden- und Wasserbarrieresysteme aus Polyvinylchlorid“



2025/90371

7.5.2025

Berichtigung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 322 vom 16. Dezember 2022)

Seite 58, Artikel 1 Nummer 14, neuer Artikel 40a Absatz 1 Unterabsatz 5:

Anstatt: „Die Unterabsätze 1 und 3 gelten nur für die in diesen Unterabsätzen genannten Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen, wenn das Drittlandunternehmen auf konsolidierter Ebene oder, falls dies nicht zutrifft, auf Gruppenebene in den beiden letzten aufeinander folgenden Geschäftsjahren in der Union Nettoumsatzerlöse von jeweils mehr als 150 Mio. EUR erzielt hat.“

muss es heißen: „Die Unterabsätze 1 und 3 gelten nur für die in diesen Unterabsätzen genannten Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen, wenn das Drittlandunternehmen auf Gruppenebene oder, falls dies nicht zutrifft, auf Einzelebene in den beiden letzten aufeinander folgenden Geschäftsjahren in der Union Nettoumsatzerlöse von jeweils mehr als 150 Mio. EUR erzielt hat.“



2025/90393

7.5.2025

Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluoridierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/573, 20. Februar 2024)

1. Seite 12, Artikel 1 Buchstabe a:

Anstatt: „a) Regeln für die Emissionsbegrenzung, Verwendung, Rückgewinnung, Recycling, Aufarbeitung und Zerstörung von fluoridierten Treibhausgasen und für damit verbundene zusätzliche Maßnahmen wie und Zertifizierung und Ausbildung, die den sicheren Umgang mit fluoridierten Treibhausgasen und alternativen Stoffen, die nicht fluoridiert sind, umfassen;“

muss es heißen: „a) Regeln für die Emissionsbegrenzung, Verwendung, Rückgewinnung, Recycling, Aufarbeitung und Zerstörung von fluoridierten Treibhausgasen und für damit verbundene zusätzliche Maßnahmen wie Zertifizierung und Ausbildung, die den sicheren Umgang mit fluoridierten Treibhausgasen und alternativen Stoffen, die nicht fluoridiert sind, umfassen;“

2. Seite 13, Artikel 3 Nummer 6:

Anstatt: „6. ‚Inverkehrbringen‘ bezeichnet die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union oder die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Bereitstellung an Dritte innerhalb der Union oder die Verwendung von hergestellten Stoffen oder von Erzeugnissen oder Einrichtungen, die für den Eigengebrauch hergestellt wurden;“

muss es heißen: „6. ‚Inverkehrbringen‘ bezeichnet die erstmalige Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union oder die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Bereitstellung an Dritte innerhalb der Union oder die Verwendung von hergestellten Stoffen oder von Erzeugnissen oder Einrichtungen, die für den Eigengebrauch hergestellt wurden;“

3. Seite 15, Artikel 3 Nummer 44:

Anstatt: „44. ‚Kühler‘ bezeichnet ein einzelnes System, dessen Hauptfunktion darin besteht, eine Wärmeübertragungsflüssigkeit (wie Wasser, Glykol, Sole oder CO₂) für Kühl-, Prozess-, Konservierungs- oder Komfortzwecke zu kühlen;“

muss es heißen: „44. ‚Kühler‘ bezeichnet ein einzelnes System, dessen Hauptfunktion darin besteht, ein Fluid zur Wärmeübertragung (wie Wasser, Glykol, Sole oder CO₂) für Kühl-, Prozess-, Konservierungs- oder Komfortzwecke zu kühlen;“

4. Seite 15, Artikel 3 Nummer 46:

Anstatt: „46. ‚Beschichtete Platte‘ bezeichnet eine Schaumstoffplatte, die mit einer dünnen Schicht aus einem nicht starren Material wie Kunststoff überzogen ist.“

muss es heißen: „46. ‚Beschichtete Platte‘ bezeichnet eine Schaumstoffplatte, die mit einer dünnen Schicht aus einem nicht starren Material wie Kunststoff überzogen ist.“

5. Seite 19, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e:

Anstatt: „e) Angaben zum Unternehmen, das die Einrichtung installiert, gewartet, instandgehalten und, wenn zutreffend, rückgewonnen repariert, eine Dichtheitskontrolle vorgenommen oder außer Betrieb genommen hat, einschließlich gegebenenfalls der Nummer seines Zertifikats, und wenn das für die Durchführung dieser Arbeiten verantwortliche Unternehmen eine juristische Person ist, sowohl Angaben zum Unternehmen als auch zu der natürlichen Person, die die Tätigkeiten durchgeführt hat;“

muss es heißen: „e) Angaben zum Unternehmen, das die Einrichtung installiert, gewartet, instandgehalten und, wenn zutreffend, rückgewonnen, repariert, eine Dichtheitskontrolle vorgenommen oder außer Betrieb genommen hat, einschließlich gegebenenfalls der Nummer seines Zertifikats, und wenn das für die Durchführung dieser Arbeiten verantwortliche Unternehmen eine juristische Person ist, sowohl Angaben zum Unternehmen als auch zu der natürlichen Person, die die Tätigkeiten durchgeführt hat;“

6. Seite 21, Artikel 8 Absatz 8 Satz 1:

Anstatt: „(8) Ab dem 1. Januar 2025 stellen Gebäudeeigentümer und Bauunternehmen sicher, dass bei der Durchführung von Renovierungs-, Sanierungs- oder Abbrucharbeiten, die eine Entfernung von Schaumstoffelementen erfordern, die Schäume mit in Anhang I und Anhang II Gruppe 1 aufgeführten fluorierten Treibhausgasen enthalten Emissionen so weit wie möglich vermieden werden, indem mit den Schäumen bzw. den darin enthaltenen Gasen so umgegangen wird, dass die Zerstörung dieser Gase sichergestellt wird.“

muss es heißen: „(8) Ab dem 1. Januar 2025 stellen Gebäudeeigentümer und Bauunternehmen sicher, dass bei der Durchführung von Renovierungs-, Sanierungs- oder Abbrucharbeiten, die eine Entfernung von Schaumstoffelementen erfordern, die Schäume mit in Anhang I und Anhang II Gruppe 1 aufgeführten fluorierten Treibhausgasen enthalten, Emissionen so weit wie möglich vermieden werden, indem mit den Schäumen bzw. den darin enthaltenen Gasen so umgegangen wird, dass die Zerstörung dieser Gase sichergestellt wird.“

7. Seite 21, Artikel 8 Absatz 9 Satz 1:

Anstatt: „(9) Ab dem 1. Januar 2025 stellen Gebäudeeigentümer und Bauunternehmen sicher, dass bei der Durchführung von Renovierungs- Sanierungs- oder Abbrucharbeiten, die eine Entfernung von Schäumen in beschichteten Platten erfordern, die in Hohlräumen oder geschlossenen Strukturen installiert sind und in Anhang I und Anhang II Gruppe 1 aufgeführte fluorierten Treibhausgasen enthalten, Emissionen so weit wie möglich vermieden werden, indem mit den Schäumen bzw. den darin enthaltenen Gasen so umgegangen wird, dass die Zerstörung dieser Gase sichergestellt wird.“

muss es heißen: „(9) Ab dem 1. Januar 2025 stellen Gebäudeeigentümer und Bauunternehmen sicher, dass bei der Durchführung von Renovierungs- Sanierungs- oder Abbrucharbeiten, die eine Entfernung von Schäumen in beschichteten Platten erfordern, die in Hohlräumen oder geschlossenen Strukturen installiert sind und in Anhang I und Anhang II Gruppe 1 aufgeführte fluorierte Treibhausgasen enthalten, Emissionen so weit wie möglich vermieden werden, indem mit den Schäumen bzw. den darin enthaltenen Gasen so umgegangen wird, dass die Zerstörung dieser Gase sichergestellt wird.“

8. Seite 21, Artikel 8 Absatz 13:

Anstatt: „(13) Die Mitgliedstaaten fördern Rückgewinnung, Recycling, Aufarbeitung und Zerstörung der in Anhängen I und II aufgeführten fluorierten Treibhausgasen.“

muss es heißen: „(13) Die Mitgliedstaaten fördern Rückgewinnung, Recycling, Aufarbeitung und Zerstörung der in den Anhängen I und II aufgeführten fluorierten Treibhausgasen.“

9. Seite 22, Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c:

Anstatt: „c) Rückgewinnung aus in Artikel 8 Absatz 2 Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a genannten Einrichtungen.“

muss es heißen: „c) Rückgewinnung aus in Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a genannten Einrichtungen.“

10. Seite 22, Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 Einleitungssatz:

Anstatt: „(1) Natürliche Personen werden für die Durchführung der folgenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit fluorierten Treibhausgasen im Sinne des Artikels 4 Absatz 7, des Artikels 5 Absatz 1, des Artikels 8 Absatz 1 und des Artikels 8 Absatz 10 unter Einschluss der dort bestimmten fluorierten Treibhausgasen oder im Zusammenhang mit relevanten Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen einschließlich gegebenenfalls natürlicher Kältemittel zertifiziert.“

muss es heißen: „(1) Natürliche Personen verfügen zumindest über eine Ausbildungsbescheinigung für die Durchführung der folgenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit fluorierten Treibhausgasen im Sinne des Artikels 4 Absatz 7, des Artikels 5 Absatz 1, des Artikels 8 Absatz 1 und des Artikels 8 Absatz 10 unter Einschluss der dort bestimmten fluorierten Treibhausgasen oder im Zusammenhang mit relevanten Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen einschließlich gegebenenfalls natürlicher Kältemittel.“

11. Seite 22, Artikel 10 Absatz 2:

Anstatt: „(2) Juristische Personen werden im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 unter Einschluss der dort bestimmten fluorierten Treibhausgase für die Durchführung der Installation, der Instandhaltung oder Wartung, der Reparatur oder Außerbetriebnahme der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a bis e und in Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben a und b aufgeführten Einrichtungen, die gegebenenfalls fluorierte Treibhausgase oder relevante Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen einschließlich natürlicher Kältemittel enthalten, zertifiziert.“

muss es heißen: „(2) Juristische Personen werden im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 unter Einschluss der dort bestimmten fluorierten Treibhausgase für die Durchführung der Installation, der Instandhaltung oder Wartung, der Reparatur oder Außerbetriebnahme der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a bis e und in Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben a und b aufgeführten Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase oder relevante Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen einschließlich gegebenenfalls natürlicher Kältemittel enthalten, zertifiziert.“

12. Seite 26, Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b:

Anstatt: „b) die anerkannte industrielle Bezeichnung des betreffenden fluorierten Treibhausgases oder, wenn diese nicht verfügbar ist, die chemische Bezeichnung;“

muss es heißen: „b) die anerkannte industrielle Bezeichnung der betreffenden fluorierten Treibhausgase oder, wenn diese nicht verfügbar ist, die chemische Bezeichnung;“.

13. Seite 29, Artikel 13 Absatz 7:

Anstatt: „(7) Ab dem 1. Januar 2035 ist die Verwendung von SF₆ für die Instandhaltung oder Wartung elektrischer Schaltanlagen verboten, sofern es nicht aufgearbeitet oder recycelt wurde, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass SF₆

a) aus technischen Gründen nicht verwendet werden kann oder

b) im Fall einer Notfallreparatur nicht verfügbar ist.“

muss es heißen: „(7) Ab dem 1. Januar 2035 ist die Verwendung von SF₆ für die Instandhaltung oder Wartung elektrischer Schaltanlagen verboten, sofern es nicht aufgearbeitet oder recycelt wurde, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass aufgearbeitetes oder recyceltes SF₆

a) aus technischen Gründen nicht verwendet werden kann oder

b) im Fall einer Notfallreparatur nicht verfügbar ist.“

14. Seite 30, Artikel 13 Absatz 11 Buchstaben a und b:

Anstatt: „a) während der ersten zwei Jahre nach den in Absatz 9 Buchstaben a und b genannten Zeitpunkten sind keine Angebote oder nur Angebote eingegangen, mit denen Einrichtungen eines Herstellers elektrischer Schaltanlagen mit Isolier- oder Schaltmedien ohne fluorierte Treibhausgase angeboten wurden;

b) während der ersten zwei Jahre nach den in Absatz 9 Buchstaben c und d genannten Zeitpunkten sind keine Angebote oder nur Angebote eingegangen, mit denen Einrichtungen eines Herstellers elektrischer Schaltanlagen mit Isolier- oder Schaltmedien mit einem GWP von weniger als Eins angeboten wurden;“

muss es heißen: „a) während der ersten zwei Jahre nach den in Absatz 9 Buchstaben a und b genannten Zeitpunkten sind keine Angebote oder nur Angebote eingegangen, mit denen Einrichtungen eines einzigen Herstellers elektrischer Schaltanlagen mit Isolier- oder Schaltmedien ohne fluorierte Treibhausgase angeboten wurden;

b) während der ersten zwei Jahre nach den in Absatz 9 Buchstaben c und d genannten Zeitpunkten sind keine Angebote oder nur Angebote eingegangen, mit denen Einrichtungen eines einzigen Herstellers elektrischer Schaltanlagen mit Isolier- oder Schaltmedien mit einem GWP von weniger als Eins angeboten wurden;“.

15. Seite 30, Artikel 13 Absatz 13:

Anstatt: „(13) Absatz 9 gilt nicht für elektrische Schaltanlagen, für die in auf Grundlage der Richtlinie 2009/125/EG erlassenen Ökodesign-Anforderungen festgestellt wurde, dass ihre Emissionen in CO₂-Äquivalenten über ihren gesamten Lebenszyklus gesehen niedriger wären als die gleichwertiger Einrichtungen, die den einschlägigen Ökodesign-Anforderungen genügen, und dass sie die Treibhauspotenzial-Höchstwerte in Absatz 9 einhalten würden.“

muss es heißen: „(13) Absatz 9 gilt nicht für elektrische Schaltanlagen, für die in auf Grundlage der Richtlinie 2009/125/EG erlassenen Ökodesign-Anforderungen festgestellt wurde, dass ihre Emissionen in CO₂-Äquivalenten über ihren gesamten Lebenszyklus gesehen niedriger wären als die gleichwertiger Einrichtungen, die den einschlägigen Ökodesign-Anforderungen genügen und die Treibhauspotenzial-Höchstwerte in Absatz 9 einhalten würden.“

16. Seite 30, Artikel 13 Absatz 14:

Anstatt: „(14) Absatz 9 findet keine Anwendung, wenn der Betreiber nachweisen kann, dass der Auftrag für das elektrische Schaltgerät vor dem 11. März 2024 vergeben wurde.“

muss es heißen: „(14) Absatz 9 findet keine Anwendung, wenn der Betreiber nachweisen kann, dass der Auftrag für die elektrische Schaltanlage vor dem 11. März 2024 vergeben wurde.“

17. Seite 31, Artikel 13 Absatz 19:

Anstatt: „(19) Die Inbetriebnahme oder Verwendung von in Anhang IV Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 4, Nummer 5 Buchstabe c, Nummer 7 Buchstaben b, c und d, Nummer 8 Buchstaben b bis e, Nummer 9 Buchstaben b bis f, Nummer 11 Buchstabe c, Nummer 17 Buchstabe c und Nummer 19 Buchstabe b genannten Erzeugnissen nach dem dort jeweils angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verbots ist verboten, es sei denn, der Betreiber kann nachweisen, dass

- a) die einschlägigen Sicherheitsanforderungen an dem betreffenden Standort die Installation von Einrichtungen oder Verwendung von Erzeugnissen, in denen fluorierte Treibhausgase mit einem niedrigeren Treibhauspotenzial als in den jeweiligen Verboten angegeben verwendet werden, nicht erlauben oder
- b) die Einrichtung oder das Erzeugnis vor dem in Anhang IV genannten Zeitpunkt des Inkrafttretens des einschlägigen Verbots in Verkehr gebracht wurde.“

muss es heißen: „(19) Die Inbetriebnahme von Einrichtungen oder Verwendung von Erzeugnissen nach Anhang IV Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 4, Nummer 5 Buchstabe c, Nummer 7 Buchstaben b, c und d, Nummer 8 Buchstaben b bis e, Nummer 9 Buchstaben b bis f, Nummer 11 Buchstabe c, Nummer 17 Buchstabe c und Nummer 19 Buchstabe b nach dem dort jeweils angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verbots ist verboten, es sei denn, der Betreiber kann nachweisen, dass

- a) die einschlägigen Sicherheitsanforderungen an dem betreffenden Standort die Installation von Einrichtungen oder Verwendung von Erzeugnissen, in denen fluorierte Treibhausgase mit einem niedrigeren Treibhauspotenzial als in den jeweiligen Verboten angegeben verwendet werden, nicht erlauben oder
- b) die Einrichtung oder das Erzeugnis vor dem in Anhang IV genannten Zeitpunkt des Inkrafttretens des einschlägigen Verbots in Verkehr gebracht wurde.“

18. Seite 35, Artikel 19 Absatz 5 Satz 1:

Anstatt: „(5) Ein in Absatz 1 genannter Einführer von Erzeugnissen oder Einrichtungen, der keine Niederlassung innerhalb der Union hat, bestellt einen Alleinvertreter mit einer Niederlassung innerhalb der Union, der die volle Verantwortung für die Einhaltung dieser Verordnung übernimmt.“

muss es heißen: „(5) Ein Einführer von in Absatz 1 genannten Erzeugnissen oder Einrichtungen, der keine Niederlassung innerhalb der Union hat, bestellt einen Alleinvertreter mit einer Niederlassung innerhalb der Union, der die volle Verantwortung für die Einhaltung dieser Verordnung übernimmt.“

19. Seite 37, Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1:

Anstatt: „(1) Außer im Fall einer vorübergehenden Verwahrung ist den Zollbehörden für die Ein- und Ausfuhr von fluorierten Treibhausgasen sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, eine von der Kommission gemäß Artikel 20 Absätze 4 und 5 erteilte gültige Lizenz vorzulegen.“

muss es heißen: „(1) Außer im Fall einer vorübergehenden Verwahrung ist den Zollbehörden für die Ein- und Ausfuhr von fluorierten Treibhausgasen sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, eine von der Kommission gemäß Artikel 20 Absätze 4 und 5 erteilte gültige Lizenz vorzulegen.“

20. Seite 43, Artikel 28 Absatz 4 Unterabsatz 2:

Anstatt: „Für den Austausch zollrisikorelevanter Informationen wird Zollrisikomanagementsystem verwendet.“
muss es heißen: „Für den Austausch zollrisikorelevanter Informationen wird das Zollrisikomanagementsystem verwendet.“

21. Seite 50, Anhang I Tabelle Spalte Chemische Bezeichnung (gebräuchliche Bezeichnung):

Anstatt: „Heptafluoroisobutyronnitril (2,3,3,3-Tetrafluoro-2-(trifluoromethyl)-propannitril)“
muss es heißen: „Heptafluorisobutyronitril (2,3,3,3-Tetrafluor-2-(trifluormethyl)-propannitril)“.

22. Seite 51, Anhang II Tabelle Spalte Gebräuchliche/industrielle Bezeichnung:

Anstatt: „Trans- 1,2 -Difluorethen (HFCKW-1132) und Isomere“
muss es heißen: „Trans- 1,2 -Difluorethen (HFKW-1132) und Isomere“.

23. Seite 52, Anhang III Tabelle Spalte Gebräuchliche/industrielle Bezeichnung:

Anstatt: „2,2,3,3,3-Pentafluorpentan-1-ol“
muss es heißen: „2,2,3,3,3-Pentafluorpropan-1-ol“.

24. Seite 53, Anhang III Tabelle Spalte Gebräuchliche/industrielle Bezeichnung:

Anstatt: „1,1,1,3,4,4,4-Heptafluor-3-(trifluoromethyl)butan-2-on“
muss es heißen: „1,1,1,3,4,4,4-Heptafluor-3-(trifluormethyl)butan-2-on“.

25. Seite 53, Anhang III Tabelle Spalte Gebräuchliche/industrielle Bezeichnung:

Anstatt: „Perfluor(2-methyl-3-pentanon) (1,1,1,2,2,4,5,5,5-nonafluor-4-(trifluoromethyl)pentan-3-one)“
muss es heißen: „Perfluor(2-methyl-3-pentanon) (1,1,1,2,2,4,5,5,5-nonafluor-4-(trifluormethyl)pentan-3-on)“.

26. Seite 54, Anhang IV Tabelle Nummer 5 Buchstabe a:

Anstatt: „a) HFKW mit einem GWP von 2 500 oder mehr, außer Einrichtungen, die für Anwendungen zur Kühlung von Erzeugnissen auf unter - 50 °C bestimmt sind“
muss es heißen: „a) HFKW mit einem GWP von 2 500 oder mehr, außer Einrichtungen, die für Anwendungen zur Kühlung von Produkten auf unter - 50 °C bestimmt sind“.

27. Seite 59, Anhang VI Tabelle Spalte Chemische Formel:

Anstatt: „CH₃OCH₃CH₃Cl“
muss es heißen: „CH₃OCH₃“.

28. Seite 59, Anhang VI Tabelle Spalte Chemische Formel:

Anstatt: „CH₃Cl“
muss es heißen: „CH₃Cl“.